

Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 7
des Volksgruppengesetzes über die Volksgruppenförderung
in den Jahren 1987 bis 1989

I.

Wie schon in den Jahren 1984 bis 1986, ist auch in den Jahren 1987 bis 1989 die nach dem Volksgruppengesetz vorgesehene Volksgruppenförderung sowohl in Form von Geldleistungen, als auch in Form "lebender Subventionen" geleistet worden; der vorliegende Bericht behandelt diese Förderung unter Teil II und – bezüglich der "lebenden Subventionen" – Teil III.

Überdies wurden vom Bundeskanzleramt als "sonstige Volksgruppenförderung" 1 000 000 S und im Jahr 1989 960 000 S für Vorhaben zugunsten der Volksgruppen verausgabt, die unter die Volksgruppenförderung im Sinne des Volksgruppengesetzes nicht subsumierbar waren, weil die Empfänger der Förderungen (Privatpersonen und Gemeinden) nicht dem durch § 9 des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976, begrenzten Personenkreis angehörten. Von solchen Vorhaben ist vor allem die Tragung der Kosten zweisprachiger Kindergärtnerinnen in Höhe von insgesamt 457 221 S (Gemeinden Ludmannsdorf und Rotenturm/Pinka) sowie ein Projekt "Slowenische Volkssprache in Kärnten" mit 190 000 S (betreffend die wissenschaftliche Aufnahme und Bearbeitung der slowenischen Sprache in Kärnten in der heute verwendeten Form) hervorzuheben.

II.

Für den Berichtszeitraum standen für die Volksgruppenförderung zur Verfügung bzw. wurden ausbezahlt (Beträge in Millionen S):

- 2 -

	<u>1987</u>	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1987-89</u>
Verfügbar:	4,850	4,462	14,350	23,662
Geleistete Förderungen	4,588	4,442	13,776	22,806
davon entfallen auf die				
<u>kroatische Volksgruppe:</u>	1,470	1,420	1,550	4,440
<u>slowenische Volksgruppe:</u>	2,140	2,127	11,456	15,723
<u>ungarische Volksgruppe:</u>	0,488	0,480	0,470	1,438
<u>tschechische Volksgruppe:</u>	0,490	0,415	0,300	1,205

Die bedeutende Steigerung, die sich im Jahr 1989 für die slowenische Volksgruppe ergibt, steht in Zusammenhang damit, daß der Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe im Jahr 1989 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Zu den Aufgaben der Volksgruppenbeiräte gehört es gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Volksgruppengesetzes auch, der Bundesregierung alljährlich einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen vorzulegen sowie Vorschläge für die Verwendung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten.

Im einzelnen verteilen sich die angeführten Beträge wie folgt (es handelt sich jeweils um den Gesamtbetrag aller Förderungen an den betreffenden Verein, die einzelnen Förderungen betrafen meist nur einen oder einige der angeführten Verwendungszwecke):

A. Kroatische Volksgruppe

Volkshochschule der burgenländischen Kroaten: Für Kroatisch-Sprachkurse für Erwachsene, Herausgabe von Lernbehelfen, Abhaltung von Fortbildungsseminaren, Fachvorträge: 235 000 S

Kroatischer Kulturverein im Burgenland, Eisenstadt: Für Folklore- und Theatergruppen, Ausstellungen, ein kroatisches Folklorefest, die Sanierung des Vereinsheims in Eisenstadt, eine Informationsbroschüre über die Burgenlandkroaten, die Vereinszeitschrift "Glasilo" u.a.: 1 015 376 S

- 3 -

Kroatischer Kultur- und Bildungsverein Schachendorf:

Für den Weiterbau des Kulturheims:

400 000 S

Kroatischer Presseverein: Für Herausgabe kroatischer Literatur, insbesondere Bücher und Kalender "Gradisce", für eine Fotosetzmashine und ein Entwicklungsgerät sowie für den Ankauf eines Hauses in Eisenstadt für den Presseverein:

805 000 S

Kroatischer Kulturverein KUGA, Großwarasdorf: Für die Einrichtung des Vereinslokals, eine Videoanlage, den Erwerb einer Fotokammer:

290 000 S

Kroatischer Akademikerklub: Für die Zeitschrift "Novi glas", die Adaptierung der Vereinsräume, den Tag der kroatischen Jugend, das 40-Jahr-Jubiläum des Akademikerklubs und andere Veranstaltungen:

400 000 S

Römisch-katholische Diözese Eisenstadt: Für das kroatische Lektionar, Band A und C, und das Buch "Im Dienste der Einheit":

135 000 S

Präsidium der SPÖ-Mandatare aus kroatischen und gemischtssprachigen Gemeinden: Für Mitgliederschulungen zum Thema "Zweisprachigkeit", zweisprachige Kinderärztnerinnen (Unterlagen, Seminare), Miete des Vereinslokals, Büroaufwand, Kontakte mit den Burgenlandkroaten in Ungarn, Ausbildung und Schulung der Mitglieder in Hinblick auf die kroatische Amtssprache und die letzte Novelle zum Kindergartengesetz:

204 624 S

Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland, Frankenau: Für Aufwendungen für einen Mitarbeiter für die Vereinsarbeit, ein kroatisches Jugend-Pop-Festival, die Schulung von Gemeindebediensteten im Hinblick auf zweisprachige Verfahren, Enqueten über Kindergarten- und Schulfragen (inklusive Publikationen darüber):

200 000 S

- 4 -

Musikverein Hornstein - Tamburizza: Für Einrichtung und Sanierung des Vereinslokals: 15 000 S

Tamburizza- und Folkloregruppe Güttenbach: Für Fertigstellung und Einrichtung der Räumlichkeiten im neuen Kulturhaus in Güttenbach: 250 000 S

Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum Nebersdorf: Für Seminare für Gemeindebedienstete über "Zweisprachigkeit in der Gemeinde", zweisprachige Arbeitsunterlagen für Kindergartenleiterinnen, Produktion und Aufführung eines zweisprachigen Musicals, Lehrmittel, Seminare, Symposien und Vorträge jeweils zum Thema "interkulturelles Lernen", Adaptierung des Haupttraktes des Schlosses Nebersdorf für Vereinszwecke: 490 000 S

B. Slowenische Volksgruppe

Hermagoras, Klagenfurt: Für Darlehensrückzahlungen für das Modestusheim Klagenfurt, zweisprachige Schulbücher, Verlagstätigkeit, die Errichtung der privaten Volksschule in Klagenfurt, die Herausgabe von Büchern und der Zeitschrift "Naša luč": 4 318 000 S

Slowenischer Kulturverband: Für die allgemeine Tätigkeit des Verbandes, den Ausbau der slowenischen Studiänbibliothek, den Ankauf slowenischer Bücher, Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung, Theateraufführungen, Ausstellungen über irdene Tongefäße und über das slowenische bäuerliche Handwerk, Herausgabe des Sammelbandes über ein Symposium 1 909 200 S

Katholisches Bildungsheim Sodalitas, Tainach: Für den Ausbau des Bildungsheims in Tainach und die Anschaffung eines Personalcomputers: 234 000 S

- 5 -

<u>Deutsch-slowenischer Koordinationsausschuß der Diözese Gurk:</u> Für das 4. Historikerseminar und für die Nummern 10 und 11 der Reihe "Das gemeinsame Kärnten - Skupna Koroška":	78 800 S
<u>Verein Schulzeitschrift MLADI ROD:</u> Für die Herausgabe von "Mladi rod":	160 000 S
<u>Slowenischer Schulverein, Klagenfurt:</u> Für die Führung der Kindergärten in St. Primus, Schiefling und Klagenfurt:	1 426 000 S
<u>Verein "Unser Kind/Naš otrok":</u> Für Führung des Kindergartens in Klagenfurt:	541 000 S
<u>Konvent der Schulschwestern St. Peter bei St. Jakob im Rosental:</u> Für die Führung des zweisprachigen Kindergartens, die Anschaffung von Computern und den Zeitaufwand für bestimmte Schulen:	790 600 S
<u>Verein der Freunde des "Celovški Zvon":</u> Für die Herausgabe der Zeitschrift "Celovški Zvon":	93 000 S
<u>Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten:</u> Für die allgemeine Tätigkeit des Zentralver- bandes, Vorhaben betreffend den "Slovenski Vestnik" und das Slowenische wissenschaftliche Institut (Doku- mentations- und Informationstätigkeit, Ausstattung):	1 551 600 S
<u>Christlicher Kulturverband:</u> Für die allgemeine Vereinstätigkeit, ethnologische Forschung, Bildungs-, Kultur- und Jugendveranstaltungen:	1 829 200 S
<u>Pädagogische Fachvereinigung, Klagenfurt:</u> Für Ausar- beitung und Herausgabe von Lehrmitteln für den Slo- wenischunterricht:	145 000 S

- 6 -

<u>Slowenisches Institut zur Alpe-Adria-Forschung, Klagenfurt:</u> Für Dokumentations- und Informations-tätigkeit, Ausbau des Institutsarchivs:	50 000 S
<u>Konvent der Schulschwestern St. Ruprecht bei Völkermarkt:</u> Für den Sachaufwand für die zweisprachige landwirtschaftliche Fachschule, insbesondere die Anschaffung eines Filmprojektors:	76 800 S
<u>Kärntner Musikschule:</u> Für den Personalaufwand der Musikschule:	480 000 S
<u>Slowenischer Kulturverein "Borovlje", Ferlach:</u> Für Renovierungsarbeiten am Kulturhaus "Cingelc" in Glainach:	96 000 S
<u>Rat der Kärntner Slowenen:</u> Für die allgemeine Tätigkeit des Rates und für die Herausgabe von "Naš Tednik" (insbesondere Umstellung der Verwaltung auf Computerbetrieb):	1 113 600 S
<u>Verband der Kärntner Partisanen:</u> Für die Kosten einer Schreibkraft, Erhaltung des Museums, Kosten für die Gräber:	134 400 S
<u>Bischöfliches Seelsorgeamt:</u> Für Herausgabe des Gesangsbuches "Slavimo Gospoda":	96 000 S
<u>Slowenischer Sportverband, Klagenfurt:</u> Für Anstellung einer Bürokrat und von Trainern, für Seminare und Trainingslager für Nachwuchstalente und für die Miete von Sportanlagen bzw. Sportstätten:	192 000 S
Achtzehn weitere Vereine oder kirchliche Stellen erhielten für kulturelle oder Investitionszwecke Beträge zwischen 9 600 S und 48 000 S, insgesamt	407 800 S

- 7 -

C. Ungarische Volksgruppe:

Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein, Oberwart:

Für verschiedene kulturelle Zwecke, Tagungen, Förderung Studierender und Lehrender, Erwachsenenbildung, Ankauf ungarischer Bücher, Erhaltung der Vereinsräume, Verwaltungsaufwand, Herausgabe der Zeitschrift "ÓRSÉG", Herausgabe der zweisprachigen "Warter Hefte", Ankauf eines Computers, Druckereiausstattung und sonstigen Sachaufwand:

933 198,70 S

Evangelische Pfarrgemeinde A.B.Sigeti: Für die Ausstattung des Jugendraumes und die Uhrenanlage der Kirche:

80 000 S

Römisch-katholische Pfarre Oberpullendorf: Für die Führung einer ungarischsprachigen Gruppe im Pfarrkindergarten:

80 000 S

Römisch-katholische Pfarre Mitterpullendorf: Für die Renovierung der Orgel, ungarische Liederbücher:

50 000 S

Römisch-katholische Pfarre Unterwart: Für Bücher und für die Einrichtung des Kulturraumes und des Jugendheims:

105 000 S

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Oberwart: Für den Umbau des Festsaals der Pfarrgemeinde, für verschiedene kulturelle Veranstaltungen:

165 000 S

Zwei weitere Vereine (lokale Kulturvereine) erhielten für kulturelle Zwecke insgesamt

25 000 S

D. Tschechische Volksgruppe:

Turnverein Sokol Wien XII/XV: Für das 100-Jahr-Feier des Vereins, ein Vorführgerät für Film und Video, Bücher, Trachten, Sommerlager, Tanzkurs, Reparatur der Turnhalle:

205 000 S

- 8 -

Vereinigung MAJ: Für Errichtung eines tschechischen Zentralarchivs, Herausgabe eines Mitteilungsblattes: 90 000 S

Elternverein der tschechischen Volks- und Hauptschule des Schulvereins "Komenský": Für die Beförderung der Kinder von und zum Kindergarten und die Anschaffung von Computern für den Informatikunterricht: 390 000 S

Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe: Für Ballveranstaltung, eine Veranstaltung im Haus der Begegnung, die Herausgabe der Zeitschrift "Vídeňské svobodné listy": 100 000 S

Verband der Wiener Sokolvereine: Für Adaptierung bzw. Sanierung des Erholungs- und Sportzentrums in Klosterneuburg-Kierling: 145 000 S

Kulturklub der Tschechen und Slowaken: Für Herausgabe der Zeitschrift des Klubs: 215 000 S
Drei weitere tschechische Vereine in Wien erhielten für kulturelle Zwecke insgesamt 60 000 S

III.

Die erste sogenannte "lebende Subvention" im Rahmen der Volksgruppenförderung ist im Oktober 1984 zur Verfügung gestellt worden. Im Berichtszeitraum waren, jeweils auf Planstellen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, zunächst vier lebende Subventionen eingesetzt, und zwar zugunsten der kroatischen Volksgruppe; im einzelnen waren die betreffenden Bundesbediensteten für den Kroatischen Presseverein, den Kroatischen Kulturverein im Burgenland, das Präsidium der SPÖ-Bürgermeister und Vizebürgermeister aus kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden und die römisch-katholische Diözese Eisenstadt tätig. 1989 kam eine "lebende Subvention" zugunsten der ungarischen Volksgruppe (Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein) hinzu.

- 9 -

Der Bruttoaufwand für die "lebenden Subventionen" (bestehend aus Entgelt, Haushaltszulage, Sonderzahlungen, pauschalierter Überstundenvergütung, Fahrtkostenzuschuß, Familienbeihilfe, Dienstbeiträge, Reisegebühren, Belohnungen usw., wobei nicht für jeden Bediensteten alle diese Komponenten in Betracht kamen) und der Nettoaufwand (nach Abzug der Lohnsteuer) ergeben sich aus der nachstehenden Aufstellung (gerundet auf 1000 S):

	<u>1987</u>	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1987-89</u>
Bruttoaufwand	1562	1578	1772	4913
<u>Lohnsteuer</u>	<u>-175</u>	<u>-179</u>	<u>-189</u>	<u>-542</u>
Nettoaufwand	1387	1399	1583	4370

Soweit dies beurteilt werden kann, bewährt sich der Einsatz der "lebenden Subventionen". Vor allem können die Vereine bzw. kirchlichen Stellen, bei denen der Bedienstete tätig ist, nunmehr langfristig planen, was bei Förderungen, die in Geldleistungen bestehen, von vornherein wegen des jeweils auf ein Jahr bezogenen Budgets nicht möglich ist.

Allein schon anhand des Beispiels der "lebenden Subventionen" zeigt sich, daß "Volksgruppenförderung", verstanden in einem weiteren Sinn, eine Vielzahl von Förderungsmaßnahmen, die von Bund, Ländern und Gemeinden unter den verschiedensten Titeln gesetzt werden, umfaßt. Diese Vielzahl vollständig darzustellen, ist schon deshalb unmöglich, weil viele Maßnahmen in einem nicht näher quantifizierbaren Ausmaß auch, aber nicht ausschließlich einer Volksgruppe zugutekommen (z.B. Verbesserung der Infrastruktur eines Gebietes).

Wie schon in den Berichten für 1984, 1985 und 1986 bemerkt wurde, erfaßt der vorliegende Bericht, wie dies dem § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes entspricht, mit den auf Grund des Abschnitts III des Volksgruppengesetzes getroffenen Maßnahmen nur einen Teil der staatlichen Förderung zugunsten der Volksgruppen.

GRUNDLAGENBERICHT ÜBER DIE LAGE DER VOLKSGRUPPEN IN ÖSTERREICH

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung	2
1. Allgemeines	6
a) Die räumliche Verbreitung der Volksgruppen	6
b) Die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen	8
c) Die Sprachen der Volksgruppen	16
2. Zur Geschichte der Volksgruppen	21
a) Die Burgenland-Kroaten	21
b) Die Kärntner Slowen	23
c) Die burgenländischen Ungarn	26
d) Die Wiener Tschechen	27
3. Die rechtliche Stellung der Volksgruppen in Österreich	30
a) Volksgruppenspezifische verfassungsrechtliche Quellen	30
b) Einfachgesetzliche Regelungen	35
c) Zur Kompetenzlage	37
d) Zur Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes	37
e) Die Vollziehung des Volksgruppengesetzes, Erfahrungen und Kritik	41
4. Das Schul- und Erziehungswesen	46
a) Kindergartenwesen	46
b) Allgemeine Grundlagen des Volksgruppenschulwesens ...	46
c) Das slowenische zweisprachige Elementarschulwesen in Kärnten	47
d) Das Elementarschulwesen der Volksgruppen im Burgenland	50
e) Das tschechische Schulwesen in Wien	52
f) Mittlere und Höhere Schulen in Kärnten und im Burgenland	52
g) Lehrerbildung	53
5. Die Förderung der Volksgruppen	54
6. Wirtschaftliche und soziale Lage	55
a) Kroatische Volksgruppe	55
b) Slowenische Volksgruppe	57
c) Ungarische Volksgruppe	60
d) Tschechische Volksgruppe	60
7. Die Vertretung der Volksgruppen im politischen und kulturellen Leben	62
a) Parteien	62
b) Das Vereinsleben der Volksgruppen	63
8. Die Massenmedien	67
a) Volksgruppensendungen des ORF	67
b) Das Pressewesen der Volksgruppen	68
9. Das kirchliche Leben der Volksgruppen	70

- 2 -

Einleitung

Der Nationalrat hat die Bundesregierung mit Entschließung vom 8. Juni 1988 ersucht, "anlässlich des nächsten Berichtes gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes unter Mitwirkung der in Kürze einzurichtenden Volksgruppenbeiräte auch einen umfassenden Grundlagenbericht über die Lage der ethnischen Minderheiten in Österreich vorzulegen, der die verfassungsrechtliche, rechts- und förderungspolitische Situation der österreichischen ethnischen Minderheiten objektiv darstellt und auch internationale Vergleiche ermöglicht."

Ein solcher umfassender Grundlagenbericht wird hiemit erstmals von einer Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt. Auf vergleichbare offizielle Berichte als Vorbilder konnte nicht zurückgegriffen werden. Zu erwähnen ist jedoch, daß im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria die meisten der dort vertretenen Länder in jahrelanger Vorbereitung Berichte über ihre Volksgruppen erstellt haben, welche schließlich in einem Buch zusammengefaßt und Ende Februar 1990 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Aufgrund dieses Erscheinungstermins konnte der Bericht der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, der u.a. von den in Österreich beheimateten Volksgruppen die Kroaten, Slowenen und Ungarn behandelt, nur sehr beschränkt als Vorlage dienen.

Thema des vorliegenden Grundlagenberichts ist die Lage der Volksgruppen in Österreich. Unter "Volksgruppen" werden hiebei, entsprechend der Terminologie des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976, "die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum" verstanden. Dieser Begriff, der sich inzwischen weitgehend durchgesetzt hat und auch international vielfach anzutreffen ist, wurde 1976 vor allem deshalb gewählt,

- 3 -

um eine oft als diskriminierend empfundene Färbung des bis dahin gängigen Ausdruckes "Minderheit" zu vermeiden. Wenn auch durch die Staatsverträge von St. Germain, BGBl.Nr. 303/1920 (Art. 62ff.), und den Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl.Nr. 152/1955 (Art. 7), der Begriff der Minderheit in die österreichische Rechtsordnung eingeführt bzw. dieser Begriff wiederholt wurde, so soll doch, der nunmehrigen österreichischen Rechtssprache folgend, von "Volksgruppen" gesprochen werden. An den erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs kann sich durch diesen Ersatz eines überholten Ausdrucks durch einen moderneren, gängigen Ausdruck natürgemäß nichts ändern.

Um den Ansprüchen eines "umfassenden Grundlagenberichts" zu genügen, muß ein Bericht jedenfalls über die wesentlichen Fakten in bezug auf die Volksgruppen erste Aufschlüsse geben. Die zahlreichen im folgenden angebrachten Verweise - wobei nur auf einigermaßen aktuelle Literatur verwiesen wurde - dienen der Vertiefung in speziellen Fragen. Der vorliegende Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Allgemeines (insbesondere zahlenmäßige Stärke und räumliche Verteilung der Volksgruppen)
2. Geschichte der Volksgruppen
3. Rechtslage
4. Schul- und Erziehungswesen
5. Förderung
6. Wirtschaftliche und soziale Lage
7. Volksgruppenvertretungen
8. Medien
9. Kirchliches Leben

Zur Gliederung sei ferner bemerkt, daß der vorliegende Bericht einerseits gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes - wie schon in den früheren Jahren - als Bericht über die Volksgruppenförderung vorgelegt wird, andererseits aber als

- 4 -

umfassender Grundlagenbericht aufgrund der eingangs zitierten Entschließung des Nationalrats erstattet wird und hiebei, der Entschließung entsprechend, ebenfalls über Förderungsfragen, nämlich die "förderungspolitische Situation", Aussagen zu treffen hat. Im Interesse der Vermeidung von Überschneidungen wird daher der die Förderungen betreffende Berichtsteil zusammengefaßt und dem Grundlagenbericht als "Bericht der Bundesregierung über die Volksgruppenförderung in den Jahren 1987 bis 1989" vorangestellt bzw. in Pkt. 5 des Grundlagenberichtes darauf nur verwiesen.

Dem Ersuchen des Nationalrats entsprechend, soll der Bericht eine "objektive" Darstellung sein. Dies erfordert gegebenenfalls auch die Einbindung unterschiedlicher Sichtweisen, wozu insbesondere die Volksgruppenbeiräte, einzurichten aufgrund des Volksgruppengesetzes (Abschnitt II), beitragen können. Demgemäß spricht die Entschließung des Nationalrates davon, daß der Grundlagenbericht "unter Mitwirkung der in Kürze einzurichtenden Volksgruppenbeiräte ... vorzulegen" sei. Zum Zeitpunkt der Entschließung waren von den vier vorgesehenen Volksgruppenbeiräten drei (nämlich die für die kroatische, die slowenische und die tschechische Volksgruppe) noch nicht konstituiert, die Konstituierung des slowenischen Beirats wurde aber in nächster Zeit erwartet (der Beirat für die ungarische Volksgruppe besteht bereits seit 1979). In der Folge verzögerte sich jedoch die Konstituierung des Beirats für die slowenische Volksgruppe, welche schließlich erst im September 1989 erfolgte. Da andererseits die Vorlage des Berichts dadurch nicht weiter verzögert werden sollte, mußten schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt die Arbeiten am Bericht aufgenommen werden. Dies führte aber schließlich dazu, daß die gewünschte Mitwirkung der Volksgruppenbeiräte nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form realisierbar war (der kroatische und der tschechische Beirat sind bis heute nicht konstituiert).

- 5 -

Der slowenische Volksgruppenbeirat hat sich im Jahre 1990 mehrfach mit dem Bericht befaßt, u.a. auch in einer Arbeitsgruppe, die zweimal in Klagenfurt zusammentrat. Nach intensiver Behandlung des Berichtsentwurfs hat der Beirat schließlich in seiner Sitzung am 25. September 1990 den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen und diesem eine ergänzende Stellungnahme der beiden zentralen slowenischen Organisationen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an den Nationalrat angeschlossen. (Diese Stellungnahme der Organisationen wird auch dem vorliegendem Grundlagenbericht beigelegt.)

Was den ungarischen Volksgruppenbeirat betrifft, sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß der derzeitige Beiratsvorsitzende unter dem Titel "Die ungarische Volksgruppe in Burgenland und ihr Volksgruppenbeirat" eine vom Bundeskanzleramt 1986 herausgegebene Broschüre verfaßt hat, die neben einer eingehenden historischen Darstellung der Ungarn im Burgenland u.a. die Ergebnisse der Beiratssitzungen zusammenfaßt und auch etliche Kritikpunkte und Anregungen, die aus der Beiratsarbeit stammen, enthält. Auf diese Broschüre bzw. Beiträge von Mitgliedern des Volksgruppenbeirats für die ungarische Volksgruppe wird im anschließenden Bericht mehrfach Bezug genommen. Den Bericht selbst, in dessen damaliger Fassung als Entwurf und soweit er die ungarische Volksgruppe betrifft, hat der Beirat in seiner Sitzung am 22. Mai 1990 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Um auch dem Anliegen des Nationalrates einen internationalen Vergleich zu ermöglichen, zu entsprechen, ist diesem Grundlagenbericht eine vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstellte Studie zu dieser Frage angeschlossen. Ihre Gliederung entspricht weitestgehend der des Grundlagenberichtes, sodaß internationale Vergleiche rasch hergestellt werden können.

- 6 -

I. Allgemeines:

a) Die räumliche Verbreitung der Volksgruppen

Als Volksgruppen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, somit als "in Teilen des Bundesgebietes wohnhafte und beheimatete Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum", sind derzeit die (Burgenland-)Kroaten, Slowenen, Ungarn und Tschechen anerkannt. Siedlungsgebiet dieser Gruppen kann, um als solches rechtlich relevant zu werden (z.B. für eine Amtssprachenregelung), nur ein solches Gebiet sein, in dem die Gruppe, entsprechend obiger Definition, "beheimatet" ist. Eine nähere Definition, was unter "beheimatet" zu verstehen ist, bietet die Rechtsordnung nicht, man wird aber als Dauer der "Beheimatung" üblicherweise von einem Zeitraum zwischen einer und maximal drei Generationen ausgehen können. In diesem Sinne befaßt sich z.B. Veiter (System eines internationalen Volksgruppenrechts, III. Teil, Wien 1978, S. 330) mit der Frage, wann Flüchtlinge in Österreich "beheimatet" seien und führt dazu aus, sie könnten dies "nach der heutigen Theorie vom Recht auf die Heimat erst frühestens nach 25 Jahren, nach vorwiegender Lehre aber erst nach drei Generationen (90 Jahren), also erst in der dritten Generation werden." Gelegentlich wird das (angestammte) Siedlungsgebiet auch als "autochthones" Gebiet bezeichnet, welcher Begriff aber ebensowenig wie ähnliche Begriffe eine Hilfestellung dafür bietet, nach welchem Zeitraum von einem derartigen Gebiet gesprochen werden kann.

Bei den nachstehend angeführten Gebieten bzw. Bezirken handelt es sich nahezu ausschließlich um gemischtsprachige

- 7 -

Gebiete, wo die deutsche Sprache und eine (in Sonderfällen auch mehrere) Volksgruppensprache(n) verwendet werden; Gemeindeteile (Ortschaften), in den praktisch nur eine Volksgruppensprache verwendet wird, sind die ganz seltene Ausnahme.

Bezogen auf die einzelnen Volksgruppen, lässt sich folgende räumliche Verbreitung feststellen:

- Die Burgenlandkroaten siedeln heute in Streulage in einzelnen Gemeinden, die über alle Bezirke des Burgenlandes (ausgenommen den Bezirk Jennersdorf und die Freistädte Eisenstadt und Rust) verteilt sind. Hierbei handelt es sich um traditionelles, seit der Einwanderung vor rund 450 Jahren bestehendes Siedlungsgebiet, das sich ursprünglich bis ins heutige östliche Niederösterreich (insb. auch Marchfeld) erstreckte und auch heute noch Teile des benachbarten westungarischen Raumes sowie der südwestlichen Slowakei erfaßt. Seit etlichen Jahrzehnten, jedenfalls seit der Verbindung des Burgenlands mit Österreich, ist es zu einer starken Zuwanderung von Burgenlandkroaten nach Wien gekommen, häufig aus Gründen der Ausbildung oder des beruflichen Fortkommens (Mangel an Arbeitsplätzen im Burgenland).
- Das Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen erstreckt sich heute auf Teile der Bezirke Hermagor, Villach-Land, Klagenfurt-Land und Völkermarkt. Über die räumliche Ausdehnung bestehen im Detail unterschiedliche Auffassungen: Als Beispiel sei nur erwähnt, daß einer Abgrenzung des Siedlungsgebietes nach dem 1959 festgelegten Bereich, in dem öffentliche zweisprachige Volksschulen vorgesehen sind, entgegengehalten wird, daß es an einigen Schulen in den Randbereichen seit Jahrzehnten keine Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht gibt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89 zwischen dem "autochthonen

- 8 -

"Siedlungsgebiet" der Kärntner Slowenen und dem übrigen Kärnten unterschieden und dabei zu erkennen gegeben, daß er die Landeshauptstadt Klagenfurt nicht dem "autochthonen Siedlungsgebiet" zuordnet. (Letztere Aussage scheint wiederum im Gegensatz zu der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 5. Oktober 1981, VfSlg. 9224, vertretenen Ansicht zu stehen, "das Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe im Südkärntner Raum" erstrecke sich – neben den "politischen Bezirken Hermagor, Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt" – auch "auf die beiden Statutarstädte Klagenfurt und Villach".) Als Kriterium für die Bestimmung des Siedlungsgebietes wird seitens der zentralen slowenischen Organisationen ferner auch auf die Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 3. Oktober 1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens, d.h. auf die von dieser Verordnung erfaßten Gemeinden mit zweisprachigen Volksschulen, hingewiesen.

- Die ungarische Volksgruppe siedelt – was insoweit unbestritten ist – jedenfalls in Teilen der burgenländischen Bezirke Oberwart und Oberpullendorf. Darüberhinaus ist es, ähnlich wie bei den Burgenlandkroaten, zu einer Zuwanderung nach Wien gekommen, wohin allerdings auch zahlreiche Ungarn als Folge der politischen Ereignisse in Ungarn nach dem Zweiten Weltkrieg bzw. 1956 zogen. Nach heutigem Stand sind nunmehr auch die in Wien lebenden Ungarn als Teil der ungarischen Volksgruppe anzusehen.
- Das Siedlungsgebiet der tschechischen Volksgruppe ist Wien, ohne daß hier eine nähere Eingrenzung in Betracht käme.

b) Die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen

Gemäß § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes ist "das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ... frei" und niemand

- 9 -

verpflichtet, seine "Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen". Zieht man außerdem noch in Betracht, daß das nach der Legaldefinition der Volksgruppe (§ 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes) maßgebende sprachliche Element die Muttersprache ist, bei den Volkszählungen aufgrund des Volkszählungsgesetzes im Zehnjahresabstand aber stets nach der Umgangssprache gefragt wird, so ergibt sich daraus, daß derzeit keine rechtliche Möglichkeit besteht, exakte Angaben über die Zahl der Volksgruppenangehörigen zu erhalten. Da außerdem der Begriff der "Umgangssprache" unterschiedlichen Interpretationen zugänglich ist - je nachdem, ob man den "Umgang" des Befragten auf dessen gesamten Umgang oder nur beschränkt auf die Familie oder andere Lebensbereiche bezieht -, können die Volkszählungsergebnisse nicht mehr als einen Anhaltspunkt für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe liefern.

Neben den Ergebnissen der ordentlichen Volkszählungen können als weitere Anhaltspunkte für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe die Verbreitung der betreffenden Sprache im Unterricht (z.B. in Kärnten die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht an Volksschulen), das Vorhandensein bzw. die Reichweite lokaler Vereinigungen der Volksgruppe (z.B. Kulturvereine), die Wahlergebnisse wahlwerbender Gruppen (Parteien) bzw. Kandidaten mit volksgruppenspezifischer Zielsetzung, insbesondere auf lokaler (Gemeinde-)Ebene, die Verbreitung der Massenmedien in der Volksgruppensprache (Hörer-, Seher- bzw. Leserzahlen) und jedenfalls auch der Gebrauch der Volksgruppensprache im kirchlichen Leben herangezogen werden. Es versteht sich von selbst, daß nahezu jeder dieser Anhaltspunkte durch verschiedene, nicht unbedingt volksgruppenspezifische Faktoren bedingt ist (z.B. ist es vorstellbar, daß eine volksgruppenpolitisch aktive politische Gruppierung aus weltanschaulichen Gründen nur einen Teil der Volksgruppe anspricht; Daten über die Kirchensprache erfassen nur den kirchlich aktiven Teil der Volksgruppe, usw.) und daher für

- 10 -

sich allein ebenfalls nicht aussagekräftig ist. Es müssen daher stets alle verfügbaren Anhaltspunkte berücksichtigt werden. Selbst dann lassen sich aber niemals exakte Zahlen angeben. Was hingegen angegeben werden kann, sind auf Schätzungen beruhende Annäherungswerte bzw. die Größenverhältnisse, insbesondere auch die Angabe, ob in einem Gebiet überhaupt keine oder in geringerer oder größerer Zahl Volksgruppenangehörige leben.

Die dargestellte Unschärfe bei Beurteilung der zahlenmäßigen Stärke einer Volksgruppe bedeutet indes nicht, daß die die Volksgruppen betreffenden Rechtsvorschriften nicht vollziehbar wären bzw. staatliche Maßnahmen zugunsten der Volksgruppen nicht getroffen werden könnten. Sofern die Rechtsvorschriften nicht ohnehin einen bestimmten räumlichen Bereich festlegen (z.B. das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten), enthalten sie in aller Regel derartige Formulierungen, daß sie der Verwaltung den unter den gegebenen Umständen notwendigen Spielraum einräumen. Kennzeichnend hiefür ist etwa § 2 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, der für die Erlassung der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verordnungen (z.B. betreffend die Amtssprache) sowie für die Volksgruppenförderung als Maßstäbe zuerst die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nennt und dann ausführt: "Darüberhinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr großenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hierbei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzuberücksichtigen." (Hervorhebung im letzten Satz nicht im Original). Lediglich in ganz seltenen Ausnahmefällen sehen Rechtsvorschriften die Bindung der Vollziehung an eine bestimmte zahlenmäßige Stärke (bzw. einen Prozentsatz) von Volksgruppenangehörigen vor, z.B. für die Anbringung zweisprachiger topographischer

- 11 -

Bezeichnungen (gem. § 2 Abs. 1 Z. 2 des Volksgruppengesetzes "ein Viertel" der in den betreffenden Gebietsteilen wohnhaften Volksgruppenangehörigen).

Daraus ergibt sich, daß die Statistiken bzw. insbesondere die amtlichen Ergebnisse der ordentlichen Volkszählungen nach der Rechtslage weit weniger relevant sind, als dies die Häufigkeit ihrer Heranziehung in einschlägigen Arbeiten und öffentlichen Diskussionen vermuten ließe. Richtig ist, daß ein Vergleich der Ergebnisse der einzelnen Volkszählungen durchwegs einen ständigen Rückgang der Zahl derjenigen zeigt, die eine Volksgruppensprache als ihre "Umgangssprache" bezeichnen. Daraus kann mit Sicherheit auch ein Rückgang der Zahl der Volksgruppenangehörigen und ein Trend zur (jedenfalls sprachlichen) Assimilation zugunsten des Deutschen abgeleitet werden. Die Tatsache, daß - von wenigen Ausnahmen abgesehen - europa- und wohl auch weltweit ein Trend zur Assimilation ethnischer Minderheiten zugunsten der jeweiligen Mehrheit im Staat besteht, ändert auch nichts daran, daß jede Schwächung der historisch gewachsenen ethnischen Vielfalt Österreichs zugleich die österreichische Identität beruhrt. Es muß Aufgabe der Bundesregierung sein, diese Identität in ihrer Vielfältigkeit zu erhalten und die Würde der Volksgruppen und deren eigenständiger Kulturen zu achten. Nicht zu bestreiten ist bei einem Vergleich der Volkszählungsergebnisse der Gegenwart etwa mit denen aus der Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie jedoch auch, daß - um nur einige wesentliche Faktoren zu nennen - die deutsche Sprache im Vielvölkerstaat zur Zeit der Monarchie eine andere Rolle spielte als im heutigen Österreich, die Kenntnis der deutschen Sprache damals nicht unbedingt für jeden Staatsangehörigen notwendig war (während heute praktisch jeder Volksgruppenangehörige auch die deutsche Sprache beherrscht) und durch die erheblich gestiegene Mobilität der Bevölkerung und den Einfluß der Massenmedien die ausschließliche Geltung einer Volksgruppensprache selbst in einem engen räumlichen Bereich kaum mehr möglich ist.

- 12 -

Diese Faktoren sind zu berücksichtigen, wenn aus den "nackten Zahlen" der Statistik ernstzunehmende, einer Überprüfung standhaltende Schlüsse gezogen werden sollen.

Hur unter diesen Voraussetzungen können als Anhaltspunkt für die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen die folgenden Daten aus den Volkszählungen 1910, 1923, 1951, 1971 und 1981 genannt werden, wobei ein Vergleich wohl zusätzlich dadurch erschwert wird, daß 1923 – bei der ersten Volkszählung in der Republik Österreich – die Frage im wesentlichen auf die "Denksprache" gerichtet war, während im übrigen der Frage nach der "Umgangssprache" ein damit nicht deckungsgleiches Begriffsverständnis zugrundelag. Die Volkszählung 1910 stellt dem gegenständlichen Vergleich insofern noch besondere Schwierigkeiten entgegen, als die Zahlen auf das Gebiet der heutigen Republik Österreich zu beziehen waren (was nicht immer exakt durchgeführt werden kann), die Zahlen für das Burgenland (transleithanische Reichshälfte = Ungarn!) nicht (nur) die zum Stichtag anwesende einheimische Bevölkerung, sondern die gesamte anwesende Bevölkerung erfassen, und zwar nicht nach dem Kriterium der Umgangs-, sondern nach dem der Muttersprache; ferner betreffen die Angaben in Wien 1910 nicht nur die tschechische, sondern auch die slowakische Umgangssprache. Bemerkt sei ferner, daß (nur) die Zahlen der Volkszählungen 1971 und 1981 auch – da Mehrfachangaben als zulässig erklärt wurden – die Kombinationen mit der jeweiligen Volksgruppensprache umfassen (z.B. Deutsch-Kroatisch), die Angaben für "Slowenisch" 1951, 1971 und 1981 auch die Angaben für "Windisch" (samt Kombinationen, 1951 jedoch ohne die Kombination Deutsch-Windisch) einbeziehen. (Die Angabe "Windisch" wird aber häufig als subjektive Distanzierung von der slowenischen Volksgruppe verstanden, vgl. dazu auch S. 17). Die Daten beziehen sich jeweils auf das gesamte angegebene Bundesland (wobei sich die Grenzen Wiens seit 1910 erheblich geändert haben!), nicht nur auf das jeweilige Siedlungsgebiet, und erfassen, da die Volksgruppen

- 13 -

definitionsgemäß aus österreichischen Staatsbürgern bestehen, nur letztere, nicht aber die gesamte Wohnbevölkerung. (Da die erwähnte Nichtberücksichtigung der Kombinationen die Volkszählungsergebnisse 1951 mit denen der späteren Zählungen besonders schwer vergleichbar macht, wird bei den Daten für "Slowenisch" - wo je nach Berechnungsmodus die größten Unterschiede auftreten - in Klammer eine weitere Zahl angegeben, die alle Kombinationen mit "Slowenisch" oder auch "Windisch" einbezieht, aber auf der Basis der Wohnbevölkerung.)

Volkszählung

	1910	1923	1951	1971	1981
--	------	------	------	------	------

Kroatisch

Burgenland	43 633	41 761	30 428	24 332	18 648
Wien	377	604	364	2 316	2 557

Slowenisch

Kärnten	66 463	34 650	19 658	20 972	16 552
			(42 095)		

Ungarisch

Burgenland	26 225	9 606	4 827	5 447	4 025
Wien	205	2 164	384	6 099	5 683

Tschechisch

Wien	98 461	47 555	3 438	6 528	4 106
------	--------	--------	-------	-------	-------

Um die Größenverhältnisse der Volksgruppen zur Gesamtzahl aller österreichischen Staatsbürger (in den betreffenden Bundesländern) abschätzen zu können, sei letztere für die angegebenen Volkszählungen genannt:

- 14 -

Österreichische Staatsbürger

	1923	1951	1971	1981
Burgenland	275 856	270 183	270 539	267 750
Kärnten	358 520	451 124	517 586	528 023
Wien	I 632 596	I 712 930	I 558 316	I 417 929

Ergänzend sei noch erwähnt, daß Art. 7 des Staatsvertrags von 1955 ausdrücklich auch die Steiermark als Gebiet, in dem Minderheiten leben, bezeichnet und damit offenbar auf die in der Steiermark beheimateten Slowenen abzielt. Es handelt sich hiebei nach heutigem Stand um "nur mehr wenige hundert Personen" (Suppan, Die österreichischen Volksgruppen, Wien 1983, S. 65), die verstreut auf einige wenige, unmittelbar an Jugoslawien grenzende Gemeinden, insbesondere im Bezirk Radkersburg, wohnen. Sie wurden in den gegenständlichen Bericht deshalb nicht einbezogen, weil sie seit etlichen Jahrzehnten als Gruppe (z.B. durch Vereine) nicht mehr in Erscheinung getreten sind. Ein erst 1989 gegründeter "Wissenschaftlicher Verein der Freunde zur Förderung und Verwirklichung der im Artikel VII des Staatsvertrages von 1955 genannten humanen, kulturellen und schulischen Rechte, Ansprüche und Aktivitäten österreichischer Staatsbürger in der Steiermark" bemüht sich um eine Reaktivierung der slowenischen Identität.

Um einen Eindruck zu vermitteln, wie sehr die angegebenen Daten der Volkszählungen nur ein Anhaltspunkt für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe sein können, seien diesen Daten einige Selbsteinschätzungen der Volksgruppen gegenübergestellt, wobei oft innerhalb der Volksgruppen keine einheitliche Auffassung besteht:

Zur Zahl der Burgenlandkroaten im Burgenland wird seitens der Diözese Eisenstadt angegeben, daß mit etwa 30.000 kroatischsprachenden Gläubigen gerechnet werde (wobei der Einfluß der Kirche relativ groß ist); dies gibt Geosits

- 15 -

(Herausgeber), "Die burgenländischen Kroaten im Wandel der Zeiten", Wien 1986, 354 an. Die Zahl der Kroaten mit ständigem Wohnsitz in Wien geben D. und G. Karall (in dem von Schreiner herausgegebenen Sammelband "Sudbina Gradiscanskih Hrvatov kroz 450 ljet/Das Schicksal der burgenländischen Kroaten durch 450 Jahre", Eisenstadt 1983, 115) mit mehr als 10 000 an.

Die Zahl der Kärntner Slowenen wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Héraud-Matscher-Zwitter gelangen in ihrem Gutachten über die "rechtliche Stellung der slowenischen Minderheit in Kärnten, verglichen mit der rechtlichen Stellung der slowenischen Minderheit in Friaul-Julisch Venetien" (teilweise abgedruckt in Unkart-Glantschnig-Ogris, "Zur Lage der Slowenen in Kärnten", Klagenfurt 1984) bis zu einer Gesamtzahl der Kärntner Slowenen in der Größenordnung von etwa 40 000 (S. 150 f.), wobei sie ausführen:

"Für das gesamte Bundesland Kärnten wird die Zahl der Personen, die sich zur slowenischen Volksgruppe bekennen, aufgrund der Sprachenangaben bei den ordentlichen Volkszählungen, der Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht, ferner aufgrund von Rückschlüssen aus regionalen und lokalen Wahlen (dabei wird nicht verkannt, daß gerade dieser Faktor in seinem Aussagewert eher problematisch ist) sowie aus der Frequenz slowenischer Einrichtungen und Veranstaltungen, von amtlicher österreichischer Seite auf derzeit (1980) 15.000-18.000 geschätzt; das sind etwa 3% der Gesamtbevölkerung des Landes (525.000 Einwohner lt. Volkszählung 1971).

Von ganz anderen Voraussetzungen gehen die slowenischen Organisationen in Kärnten aus, welche in den Zahlenangaben über den Bestand der Volksgruppe vor allem auch die weiteren zirka 20.000-25.000 Personen einbezogen wissen wollen, die das Slowenische bzw. einen slowenischen Dialekt mehr oder weniger als Umgangssprache verwenden, es aber bei den Volkszählungen nicht angeben, sondern als Umgangssprache teilweise "windisch" (allein oder in Kombination mit "deutsch") anführen."

Für die Ungarn im Burgenland nennt Szeberényi in der Broschüre "Die ungarische Volksgruppe im Burgenland und ihr Volksgruppenbeirat", herausgegeben vom Bundeskanzleramt 1986, keine nähere Zahl, schließt aber aus dem bei anderen Volksgruppen bestehenden Verhältnis zwischen den Daten der Volkszählung und den Schätzungen, daß man "die statistischen

- 16 -

Angaben zumindest verdoppeln" müsse (S. 4), was eine Größenordnung von etwa 10 000 Ungarn im Burgenland ergäbe.

Seitens der tschechischen Volksgruppe gibt es kaum Selbsteinschätzungen der zahlenmäßigen Stärke, in einem Zeitungsartikel ("Wiener Journal", 1983 Nr. 6) wird jedoch eine Zahl von etwa 10.000 bis maximal 15.000 genannt, die einen gewissen Richtwert darstellt.

c) Die Sprachen der Volksgruppen

Die Sprache der Burgenlandkroaten geht im wesentlichen auf die verschiedenen Sprachformen derjenigen Kroaten zurück, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus Teilen des heutigen Jugoslawien zuwanderten. Als Folge der Trennung vom ursprünglichen Sprachgebiet haben die burgenländisch-kroatischen Formen eine besondere Entwicklung genommen und unterscheiden sich heute z.T. beträchtlich von der in Jugoslawien gebildeten kroatischen bzw. kroato-serbischen Standardsprache. Innerhalb des Burgenländischkroatischen lassen sich von Nord nach Süd folgende, geographisch deutlich bestimmbarer und teils auch in die Slowakei bzw. nach Westungarn reichende Sprachvarianten feststellen:

- Das Čakawische der "Haci" und "Poljanci" im nördlichen Burgenland (Bezirke Neusiedl/See, Eisenstadt und Mattersburg), das sich auch in die angrenzende ČSFR und nach Ungarn erstreckt
- Das Čakawische der "Dolinci" im Bezirk Oberpullendorf und dem angrenzenden Ungarn (wobei der Dialekt von Weingraben eine Sonderstellung einnimmt)
- Das Štokawische der "Vlahi" im nördlichen Teil des Bezirkes Oberwart
- Das Štokawische der "Stoji" im südöstlichen Teil des Bezirkes Oberwart und im angrenzenden Ungarn
- Das Čakawische im Bezirk Güssing.

Seit etlichen Jahren bestehen Bemühungen, das Burgenländischkroatische an die moderne Begriffswelt

- 17 -

anzupassen, wobei es durch den Einfluß der Medien (insbes. die Wochenzeitung "Hrvatske Novine" und ORF-Sendungen) auch zu einer gewissen Standardisierung kommt. Das vor kurzem fertiggestellte burgenländischkroatische Wörterbuch - der erste Teil erschien 1982 - dient ebenfalls der Standardisierung, während das in Planung befindliche Rechtswörterbuch auf dem Gebiet der Gerichts- und Verwaltungssprache auch eine sprachschöpferische Leistung darstellen wird. Durch das Angebot und die Verbreitung kroatischer Ausdrücke in bisher nicht erfaßten, über den häuslichen bzw. landwirtschaftlichen Bereich hinausgehenden Lebensbereichen wird zweifellos die Verwendbarkeit und damit die Wertschätzung der kroatischen Sprache als solcher gehoben werden.

Die Sprache der Kärntner Slowenen unterscheidet sich in der Hochsprache nicht von dem in Jugoslawien gebrauchten Slowenisch. Auch die in Kärnten gesprochenen Hauptdialekte (Gailtaler, Rosentaler und Jauntaler Dialekt) sind organisch vor allem mit den angrenzenden slowenischen Dialektgruppen verbunden (allenfalls sind sie stärker mit deutschen Lehnwörtern vermischt). In diesem Zusammenhang ist auf den Begriff "Windisch" hinzuweisen: Wenn seit dem Mittelalter die Deutschen der Alpenländer ihre slowenischen Nachbarn als "Windisce" bezeichneten (und in deutschen Dialekten diese ursprüngliche Wortbedeutung bis heute fortlebt), so wurde im Zusammenhang mit den ethnopolitischen Auseinandersetzungen im 20. Jahrhundert unter den "Windischen" sehr häufig ein von den übrigen Slowenen verschiedener Bevölkerungsteil verstanden. Die sich entwickelnde "Windischen"-Theorie wurde jedoch im Bereich der sprachwissenschaftlichen Forschung zu keinem Zeitpunkt anerkannt. Die - heute nur mehr selten anzutreffende - Bezeichnung als "Windischer" drückt sohin nicht primär eine sprachliche, sondern eine kulturell-politische Abgrenzung gegenüber denjenigen Slowenen aus, die sich ausdrücklich zur slowenischen Volksgruppe bekennen.

- 18 -

Zur Charakterisierung der Sprache der burgenländischen Ungarn wurde das Beiratsmitglied Pfarrer Dr. GYENGE, Vertreter der evangelischen Kirche A. und H.B., um einen Beitrag gebeten. Dr. GYENGE erwähnt einleitend, daß die heutigen Siedlungsgebiete der ungarischen Volksgruppe (Raum Oberwart und Oberpullendorf) bereits spätestens Mitte des 16. Jahrhunderts zu ungarischen Sprachinseln wurden (mit relativ hohem Anteil an deutschen Lehnwörtern) und daß trotz der Verbindung des Burgenlandes mit Österreich nach dem Ersten Weltkrieg noch bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges vielfältige und lebhafte Beziehungen zu Ungarn bestanden. In den späten Vierzigerjahren setzte nicht nur ein Wandel der Berufsstruktur in diesen Gebieten ein, der zu einem größeren Kontakt der ungarischen Bevölkerung mit der deutschsprachigen Umgebung führte, sondern die unterschiedliche politische Entwicklung von Österreich und Ungarn hatte auch für die Sprachentwicklung Konsequenzen. Dr. GYENGE führt dazu aus:

"Die unmittelbaren Verbindungen nach Ungarn haben etwa zwei Jahrzehnte ausgesetzt. Ungarische Kulturmedien haben das Burgenland nicht mehr erreicht. Durch das gegenseitige politische Mißtrauen zwischen Österreich und Ungarn wurde ein Großteil der burgenländischen Ungarn gefühlsmäßig von Ungarn entfremdet und in seiner ungarischen Identität verunsichert. Die Konsequenz davon für den Sprachgebrauch war, daß der Ungarischunterricht nur mehr als fakultativer Gegenstand dargeboten wurde. Da aber die ungarische Sprache an den höheren Schulen nicht weiter gepflegt und verwertet werden konnte, haben nur wenige die vorhandene Möglichkeit genutzt, in der Volksschule ungarisch zu schreiben und zu lesen zu lernen."

Die heutige Sprache der ungarischen Minderheit im Burgenland ist ein Produkt der geschilderten Entwicklung. Der ältere Bevölkerungsteil, welcher noch zumindest teilweise ungarischen Schulunterricht erhalten hat, spricht eine schöne, ausdrucksreiche ungarische Sprache, die von den Sprachwissenschaftlern als eigenartig und interessant bezeichnet wird (Kovács Márton: "A FELSŐRI NYELVSZIGET", Budapest 1941; Imre Samu: "A FELSŐRI NYELVJÁRÁS", Budapest 1971; usw.). Diese Schicht interessiert sich für ungarische Literatur und hört die kulturellen Sendungen des ungarischen Rundfunks, allerdings ohne nennenswerte gefühlsmäßige Bindungen an Ungarn.

Auch die etwas jüngere Generation versteht und spricht Ungarisch sehr gut, ihre Sprachkenntnisse entbehren aber der Grundlegung durch das geschriebene Wort und der bewußten Einhaltung der Regeln der Grammatik. Ungarisch ist für sie die Sprache der Kommunikation mit der gewohnten Umgebung, besonders mit den Eltern, von denen sie ihre Muttersprache mitbekommen haben. Sie erliegen aber oft der Versuchung der praktischen Bequemlichkeit und benützen deutsche Wörter auch für Begriffe, und Begebenheiten, die durchaus auch ungarisch ausgedrückt werden könnten. Deutsche Wörter, die Begriffe und Vorgänge bezeichnen, die es in der "ungarischen Zeit" nicht gab, wie z.B. Ämter, Berufe, technische Entwicklungen, das politische Tagesgeschehen, werden als allgemeinverständliche und akzeptierte Ausdrücke übernommen und im täglichen Leben gebraucht. Sie werden mit ungarischen Endungen versehen, ungarisch dekliniert und konjugiert, und so in das ungarische Satzgefüge eingewoben (Beispiel: Der deutsche Satz "Ich gehe zum Standesamt ins Rathaus und lasse eine Geburtsurkunde ausstellen, weil ich bei der Bezirkshauptmannschaft einen Reisepaß beantragen will" kann ungarisch folgendermaßen klingen: "Megyek a ráthauzba, a standeszamhoz, ausstellütetem a geburtsurkundemot, mert a becirkhauptmannsafton reizeppaszt akarok beantragolni".) Für die junge Generation der ungarischen Minderheit ist Ungarisch eine "familiäre" Sprache, die nur daheim verwendet wird. Junge Leute unter sich sprechen heute nur mehr deutsch. Die häusliche Kommunikation erfolgt in vielen Familien auf diese Weise, daß die Älteren ungarisch sprechen, die Jüngeren deutsch antworten. Beide Seiten beschränken sich also auf den passiven Gebrauch der jeweils anderen Sprache.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Sprache der ungarischen Minderheit im Burgenland deutliche Auflösungserscheinungen zeigt, sie wird innerhalb weniger Generationen völlig verloren gehen, wenn zu ihrer Erhaltung keine wirkungsvollen Maßnahmen gesetzt werden. Die Hauptursachen dieses Zustandes sind einerseits in der geschilderten politischen Entwicklung zu finden, die zu einer Identitätskrise und fast zur Selbstaufgabe der burgenländischen Ungarn führte, anderseits kann man der Österreichischen Politik anlasten, daß sie der Minderheit zwar weitgehende Freiheit gewährt, aber für Erhaltung der Minderheit keine Initiativen ergriffen hat, wie topographische Bezeichnungen in ungarischer Sprache, die Zulassung der Minderheitssprache in den Ämtern und Einführung des ungarischen Sprachunterrichtes als Pflichtgegenstand in den mittleren Schulen. Der heutigen negativen Entwicklung wirken lediglich die Kirchen und die Aktivitäten der kulturellen Vereine entgegen. Sie können den drohenden Verlust des Ungarischen im Burgenland nur mit sehr massiver Unterstützung der staatlichen und Landesstellen verhindern. Die neu belebten Wirtschaftskontakte zwischen Österreich und Ungarn entlang der gemeinsamen Grenze zeigen deutlich, daß die Erhaltung der ungarischen Sprache im Interesse der Gesamtbevölkerung liegt."

- 20 -

Was schließlich die Sprache der Wiener Tschechen betrifft, so besteht hier praktisch kein Unterschied zu dem in der ČSFR gebrauchten Tschechisch. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß derzeit nur die Gruppe der Wiener Tschechen als Volksgruppe anerkannt ist, nicht aber die der Slowaken, die ethnisch gesondert zu sehen ist. Seit einiger Zeit bemühen sich Vertreter der Wiener Slowaken um die Anerkennung dieser Gruppe als (eigene) Volksgruppe.

2. Zur Geschichte der Volksgruppen

a) Die Burgenlandkroaten

Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wanderten Kroaten aus Slawonien, Hochkroatien und dem dalmatinischen Hinterland in das damalige Westungarn und östliche Niederösterreich ein; Ursache war sowohl das Vordringen der Osmanen als auch das Bestreben der ungarischen und österreichischen Grundherrn, ihre infolge wirtschaftlicher Krisen entvölkerten Besitzungen wieder zu besiedeln.

Die Wanderung bzw. Umsiedlung der kroatischen Kolonisten erfolgte in mehreren Wellen, begann bereits vor 1533 und fand im Jahr 1584 im wesentlichen ihren Abschluß. Zu dieser Zeit war rund ein Viertel aller Siedlungen des burgenländischen Siedlungsgebiets ausschließlich oder zum überwiegenden Teil von Kroaten bewohnt.

Gegenreformation und Barock bedeuteten für die - eng mit der römisch-katholischen Kirche verbundenen - Kroaten eine sehr positive Entwicklung, es entstand auch eine regionale Schriftsprache. Allerdings gab es bereits seit dem 18. Jahrhundert Assimilationstendenzen, und zwar zunächst zum Deutschen, im 19. Jahrhundert auch zum Ungarischen (Magyarischen) bzw. z.T. auch zum Slowakischen; das Kroatentum in Niederösterreich hatte Ende des 19. Jahrhunderts zu bestehen aufgehört.

Nach 1848 läßt sich das Entstehen eines kroatischen Bewußtseins feststellen. Das ungarische Nationalitätengesetz des Jahres 1868 sowie das Volksschulunterrichtsgesetz boten auch durchaus die Grundlage für den Gebrauch der kroatischen Sprache in Amt und Schule. Als allerdings die Volkszählung von 1900 ergab, daß rd. 40% aller ungarischen Staatsbürger die Staatssprache Ungarisch nicht beherrschten (im burgenländisch-westungarischen Raum sogar 81,7% der Gesamtbevölkerung), wurde ab 1902 der Ungarischunterricht in der Volksschule systematisch ausgebaut.

Entscheidend für die kroatische Sprache und das kroatische Selbstbewußtsein dieser Zeit war der Pfarrer Mate Mersich, genannt Miloradić, geboren in Frankenau 1850, gestorben im (heute ungarischen) Kroatisch Kimling/Hrvatski Kemlja/Horvátkimle 1928, der zahlreiche Gedichte verfaßte, u.a. den Text der späteren "burgenländischkroatischen Hymne" "Hrvat mi je otac".

Im Staatsvertrag von St. Germain 1919 wurde zwar der Großteil des burgenländischkroatischen Siedlungsgebietes Österreich zuerkannt, etliche kroatische Siedlungen gerade im Grenzbereich blieben jedoch bei Ungarn bzw. kamen zur ČSR. Dadurch wurden manche Kontakte zwischen den Burgenlandkroaten unterbrochen bzw. erschwert; andererseits wurden ab den Dreißigerjahren die Beziehungen zu den Kroaten in Jugoslawien ausgebaut.

Den Germanisierungstendenzen der nationalsozialistischen Zeit setzten die Kroaten vermehrt ein nationales Selbstbewußtsein entgegen. Schließlich wurde beim Reichskommissar zur Festigung des deutschen Volkstums 1943 sogar ein Plan zur Übersiedlung der Burgenlandkroaten ausgearbeitet.

Nach dem 2. Weltkrieg änderte sich für die kroatischen Gemeinden sozial-strukturell nur wenig. Durch die geographische Lage am "Eisernen Vorhang" und die Zugehörigkeit zur sowjetischen Besatzungszone wurden viele Unternehmer davon abgehalten, entsprechende Investitionen in der burgenländischen Grenzregion zu tätigen; zudem waren auch die zugeteilten ERP-Mittel gering, was gegenüber den westlichen Bundesländern Entwicklungsrückstände im Wiederaufbau bewirkte. Die Sozialstruktur des kroatischen Dorfes erhielt sich daher im wesentlichen bis in die Mitte der Sechzigerjahre.

Das tägliche oder wöchentliche Pendeln vieler Burgenländer, vor allem aus dem nord- und mittelburgenländischen Raum, nach Wien, das bereits in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen

einsetzte, hat, ebenso wie die Abwanderung aus diesen Gebieten, Assimilationstendenzen bei manchen Kroaten begünstigt. Um dem drohenden Verlust der kroatischen Identität in der Großstadt Wien entgegenzuwirken, hat sich 1934 der "Hrvatsko-Gradisčansko Kulturno Društvo u Beču/Kroatisch-Burgenländischer Kulturverein in Wien" gebildet, der im Laufe der Jahrzehnte ein Mitspracherecht – wie es auch der "Hrvatski Akademski Klub/Kroatischer Akademikerklub" mit Sitz in Wien besitzt – in den Angelegenheiten der Burgenlandkroaten erlangen konnte. Die ausdrückliche Festlegung der Rechte der Angehörigen der kroatischen Volksgruppe in Art. 7 des Staatsvertrags von 1955 hatte zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen. Das steigende Bewußtwerden der kroatischen Identität seit den Siebzigerjahren, vor allem auch bei der studentischen Jugend, bewirkte jedoch seit den Achtzigerjahren schrittweise eine wesentliche Verbesserung der Lage der kroatischen Sprache und Kultur (Wörterbuch, Hörfunk- und zuletzt auch Fernsehsendungen in kroatischer Sprache, praktische Durchsetzung der kroatischen Amtssprache, verstärkte finanzielle Förderung der kroatischen Vereine, Einrichtung von Schulversuchen an Gymnasien mit besonderer Berücksichtigung des Kroatischunterrichts, Schaffung kroatischer Kindergärten usw.). Jede dieser genannten Maßnahmen trägt ihrerseits wieder zu einer stärkeren Verbreitung der kroatischen Sprache und damit zu einer Festigung der kroatischen Identität bei. Die durchaus zu Optimismus Anlaß gebende Bilanz gerade des letzten Jahrzehnts ist noch dahingehend zu ergänzen, daß – neben der weiter intensivierten Zusammenarbeit mit den Kroaten in Jugoslawien – die in jüngster Zeit erfolgte Erleichterung grenzüberschreitender Kontakte mit Ungarn und der ČSFR nunmehr wieder eine Zusammenarbeit aller Burgenlandkroaten ermöglicht.

b) Die Kärntner Slowenen

"Die Slowenen (vorerst als Alpenslawen) siedelten sich vor 1 und 1400 Jahren auch auf dem Gebiet Kärntens und der Steiermark an, wurden jedoch nach der von der ostfränkischen

- 24 -

Herrschaft gestützten Einwanderung und Ansiedlung bairischer und fränkischer Bauern seit dem 9. Jahrhundert noch im Verlauf des Mittelalters in wechselseitigen Assimilationsprozessen zunehmend auf Süd- und Südost-Kärnten bzw. die Untersteiermark zurückgedrängt. Im 15. Jahrhundert bildete sich so in Kärnten eine Sprachgrenze entlang der Linie Hermagor-Villach-Maria Saal-Diex-Lavamünd heraus, die im wesentlichen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten bleiben sollte. (Suppan, a.a.O., S. 42).

Der in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Kärnten deutlich spürbar werdende Nationalismus bot die Grundlage für ethnisch motivierte Auseinandersetzungen. Zu der ethnischen trat die weltanschauliche Differenzierung, da die Slowenen einen starken Rückhalt in der römisch-katholischen Kirche fanden, während bei den Deutschen liberales Gedankengut eine wichtige Rolle einnahm. Die Entwicklung von Fremdenverkehr, Industrie und Handel in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkte den Gebrauch der deutschen Sprache und begünstigte die Assimilation. Die enger werdenden Kontakte der Kärntner Slowenen mit den Slowenen in Krain und anderen Kronländern trugen ebenfalls zu einer stärkeren ethnopolitischen Abgrenzung bei.

Der Zerfall Österreich-Ungarns ließ die Frage nach der staatlichen Zuordnung bzw. den Grenzen Kärntens aktuell werden. Sowohl die neuen Staaten Deutsch-Österreich (Gesetz und Staatserklärung vom 22. II. 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutsch-Österreich, StGBI. 1918/40 und 41, sowie Beschuß der Kärntner Landesversammlung vom 11. II. 1918) als auch Südslawien (Jugoslawien) beanspruchten den Südkärntner Raum. Der nun folgenden bewaffneten Intervention aus Jugoslawien wurde im Kärntner Abwehrkampf, nach wechselvollem militärischem Verlauf, aber im Endergebnis politisch erfolgreich, entgegengetreten. Der Staatsvertrag von St. Germain sah zwar einerseits die Abtretung zweier ganz (Seeland) bzw.

- 25 -

überwiegend (Mießtal) slowenisch besiedelter Teile Kärntens an Jugoslawien vor, andererseits aber auch in der hauptsächlichen Frage, der Zugehörigkeit Südkärntens zu Österreich oder Jugoslawien, eine Volksabstimmung. Diese am 10.10.1920 durchgeführte Abstimmung brachte ein Ergebnis von 59% für Österreich, womit die territoriale Einheit Kärntens im wesentlichen gewahrt blieb.

Der Volksabstimmung war u.a. eine Entschließung der Vorläufigen Landesversammlung von Kärnten am 28. 9. 1920 vorangegangen, in der die Landesversammlung an die Kärntner Slowenen appellierte und dabei versprach, "daß sie den slowenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und allezeit wahren will, und daß sie deren geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen dieselbe Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes." Bei der Volksabstimmung haben nach Schätzungen etwa 12 000 Slowenen für Österreich gestimmt.

In der Folge war die österreichische Minderheitenpolitik, von den Wiener Tschechen abgesehen, im wesentlichen mit den die Kärntner Slowenen betreffenden Fragen befaßt; es kam auch zu Beschwerden an den Völkerbund. Mehrjährige Verhandlungen in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre über die Einrichtung einer Kulturautonomie der Kärntner Slowenen, die u.a. auch das Bekenntnis zu einer "slowenischen Volksgemeinschaft" (als "Gemeinschaft öffentlich-rechtlicher Art") durch Eintragung in das "slowenische Volksbuch" vorsah, brachten schließlich kein Ergebnis.

In der nationalsozialistischen Zeit waren die Slowenen der Verfolgung ausgesetzt, es kam ab 1942 auch zu Aussiedlungsaktionen. Letztere bereiteten, so wie auch andere Ursachen, den Boden für den bewaffneten Widerstand, zu dem 1941 die Osvobodilna Fronta (Befreiungsfront), die unter maßgeblichem Einfluß der Kommunistischen Partei Sloweniens stand, aufgerufen hatte. Der ab 1942 auf Karnten

- 26 -

übergreifende Partisanenkrieg führte zu großen Opfern, vor allem unter der Zivilbevölkerung. Insgesamt bewirkte die Partisanenbewegung zwar eine Stärkung des slowenischen Selbstbewußtseins, aber auch – weltanschaulich bedingte – interne Konflikte.

In der Nachkriegszeit zeigte sich bald die tiefgehende ideologische und politische Differenzierung innerhalb der Volksgruppe, die ihre Ursachen u.a. im Gegensatz zwischen Katholizismus und Kommunismus hatte sowie in den bis 1949 von Jugoslawien immer wieder vorgetragenen und die Existenz der Volksgruppe als Begründung benützenden Gebietsansprüchen auf Südkärnten. Letztere Frage wurde erst durch den Staatsvertrag 1955 einer definitiven Lösung zugeführt.

Die Bemühungen um die Verwirklichung bzw. auch den Ausbau und die zeitgemäße Interpretation der im Staatsvertrag von 1955 ebenfalls verankerten Minderheitenschutzrechte (Art. 7) sind seither immer wieder ein Thema der Politik. Obwohl sich diese Rechte schon nach dem Wortlaut des Staatsvertrages nicht nur auf die Kärntner Slowenen beziehen, ist die Austragung von Meinungsunterschieden über Ar. 7 in spektakulärerer Form auf Kärnten beschränkt geblieben; genannt seien nur der gegen den – bis dahin (seit 1945) bestehenden – obligatorischen zweisprachigen Unterricht geführte Schulstreik 1958, der sog. Ortstafelkonflikt 1972 sowie Protestaktionen anlässlich der geheimen Erhebung der Muttersprache 1976. Die tieferen historischen Wurzeln dieses größeren Konfliktpotentials liegen zweifellos vor allem in den geschilderten territorialen Auseinandersetzungen.

c) Die burgenländischen Ungarn

Über die Herkunft der burgenländischen Ungarn, ihre Ansiedlung im 11. Jh. (Grenzwächtersiedlungen), die Entstehung der Sprachinsellage im 16. Jh. (Zuzug der Kroaten) und die weitere historische Entwicklung gibt die

- 27 -

vom derzeitigen Vorsitzenden des Volksgruppenbeirats für die ungarische Volksgruppe und Obmann des "Burgenländisch-Ungarischen Kulturvereines", Mag. Szeberényi, 1986 verfaßte und vom Bundeskanzleramt herausgegebene Broschüre "Die ungarische Volksgruppe im Burgenland und ihr Volksgruppenbeirat" eingehenden Aufschluß (S 6 ff). Für die neuere historische Entwicklung seit 1921 sei nur hervorgehoben, daß nach der Übernahme der österreichischen Rechtsordnung und Verwaltung das konfessionelle Schulwesen bestehenblieb und erst das Schulgesetz des Jahres 1937 eine Änderung brachte.

War zwischen den Weltkriegen der Kontakt der Volksgruppe mit Ungarn ungehindert, so änderte sich dies nach dem Zweiten Weltkrieg.

Auch bewirkten die wirtschaftlichen Veränderungen nach 1945 genauso wie bei den Burgenlandkroaten eine verstärkte Landflucht, eine erhöhte Zahl von Wochenpendlern und eine allgemeine Tendenz zum Nebenerwerbsbetrieb, bzw. zum Industriearbeiter. Dieser soziale Wandel stellte ebenso wie der Eiserne Vorhang den bisherigen Wert der ungarischen Muttersprache in Frage und bewirkte eine starke sprachliche Assimilierung, der erst durch verstärkte private Bildungsarbeit, vor allem der Kirchen, entgegengewirkt werden konnte. Seit den späten Siebzigerjahren hat ein erstarkendes Vereinsleben, und erst in jüngster Zeit die vermehrte Beschäftigung auf wissenschaftlicher Ebene (Gründung eines Instituts in Unterwart) und die Erleichterung der Kontakte mit Ungarn zu einer Stärkung der Identität der burgenländischen Ungarn geführt.

d) Die Wiener Tschechen

Die in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien aus beruflichen Gründen zuwandernden Tschechen stellten lange Zeit eine (bloße)

- 28 -

Zuwanderungsminderheit mit starker Fluktuation dar. Trotz immerhin rund 100.000 Wienern (von insgesamt etwa 2 Millionen), die anlässlich der Volkszählung 1910 als Umgangssprache "böhmisch-mährisch-slowakisch" angegeben hatten, und trotz eines blühenden Vereinslebens galten die Wiener Tschechen in der Monarchie nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts nicht als "Volksstamm", weil ihnen die notwendige "Verwurzelung" mit dem (neuen) Siedlungsgebiet abgesprochen wurde.

Die Gründung der ČSR 1918 führte einerseits zu einer Remigration von in Wien bereits ansässig gewordenen Tschechen, andererseits führte sie in weiterer Folge, aufbauend auf dem Staatsvertrag von St. Germain, im sog. Brünner Vertrag von 1920 zur Schaffung einer völkerrechtlichen Basis für das private tschechische Schulwesen in Wien (Schulverein "Komenský"). Dieses Schulwesen wurde in den Zwanziger- und Dreißigerjahren noch ausgebaut.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs kam es zu einer weiteren Remigrationswelle. Allerdings führten die politischen Änderungen in der ČSR schon sehr bald (1947/48) wieder zum Zustrom von Tschechen nach Wien. Schließlich veranlaßte auch die Situation in der Tschechoslowakei in den Jahren 1968 und 1969 viele, sich in Wien niederzulassen.

Die Situation der Wiener Tschechen seit 1945 ist einerseits gekennzeichnet durch eine starke Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Situation in der Tschechoslowakei; andererseits hat sich aber auch – durch den Eisernen Vorhang und die Absperrung gegenüber der Tschechoslowakei gefördert – eine gewisse Eigenständigkeit der Wiener Tschechen entwickelt. So sind z.B. die 1968/69 Zugewanderten in den Kreis der "alteingesessenen" Tschechen kaum integriert worden, wie überhaupt die auffallend starke innere Differenzierung in der Volksgruppe ein gemeinsames Auftreten

- 29 -

aller Gruppen nahezu ausschließt. Als Positivum ist aus den letzten Jahren zu erwähnen, daß die Eigenschaft der Wiener Tschechen als Volksgruppe spätestens mit der Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBI.Nr. 38/1977, klargestellt wurde. Es ist zu hoffen, daß aufgrund dessen die Anliegen dieser ethnischen Gruppe nicht mehr weniger als die anderer Volksgruppen beachtet werden.

- 30 -

3. Die rechtliche Stellung der Volksgruppen in Österreich

Die Rechtsquellen des Volksgruppenrechts stammen zum Teil aus der Monarchie, zum Teil aus der 1. und der 2. Republik; es handelt sich hiebei teils um innerstaatliches Recht, teils um Völkerrecht.

a) Volksgruppenspezifische verfassungsrechtliche Quellen:

Der aus der Monarchie stammende, durch Art. 149 Abs. 1 B-VG zum Verfassungsgesetz erklärte Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Frechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, enthält in seinem Art. 19 eine Bestimmung über die "Volksstämme" und deren Sprachen. Dieser Art. 19 lautet:

"Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

I. Zur heutigen Geltung dieses Art. 19 hat der Verfassungsgerichtshof einerseits im Erkenntnis VfSlg. 2459/1952 ausgesprochen, daß dieser Bestimmung durch die gemäß Art. 149 B-VG in Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain (Art. 66, 67 und 68) im Zusammenhang mit Art. 8 B-VG derogiert worden sei. Dies deshalb, weil es die in Art. 19 Staatsgrundgesetz genannten "Volksstämme" und verschiedenen "landesüblichen Sprachen" nach dem Zerfall der österreich-ungarischen Monarchie nicht mehr gebe, sodaß für eine Anwendung des Art. 19 Staatsgrundgesetz kein Raum mehr geblieben sei. Im Erkenntnis VfSlg. 4221/1962 hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich auf dieses Erkenntnis hingewiesen.

Andererseits hat es der Verfassungsgerichtshof mehrfach dahingestellt sein lassen (VfSlg. 3314/1958, 3509/1959, besonders deutlich z.B. VfSlg. 9224/1981), ob Art. 19 in der Rechtsordnung einen Anwendungsbereich besitzt. Die Lehre spricht sich zumeist für das - modifizierte - Weitergelten des Art. 19 aus.

2. Als chronologisch nächste grundlegende volksgruppenrechtliche Normen sind die Minderheitenschutzbestimmungen der Art. 62ff (Abschnitt V des III. Teiles) des Staatsvertrags von St. Germain, StGBI.Nr. 303/1920, zu nennen, welcher Abschnitt ebenfalls zufolge Art. 149 Abs. 1 B-VG als Verfassungsgesetz gilt. Die für die vorliegende Darstellung wichtigsten Bestimmungen lauten:

"Art. 62: Österreich verpflichtet sich, daß die im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mehr gelte als jene.

Art. 63: Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatszugehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

....
....
....

Art. 66: Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

- 32 -

Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt. Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutsch sprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

Art. 67: Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Art. 68: Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen. In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staat-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert."

3. Das B-VG normiert in Art. 8, daß die deutsche Sprache, "unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik" ist.
4. In Art. 7 des Staatsvertrages über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien, BGBl.Nr. 152/1955) verpflichtete sich Österreich, zugunsten der slowenischen und kroatischen "Minderheiten" bzw. ihrer Angehörigen in Kärnten, Steiermark

- 33 -

und Burgenland ein besonderes System von Minderheitenschutzregelungen einzuführen.

Die entsprechende Bestimmung, deren Z 2, 3 und 4 in Verfassungsrang stehen, lautet:

"Artikel 7

Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.
2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.
3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischtsprachiger Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.
4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtsgerichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.
5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten."

Für Matscher, "Die slowenische und die kroatische Volksgruppe in Österreich", in: "Die rechtliche Stellung der Volksgruppen in Österreich", herausgegeben vom Bundeskanzleramt 1977, S. 13, stellen sich bei der

Interpretation des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien vor allem folgende Fragen:

1. Wer ist zur slowenischen (oder kroatischen) Bevölkerung zu zählen? – Kommt es hiebei auf die sprachliche Zugehörigkeit oder auch auf andere ethnische Merkmale an? Ist für die sprachliche Zugehörigkeit die "Muttersprache", die "Familiensprache" oder etwa die "Umgangssprache" maßgebend und wie sind diese "Sprach"-Begriffe zu verstehen?
2. Wie groß muß der Anteil der slowenischen (der kroatischen) Bevölkerung in einer bestimmten territorialen Einheit sein, damit diese im Sinne der zitierten Bestimmung des Staatsvertrages als "gemischtsprachig" zu bezeichnen ist? Muß irgendeine zahlenmäßige Relation zur übrigen Bevölkerung hergestellt werden?
3. Welche territoriale Einheit ist zum Bezugspunkt für die Durchführung der Minderheitenschutzbestimmungen zu nehmen? Sind unter "Verwaltungsbezirken" die "politischen Bezirke" im Sinne des österreichischen Verwaltungsrechtes oder auch die Gemeinden als kleinste territoriale Verwaltungseinheit zu verstehen?

Frage 1 läßt sich zunächst insoweit beantworten, als aus heutiger Sicht jedenfalls nicht die "Umgangssprache" das maßgebende Kriterium sein kann (vgl. dazu bereits oben S. 7ff.) und von den anderen "Sprach"-Begriffen der der "Muttersprache" – für den sich auch das Volksgruppengesetz in § 1 Abs. 2 entschieden hat – wohl der volksgruppenfreundlichste ist. Die hier angeschnittene Frage ist jedoch auch unter dem Aspekt zu beantworten, daß es, wie dies Matscher (aaO) formuliert, "Grundsatz des Minderheitenrechts einer demokratischen Gesellschaft ... sein" "muß, ... daß niemand gegen seinen Willen einer

Minderheit zugerechnet werden darf ...". Zu den Fragen 2 und 3 sei angemerkt, daß es diesbezüglich keine übereinstimmenden Auffassungen gibt, seitens der zentralen slowenischen Organisationen aber die Ansicht vertreten wird, die Frage 2 brauche im Hinblick auf Art. 7 des Staatsvertrages nicht gestellt zu werden, da bei Abfassung des Staatsvertrages das slowenische Siedlungsgebiet bekannt gewesen sei.

b) Einfachgesetzliche Regelungen (Schulrecht siehe nachfolgend unter Pkt. 4)

Der 1972 infolge des Widerstandes eines Teils der Kärntner Bevölkerung gescheiterte Versuch, aufgrund des sog. "Ortstafelgesetzes", BGBI.Nr. 270/1972, in den gemischtsprachigen Gebieten Kärntens zweisprachige topographische Bezeichnungen aufzustellen und damit eine Bestimmung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien zu erfüllen, zeigte die Wichtigkeit des Versuchs einer Klärung der mit Art. 7 verbundenen Fragen auf. 1972 wurde daher von Bundeskanzler Dr. Kreisky eine aus Vertretern der verschiedensten Gruppierungen, einschließlich Experten, zusammengesetzte Studienkommission einberufen, die sich in jahrelanger Arbeit vor allem mit Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages befaßte. Die beiden zentralen slowenischen Volksgruppenorganisationen lehnten jedoch ihre Teilnahme an den Arbeiten dieser Kommission ab, da auch ein Vertreter der "Windischer" (zu diesem Begriff vgl. oben S. 17) eingeladen worden war. Ziel dieses und anderer, in der Folge gegründeter Gremien war es, die Grundlagen für ein zu schaffendes Gesetz zum Schutz der Volksgruppen – vom Schulbereich abgesehen – vorzubereiten. Dieses Gesetz, das Volksgruppengesetz, BGBI.Nr. 396/1976, ist als Ausführungsgesetz zu Abschnitt V des III. Teiles (den vorhin erwähnten Minderheitenschutzbestimmungen) des Staatsvertrages von St.Germain und zu Art. 7 des Staatsvertrages von Wien zu werten, enthält aber auch darüber hinausgehende Regelungen.

- 36 -

Das Volksgruppengesetz ist auf weite Strecken ein Rahmengesetz für alle Volksgruppen, das sich auf allgemeine Aussagen beschränkt, die nähere Ausführung aber Verordnungen der Bundesregierung vorbehält, die im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen zu erlassen sind. Die Volksgruppen haben nach Einrichtung der Volksgruppenbeiräte Gelegenheit, an der Ausarbeitung dieser Verordnungen mitzuwirken. Bis jetzt wurden Verordnungen der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte (BGBl.Nr. 38/1977), über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind (BGBl.Nr. 306/1977), über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird (BGBl.Nr. 307/1977), eine Verordnung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden (BGBl.Nr. 308/1977), und schließlich eine Verordnung des Bundeskanzlers über die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte (BGBl.Nr. 329/1979) erlassen. Vor kurzem ist nunmehr auch eine Verordnung über die Zulassung der kroatischen Sprache als zusätzliche Amtssprache erlassen worden (BGBl.Nr. 231/1990).

Im Volksgruppengesetz selbst enthalten sind vor allem die wesentlichen Aussagen über die Volksgruppenbeiräte (§§ 3 ff.), die Volksgruppenförderung (§§ 8 ff.) und die Amtssprache (§§ 13 ff.). Besonders hingewiesen sei auch auf die grundlegende Bestimmung des § 1 (vgl. ./A).

Als weitere Rechtsquelle ist schließlich noch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalten von 1966 ("Weltmenschenrechtspakt"), von Österreich ratifiziert 1978, BGBl.Nr. 591/1978, zu nennen, dessen Art. 27 lautet:

"In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen."

Der Weltmenschenrechtspakt ist in Österreich nicht unmittelbar, sondern nur im Wege einfachgesetzlicher Regelungen anwendbar.

c) Zur Kompetenzgrundlage

Laut einem Kompetenzfeststellungs-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 3314/1958, ist zur Regelung der Zugehörigkeit zu einer "nationalen Minderheit" in Gesetzgebung und Vollziehung der Bund zuständig, weil zum Begriff "Bundesverfassung" nach Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG auch die Grundrechte und damit auch das "Nationalitätenrecht" gehören. Für die Länder kann es sich, so das Erkenntnis, allerdings aus Art. 16 Abs. 1 B-VG ergeben, daß sie in ihrem selbständigen Wirkungsbereich in Durchführung eines Staatsvertrages Maßnahmen auch für Volksgruppen zu treffen haben.

d) Zur Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof befaßt sich seit etwa einem Jahrzehnt in steigendem Ausmaß mit für die Volksgruppen relevanten Bestimmungen. Im folgenden seien nur einige der wesentlichsten Erkenntnisse schlagwortartig wiedergegeben.

In VfSlg. 8061/1977 hat der Verfassungsgerichtshof anlässlich der Zurückweisung eines Individualantrags mangels Legitimation der Antragstellerin u.a. ausgesprochen, daß sich insbesondere aus dem Volkszählungsgesetz ergebe, daß allen Staatsbürgern ohne Unterschied das Recht eingeräumt wird, an der geheimen Erhebung der Muttersprache (im Jahre 1976) teilzunehmen, und daß ihnen in diesem Zusammenhang

- 38 -

keine Pflichten auferlegt werden. Ein Recht, wonach im Rahmen einer solchen Erhebung auch die Möglichkeit eines Bekenntnisses zur slowenischen Volksgruppe vorzusehen wäre, bestehe nicht. Niemand sei jedoch durch die in Betracht kommenden Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes gehindert, sich (in beliebiger Weise) zur slowenischen Volksgruppe zu bekennen.

In VfSlg. 8406/1978 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß weder im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten noch im Ausführungsgesetz ein förmliches Feststellungsverfahren für den Fall vorgesehen sei, daß Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzung, ob eine bestimmte Volksschule zweisprachig zu führen sei, bestehen; die Kärntner Landesregierung hatte einen entsprechenden Antrag, zu dessen Erledigung sich weder der Bezirksschulrat noch der Landesschulrat für zuständig erachtet hatte, mangels Parteistellung zurückgewiesen. Auch eine andere Mitwirkungsbefugnis komme den Eltern der an einer solchen Schule schulpflichtigen Kinder in bezug auf die Errichtung zweisprachiger Schulen nicht zu. Wohl habe der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, daß die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht nur dann zulässig sei, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, sondern auch dann, wenn die Erlassung eines solchen Bescheides im öffentlichen Interesse oder als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung im Interesse einer Partei liege. Eine Rechtsstellung dieser Art sei dem Beschwerdeführer jedoch hier nicht eingeräumt.

Im Erkenntnis Slg. 9224/1981 betreffend die Wahlkreiseinteilung in Kärnten hat der Verfassungsgerichtshof u.a. festgestellt, daß bestimmte verfassungsrechtliche Normen – Art. 67 und 68 Abs. 2 des Staatsvertrags von St. Germain, Art. 7 und 8 des Österreichischen Staatsvertrags 1955, Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 7 B-VG –

- 39 -

"Eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes enthalten. Auf diese sich aus der Zusammenschau der einzelnen Verfassungsnormen ergebende Wertentscheidung wird bei der Beurteilung einfache gesetzlicher Normen auf ihre Verfassungsmäßigkeit unter jeglichem Gesichtspunkt Bedacht zu nehmen sein. So insbesondere auch bei der Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung von Normen unter dem Gesichtspunkt des auch den Gesetzgeber - und zwar nicht nur im Zeitpunkt der Erlassung, sondern während der ganzen Geltungsdauer eines Gesetzes - bindenden Gleichheitsgebotes Die vom Verfassungsgesetzgeber dem Minderheitenschutz zugemessene Bedeutung verlangt bei Regelungen, die die Stellung einer Minderheit innerhalb anderer gesellschaftlicher Gruppen betreffen, eine sehr differenzierende Abwägung. Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen."

Ungeachtet dieser Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes seien aber die Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder des Kärntner Landtages (in der Landesverfassung) und über die Einteilung des Landes in Wahlkreise und Wahlkreisverbände (in der Landtagswahlordnung) verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie weder gegen die Grundsätze des Verhältniswahlrechts noch gegen das aus dem Gleichheitsgebot erfließende Sachlichkeitsgebot verstießen. Aus den genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sei auch nicht abzuleiten, daß der Volksgruppe eine eigene Repräsentation im Landtag gewährleistet sein müsse. (Eine umfassende Dokumentation dieses Erkenntnisses samt Vorgeschichte enthält das Buch von Unkart-Glantschnig-Ogris, "Zur Lage der Slowenen in Kärnten", 2. Auflage, Klagenfurt 1984).

Mit den die Amtssprache betreffenden Bestimmungen des Volksgruppengesetzes hatte sich der Verfassungsgerichtshof mehrfach auseinanderzusetzen. So stellte der Gerichtshof in Slg. 9744/1983 und 9752/1983 fest, daß die das Recht auf Gebrauch der slowenischen bzw. kroatischen Sprache im

- 40 -

Verkehr mit Behörden betreffende Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 3 Satz 1 des Staatsvertrages 1955 ein subjektives öffentliches Recht gewährleiste. Ferner könne der Beschuldigte in einem Verwaltungsstrafverfahren selbst dann noch bekanntgeben, daß er sich im amtlichen Verkehr der slowenischen Sprache (bzw. jeder anderen zugelassenen Volksgruppensprache) zu bedienen gedenke, wenn er die erstmalige Gelegenheit zur Wahrnehmung und Ausübung seines Rechtes auf den Gebrauch dieser Sprache erst mit Zustellung einer nur deutsch verfaßten Ausfertigung der Strafverfügung habe. Gebe der Beschuldigte dies unverzüglich bekannt, so beginne die Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung mit Zustellung der zweiten Bescheidausfertigung (in der Volksgruppensprache) neu zu laufen. (Diese Aussagen erfolgten in verfassungskonformer Auslegung des § 16 des Volksgruppengesetzes).

Der Verfassungsgerichtshof hat weiters mit Erkenntnis Sig. II585/1987 die Worte "gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 bezeichneten" in Abs. 1 und den Satzteil ", soweit sie durch eine Verordnung nach § 2 Abs. 1 bei dieser Behörde oder Dienststelle zugelassen ist" in Abs. 2 des § 13 des Volksgruppengesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Bestimmungen machten die Verwendung einer Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache von der Erlassung einer Verordnung aufgrund des Volksgruppengesetzes abhängig. Kernpunkt der Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes war, ob eine unmittelbare Anwendung der Aussage des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages 1955 möglich ist, wonach "in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung" unter anderem die kroatische Sprache als zusätzliche Amtssprache zugelassen wird. Der Verfassungsgerichtshof ist nunmehr der Ansicht, daß Art. 7 Z 3 unmittelbar anwendbar sei und daher die aufgehobenen Bestimmungen des Volksgruppengesetzes die Verwendung des Kroatischen staatsvertragswidrig behindert.

hätten. Zu den Konsequenzen dieses Erkenntnisses vgl. unten lit.e.

Der Verfassungsgerichtshof hat schließlich mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989 ausgesprochen, daß § 10 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten verfassungswidrig war, und hat eine Wortfolge im § 11 dieses Gesetzes und den § 1 Abs. 1 des entsprechenden Kärntner Ausführungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof ist dabei von der Auffassung ausgegangen, daß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien unmittelbar anwendbar ist. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung folge, daß der in Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages normierte Anspruch für den ganzen Kärntner Landesbereich gelte, also nicht nur für den "autochthonen slowenischen Siedlungsbereich" in Südkärnten. Da die eingangs zitierten Gesetzesbestimmungen den Elementarunterricht in slowenischer Muttersprache aber auf den Südkärntner Raum beschränken, folge daraus deren Verfassungswidrigkeit.

c) Die Vollziehung des Volksgruppengesetzes, Erfahrungen und Kritik

Das Volksgruppengesetz hat sich, vom Schulrecht abgesehen, als die zentrale Volksgruppenregelung auf einfachgesetzlicher Ebene erwiesen. Seine Verwirklichung ist, je nach den einzelnen Bestimmungen, unterschiedlich intensiv, wobei häufig auch zwischen den einzelnen Volksgruppen zu differenzieren ist. Wie schon eingangs dieses Punktes 3 dargestellt, sind von den gemäß § 2 des Volksgruppengesetzes zu erlassenden Verordnungen, soweit sie sich auf bestimmte Volksgruppen beziehen (d.h. die Verordnungen über Amtssprache und topographische Bezeichnungen), bisher nur die die slowenische Volksgruppe betreffenden sowie die Amtssprachenverordnung für die kroatische Sprache erlassen worden. Die Gründe für das Fehlen der Verordnungen für die übrigen Volksgruppen sind

- 42 -

vielfältiger Natur und reichen von der kontroversiellen Natur einiger Themen (z.B. das Problem der sog. "Ortstafeln") bis zu faktischer Bedeutungslosigkeit in Einzelfällen (z.B. zweisprachige topographische Bezeichnungen in Wien). Bezuglich der die slowenische Volksgruppe betreffenden Verordnungen wird seitens der zentralen slowenischen Organisationen der ihrer Ansicht nach zu kleine räumliche Anwendungsbereich – der hinsichtlich der zweisprachigen topographischen Bezeichnungen auf das von § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes verlangte "ein Viertel" in einem bestimmten Gebiet wohnhafter Volksgruppenangehöriger zurückzuführen ist – kritisiert, ferner auch die Tatsache, daß unterschiedliche räumliche Anwendungsbereiche für die Regelung von Amtssprache und topographischen Bezeichnungen bestehen, diese wiederum sich vom Anwendungsbereich der Schulregelung unterscheiden. Kroatische und slowenische Volksgruppenorganisationen bemängeln weiters, daß die Verwendung der Volksgruppensprachen bei den Sozialversicherungsträgern, den Kammern und in den Gemeinderäten gesetzlich nicht deutlich geregelt ist.

Die Bestimmungen über die Volksgruppenbeiräte werden bisher insoweit noch nicht umfassend angewendet, als derzeit nur zwei der vier vorgesehenen Beiräte, nämlich der für die ungarische (seit 1979) und der für die slowenische Volksgruppe (seit 1989), gebildet sind. Auf die Ursachen der Nichtkonstituierung wurde in früheren Berichten der Bundesregierung über die Volksgruppenförderung mehrfach hingewiesen. Nicht unerwähnt sei, daß öfters ein Mangel an politischen Mandataren ("Mitgliedern eines allgemeinen Vertretungskörpers") festzustellen ist, die die von § 4 Abs. 2 Z 1 des Volksgruppengesetzes für die Bestellung zum Beiratsmitglied verlangten Voraussetzungen (zumindest Zugehörigkeit zur Volksgruppe) erfüllen.

Was die Bewertung der Volksgruppenbeiräte und ihrer Arbeit betrifft, sei auf die Einschätzung der Arbeit des

ungarischen Beirats durch den nunmehrigen Beiratsvorsitzenden in der bereits zitierten Broschüre "Die ungarische Volksgruppe im Burgenland und ihr Volksgruppenbeirat" verwiesen (S. 22ff); hier werden die - bis 1986 erzielten - Erfolge der Beiratsarbeit (S. 22f), "andere Ergebnisse der Beiratsarbeit", die "durch weitere Verbesserungen noch zu einem echten Erfolg werden" könnten (S 23), und "weniger erfolgreiche" Aktivitäten (S 24) genannt. Die mangelnde Verwirklichung mancher Anregungen des Beirats ist vor allem aber auch darauf zurückzuführen, daß der Beirat ein beratendes Gremium und nicht zu Entscheidungen in allen mit den Volksgruppen im Zusammenhang stehenden Fragen berufen ist. Im übrigen beraten die Beiräte nur die Bundesregierung und die Bundesminister; zu einer Heranziehung der Beiräte seitens der Landesregierungen, wie dies § 3 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes ermöglicht, ist es bisher nicht gekommen.

In der Praxis bisher durchaus bewährt haben sich die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes über die Amtssprache (§§ 13ff). Das bedeutet nicht, daß der von den Amtssprachenverordnungen erfaßte Kreis von Behörden und Dienststellen seitens der Volksgruppenorganisationen als ausreichend angesehen würde (diese Kritik betrifft vor allem die Regelung für die slowenische Sprache). Das Problem besteht jedoch auch darin, daß die gebotenen Möglichkeiten unterschiedlich intensiv, z.T. auch bedauerlicherweise fast gar nicht, nutzt werden. Dies, obwohl für die Anwendungsmöglichkeiten einer Sprache (und damit für deren Erhaltung und weitere Entwicklung) die Ausprägung von Fachausdrücken, wie im Bereich von Gerichtsbarkeit und Verwaltung, essentiell ist. Zweifellos hängt in gewissem Umfang der Gebrauch einer Volksgruppensprache als zusätzlicher Amtssprache auch vom Engagement und der Sprachbeherrschung der jeweils eingesetzten Bediensteten ab. Zur gelegentlich geäußerten Kritik an der Bestimmung des § 14 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes über die Verwendung

amtlicher Vordrucke (Formulare) ist generell zu bemerken, daß hier die Interessen der einzelnen Volksgruppen divergieren (abhängig u.a. von der Entwicklung der jeweiligen Fachsprachen bzw. dem Vorhandensein von Fachausdrucken) und der primäre Zweck von Formularen jedenfalls in der Erleichterung des Kontakts zwischen den Beteiligten und der Behörde besteht, was aber auch besondere Anforderungen bezüglich der Gestaltung der Formulare (Übersichtlichkeit, leichte Handhabbarkeit usw.) stellt. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Regelung, wonach Organe, die der Sprache der betreffenden Volksgruppe nicht mächtig sind, einen Dolmetscher beizuziehen haben (§ 15 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes): Zum einen liegt es schon aus Gründen der Verfahrensökonomie im Interesse von Rechtsprechung und Verwaltung, daß die in Betracht kommenden Organe auch die betreffende Volksgruppensprache beherrschen. Andererseits ermöglicht es erst die genannte Bestimmung, gerade dort, wo die Volksgruppensprache von der Behörde nur gelegentlich gebraucht wird (was aufgrund der Siedlungs- und Behördenstruktur häufig der Fall ist), die Verwendung dieser Sprache auch effektiv zu sichern.

Was die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen betrifft, so bestehen entsprechende detaillierte Regelungen derzeit nur hinsichtlich slowenischer Bezeichnungen. In Kärnten sind, gemäß diesen Regelungen, derzeit in etwa 60 Ortschaften (vor in der Verordnung vorgesehenen 91) zweisprachige Bezeichnungen ("Ortstafeln") angebracht. Ob in einer Ortschaft überhaupt eine "Ortstafel" – in welcher Sprache immer – anzubringen ist, richtet sich freilich aufgrund der Rechtslage ausschließlich nach den straßenpolizeilichen Erfordernissen; so sind z.B. die "Ortstafeln" im Sinne des § 53 Z 17 der Straßenverkehrsordnung 1960 vor "verbautem Gebiet" (welcher Begriff in diesem Gesetz näher erläutert wird) anzubringen. Die Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden,

- 45 -

BGBI. Nr. 308/1977, erfaßt demgegenüber alle "Ortschaften" in den in Betracht kommenden Gemeinden, ohne daß jeder "Ortschaft" auch ein "verbautes Gebiet" im Sinne der Straßenverkehrsverordnung 1960 entsprechen müßte; schon daraus ergibt sich notwendig eine Diskrepanz zwischen der Zahl der von der Verordnung insgesamt genannten und der Zahl derjenigen Ortschaften, in denen "Ortstafeln" angebracht sind.

4. Das Schul- und Erziehungswesen

a) Kindergartenwesen:

Die Kompetenz für das Kindergartenwesen steht grundsätzlich, abgesehen von dem in Art. 14 B-VG ausdrücklich genannten Bereichen, den Ländern zu. Diese haben in ihren Kindergartengesetzen auf die besonderen Aspekte der Erziehung in einer Volksgruppensprache bis vor kurzem nicht Bedacht genommen; die Bedeutung zweisprachiger Kindergärten wird aber zunehmend erkannt. Eine Verpflichtung zur Errichtung von Kindergärten besteht nicht. Seit der Novelle vom Dezember 1989 verpflichtet aber das Burgenländische Kindergartengesetz die Kindertenerhalter, unter bestimmten Voraussetzungen Erziehung (auch) in Kroatisch bzw. Ungarisch anzubieten.

Bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle sind einige burgenländische Gemeindekindergärten zweisprachig geführt worden, und zwar zweisprachig entweder in bezug auf die kroatische oder die ungarische Sprache. In Kärnten sind einige Gemeindekindergärten für die Erziehung auch in slowenischer Sprache eingerichtet (davon nur einer aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses), vor allem aber bestehen fünf private zweisprachige Kindergärten. In Wien führt der tschechische Schulverein "Komenský" einen privaten Kindergarten.

b) Allgemeine Grundlagen des Volksgruppenschulwesens

Bereits im Staatsvertrag von Saint Germain 1919 (Art. 68) hat sich Österreich verpflichtet, in Städten und Bezirken, in denen eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl nicht deutschsprachiger österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen zu gewähren, um sicherzustellen, daß den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen in den Volksschulen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werden kann. Unter Bezugnahme darauf wurde der

- 47 -

sogenannte Brünner Vertrag, BGBl.Nr. 163/1921, mit der CSR abgeschlossen, der in seinem zweiten Teil minderheitenschutzrechtliche Bestimmungen, und zwar u.a. über das Schulwesen der Tschechen in Wien, enthält.

Gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien haben schließlich österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark Anspruch auf Elementarunterricht in diesen beiden Sprachen und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. Diese Vorschrift normiert weiters, daß Schullehrpläne überprüft werden und eine Abteilung der Schulaufsicht für slowenische und kroatische Schulen errichtet wird. Diese Bestimmungen sind in Kärnten und Burgenland in unterschiedlicher Form durchgeführt, für die Wiener Tschechen besteht ein Privatschulwesen, vgl. anschließend.

Eine Regierungsvorlage über ein Minderheiten-Schulverfassungsgesetz, wodurch eine einheitliche verfassungsrechtliche Basis für das Volksgruppenschulwesen geschaffen werden sollte, wurde dem Nationalrat im Juni 1990 vorgelegt, von diesem jedoch nicht weiter behandelt. Es ist vorgesehen, in der nächsten, im Herbst 1990 beginnenden Legislaturperiode die bisherigen zersplitterten und zum Teil auch überholten und reformbedürftigten einschlägigen Rechtsgrundlagen des Volksgruppenschulrechts zusammenzufassen und neu zu gestalten; dabei sollen bewährte spezifische Regelungen in einzelnen Bundesländern beibehalten werden.

c) Das slowenische zweisprachige Elementarschulwesen in Kärnten

In Durchführung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien wurde für die slowenische Volksgruppe das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959,

geschaffen; damit wurde die bereits oben S. 8 erwähnte Verordnung aus 1945, die verpflichtenden zweisprachigen Unterricht vorgesehen hatte, aufgehoben. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gewähren jedem Schüler in den durch Ausführungsgesetz festgelegten Schulen das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist (sogenanntes "Elternrecht"). Die Teilnahme des Schülers am Unterricht in slowenischer Sprache bedarf einer ausdrücklichen Anmeldung des Schülers bei Schuleintritt (Anmeldeprinzip). Vom Gesetz sind grundsätzlich zwei Formen des slowenischen Schulwesens in Kärnten vorgesehen: Volks- und Hauptschulen mit (ausschließlich) slowenischer Unterrichtssprache gemäß § 12 Lit.a des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sowie Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen) bzw. zweisprachige Volksschulklassen oder auch nur - in Volksschulklassen mit an sich deutscher Unterrichtssprache - zweisprachige Volksschulabteilungen gemäß § 12 lit.b, ferner in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache gemäß § 12 lit.c. Die Form gemäß § 12 lit.a wird mangels Interesses seitens der Volksgruppe nicht geführt. Der Unterricht an zweisprachigen Volksschulen (§ 12 lit.b) erfolgt derart, daß "der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen" ist (§ 16 Abs. 1 leg.cit.). Auf der vierten Schulstufe ist, ebenso wie in der Hauptschule, das Slowenische nur Pflichtgegenstand (vier Wochenstunden).

Aufgrund verschiedener, ab etwa 1983 einsetzender Initiativen, die zunächst nur darauf gerichtet waren, den deutschsprachigen Unterricht (steil) an zweisprachigen Volksschulen zu intensivieren (z.B. durch Einsatz eines Assistenzlehrers), kam es schließlich zu einer größeren

Reformdiskussion und zur Bildung verschiedener Kommissionen und Gremien.

Unter Bedachtnahme auf die umfangreichen Vorarbeiten dieser Kommissionen wurde schließlich 1988 das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten novelliert (BGBI.Nr. 326/1988). Durch diese Novelle sollte (z.B. durch Senkung der Klassenschülerhöchstzahl, Einsatz eines Zweitlehrers usw.) eine qualitative Verbesserung des Unterrichts für alle Kinder an den zweisprachigen Schulen in Kärnten erreicht werden, um auf diese Weise u.a. die gegenseitige Wertschätzung, den Abbau von Vorurteilen und ein von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmtes Zusammenleben von Mehrheit und Volksgruppe zu fördern. Diese Novelle wurde von der Volksgruppe sehr unterschiedlich aufgenommen; eine noch im selben Jahr eingesetzte Begleitkommission beim BM für Unterricht, Kunst und Sport soll für die Dauer von drei Jahren die praktischen Auswirkungen dieser Novelle untersuchen und darüber Bericht erstatten.

Infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 15.12.1989 zum räumlichen Anwendungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (siehe hiezu Seite 41) wurde 1990 eine weitere Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten beschlossen (BGBI.Nr. 420), die die Grundsätze für Slowenischunterricht im übrigen Kärnten (d.h. über den bisherigen räumlichen Anwendungsbereich hinausgehend) enthält. Weitere Inhalte der Novelle sind u.a. ein erweitertes Angebot für den (bloßen) Sprachunterricht in Slowenisch - wozu seitens Teilen der Volksgruppe die Befürchtung geäußert wurde, dies könnte zur Aushöhlung des zweisprachigen Unterrichts führen - sowie die Errichtung einer zweisprachigen Handelsakademie.

Im Schuljahr 1989/90 wurde in Kärnten an 62 Volksschulen zweisprachig unterrichtet, zum zweisprachigen Unterricht sind

- 50 -

1134 Schüler angemeldet (von insgesamt mehr als 4000 Schülern an diesen Schulen). Was den Unterricht an Hauptschulen betrifft, so besuchen jährlich rund 350 Schüler an ca. 15 Hauptschulen slowenischen Sprachunterricht.

d) Das Elementarschulwesen der Volksgruppen im Burgenland

Im Burgenland werden die staatsvertraglichen Verpflichtungen durch § 7 des – insoweit nunmehr als Bundesgesetz geltenden – burgenländischen Landesschulgesetzes aus 1937, LGBI.Nr. 40, konkretisiert. Danach kann als Unterrichtsgegenstand entweder die Staatssprache Deutsch oder die von dieser verschiedene Muttersprache der Kinder, letztere jedoch nur für diese, festgesetzt werden. Nach der gesetzlichen Regelung ist die Volksgruppensprache dann Unterrichtssprache, wenn in einer Gemeinde nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung 70% der Bewohner einer Volksgruppe angehören; gehören lediglich 30 – 70% zu einer Volksgruppe, so ist sowohl Deutsch als auch die Volksgruppensprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen. Eine "Anmeldung" zum Unterricht in der Volksgruppensprache gibt es nicht. Bildet die Volksgruppe jedoch weniger als 30%, so ist Deutsch Unterrichtssprache, wobei, wie es das Gesetz formuliert, "es jedoch der Schulgemeinde überlassen bleibt, Vorsorge zu treffen, daß die nicht deutsch sprechenden Kinder in ihrer Muttersprache durch deren Einführung als nicht verbindlichen Lehrgegenstand unterrichtet werden." Letzeres bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Landesschulrates, die allerdings bei mehr als 20 nicht deutsch sprechenden Kindern nicht versagt werden darf. In der Praxis bereitet die Vollziehung der genannten, aus dem Jahre 1937 stammenden Vorschriften gewisse Probleme, allein schon deshalb, weil bei Volkszählungen keine Zugehörigkeit zu einer "nationalen Minderheit" bzw. Volksgruppe erhoben wird: Derzeit gibt es im Burgenland keine Volksschulen mit ausschließlich kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache, sondern gemischtsprachige Volksschulen. Im Schuljahr 1989/90 waren dies für Kroatisch 28 Volksschulen, für Ungarisch 2

- 51 -

Volksschulen, als Muttersprache wurde - allerdings bezogen auf alle burgenländischen Volksschulen - bei 524 Schülern Kroatisch, bei 79 Schülern Ungarisch angegeben.

An ca. 10 burgenländischen Hauptschulen wird Kroatisch in verschiedenen Formen (z.T. als alternativer Pflichtgegenstand, z.T. als Freigelegenstand, hievon in etlichen Fällen als Schulversuch) angeboten, an 2 Hauptschulen wird Ungarisch als alternativer Pflichtgegenstand im Schulversuch geführt.

In einer Stellungnahme vom 18. April 1990 hat der "Kroatische Kulturverein im Burgenland" zu diesem Punkt des vorliegenden Berichts festgestellt:

"§ 7 des Landesschulgesetzes ex 1937 erging in Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain. Es gilt nur für die Volksschulen und hat seit der (durch) das Schulgesetz 1962 bewirkten Abschaffung der Oberstufe an den Volksschulen viel von seiner Bedeutung verloren. Wir erhielten keinen Ersatz für diesen Verlust und auch das bestehende Gesetz wird nicht rechtmäßig angewendet. Es muß festgehalten werden, daß als gemischtsprachig nur solche Schulen bezeichnet werden können, in denen auch die Volksgruppensprache Unterrichtssprache ist. Entgegen den Angaben im Bericht gibt es im Burgenland keine 28 Volksschulen, in denen in Deutsch und Kroatisch unterrichtet wird, da gesetzwidrig in vielen der behaupteten 28 Gemeinden Kroatisch nur als Unterrichtsgegenstand durch 3 Stunden in der Woche unterrichtet wird und dies auch nicht immer in gebotener Seriosität."

Eine insoweit ähnliche Stellungnahme hat am 23. April 1990 der "Burgenländisch-Ungarische Kulturverein" abgegeben (es gebe "nicht nur keine Volksschule mit ausschließlich ungarischer Unterrichtssprache, sondern auch keine mit zweisprachigem Unterricht. Es werden lediglich drei Stunden als Fremdsprachenunterricht unterrichtet").

Auf privater Ebene werden seit Frühjahr 1983 in Wien vom "Kroatisch-Burgenländischen Kulturverein in Wien" für Vorschul- und Schulkinder Sprachkurse geführt (zuletzt jeweils zwischen 70 und 90 Teilnehmer).

Seit dem Schuljahr 1989/90 führt die Hermagoras/Mohorjeva eine zweisprachige private Volksschule in Klagenfurt. In dieser Schule wurden schon im ersten Schuljahr ca. 40 Schüler unterrichtet; die Unterrichtssprache ist abwechselnd einen Tag deutsch und einen Tag slowenisch.

e) Das tschechische Schulwesen in Wien

Die grundlegenden Rechtsnormen des tschechischen Volksgruppenschulwesens in Wien sind die Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrags von St. Germain bzw. der bereits erwähnte sog. Brünner Vertrag. Der "Schulverein Komensky" betreibt in Wien, neben einem Kindergarten, eine private Volks- und eine Hauptschule mit jährlich insgesamt rd. 150 Schülern.

f) Mittlere und höhere Schulen in Kärnten und im Burgenland

Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages 1955 sieht für die slowenische und die kroatische Volksgruppe eine "verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen" vor. Aufgrund dessen wurde 1957 das Bundesgymnasium (nunmehr auch Bundesrealgymnasium) für Slowenen in Klagenfurt errichtet (mit ausschließlich slowenischer Unterrichtssprache), das seither einen starken Aufschwung genommen hat und jährlich von rd. 450 Schülern besucht wird. Ferner wird ab dem Schuljahr 1990/91 an diesem Bundesgymnasium eine zweisprachige Handelsakademie geführt werden (vgl. Art. II der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 420/1990). Das Kroatische wird derzeit an 3 burgenländischen Gymnasien (Eisenstadt, Oberpullendorf, Oberschützen) als Wahlpflichtgegenstand im Schulversuch geführt, wobei in einem Fall (Oberpullendorf) der als sog. "Pannonisches Gymnasium" bezeichnete Schulversuch auch die Wahl in bezug auf Ungarisch ermöglicht. Seitens kroatischer Volksgruppenorganisationen wird diese Situation noch nicht als befriedigend angesehen; jüngst wurde - in Weiterführung

- 53 -

früherer Vorschläge und zusammen mit Repräsentanten der ungarischen Volksgruppe - die Einrichtung eines "interkulturellen Gymnasiums" mit grundsätzlich deutscher Unterrichtssprache, aber starker Berücksichtigung der kroatischen bzw. ungarischen Sprache verlangt.

g) Lehrerbildung

Die Ausbildung der Volks- und Hauptschullehrer für slowenischen und zweisprachigen Unterricht erfolgt an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Klagenfurt. Für die bereits oben (lit.c) genannten "Zweitlehrer", wie sie seit 1988 eingesetzt werden, bestehen besondere, derzeit noch am Pädagogischen Institut des Bundes in Klagenfurt durchgeführte Kurse, die u.a. Teamarbeit, Kulturgut der Slowenen und, auf freiwilliger Basis, slowenische Sprachkenntnisse vermitteln. Das Pädagogische Institut ist im übrigen im Rahmen der Lehrerfortbildung durch Veranstaltungen tätig. Ähnlich erfolgt die Ausbildung der Volks- und Hauptschullehrer für kroatischen und zweisprachigen Unterricht an der Pädagogischen Akademie in Eisenstadt bzw. die Fortbildung am Pädagogischen Institut in Eisenstadt.

- 54 -

5. Die Förderung der Volksgruppen

Diesbezüglich darf auf die diesem Bericht vorangestellten Aussagen über die Volksgruppenförderung des Bundes in den Jahren 1987 bis 1989, wie sie seit Jahren aufgrund des § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes zu erstatten sind, verwiesen werden. Diese Aussagen wollen auch einen Eindruck über diejenigen staatlichen Förderungen vermitteln, die nicht in Vollziehung des die Volksgruppenförderung betreffenden Abschnittes III des Volksgruppengesetzes erfolgen.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage

Vorweg kann ganz allgemein gesagt werden, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage der österreichischen Volksgruppen von der Mehrheitsbevölkerung in diesen Gebieten - die freilich häufig strukturschwache Grenzgebiete sind - nur geringfügig bis überhaupt nicht unterscheidet, wobei je nach Volksgruppe gewisse Differenzierungen bestehen. Es fehlen auch, von der slowenischen Volksgruppe abgesehen, spezifische wirtschaftliche Einrichtungen der einzelnen Volksgruppen.

a) Kroatische Volksgruppe

Die traditionell agrarische Wirtschaftsstruktur des kroatischen Siedlungsgebietes hat, vor allem in den Fünfziger- und Sechzigerjahren, durch die Mechanisierung und die abnehmende Bedeutung der Landwirtschaft, verschärft durch die jahrzehntelange Absperrung und Unterbrechung natürlicher Handelsräume als Folge des "Eisernen Vorhangs", zu einem Auspendeln der erwerbstätigen Bevölkerung und z.T. auch zu einer Abwanderung geführt. Diese ungünstige wirtschaftliche Lage hat die burgenländische Bevölkerung in den in Betracht kommenden Gebieten durchaus in gleicher Weise, unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit, betroffen. In weiterer Konsequenz wirkte sie sich aber für Kroaten (und Ungarn) insoweit besonders aus, als der vorübergehende oder auch ständige Wechsel in eine anderssprachige Umwelt in vielen Fällen eine Gefahr für das kroatische bzw. ungarische Volkstum bedeutete. Diese Entwicklung ist zwar noch nicht abgeschlossen, es ist aber das Problem erkannt und bewußt geworden. Eine mögliche - wenn nicht unter den gegebenen Umständen die einzige realistische - Lösung besteht darin, daß den vorübergehend oder auch ständig in die Großstadt ziehenden Volksgruppenangehörigen auch in der neuen Umgebung die Entfaltung ihrer Sprache und Kultur nicht nur ermöglicht, sondern auch erleichtert wird.

Zur Frage der Integration der Kroaten und Ungarn in die burgenländische Gesellschaft und zu den möglichen Strategien, den gerade durch die dargestellte wirtschaftliche Situation geförderten Assimilationstendenzen begegnen zu können, bemerkt Suppan (Die österreichischen Volksgruppen, Wien 1983, S. 134f.):

"Für die Gegenwart darf die volle Integration der Kroaten in die burgenländische Gesellschaft auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet konstatiert werden. Das zeigt sich in der vollkommenen Angleichung der Kroaten in der materiellen Kultur und in der zivilisatorischen Ausrüstung, in der völligen Eingliederung der Führungsschicht in Politik, Verwaltung, Schule und Kirche, bei der Gleichschaltung in Information und Unterhaltung durch die Massenmedien, sogar schon in der modernisierenden Anpassung des Dorfbildes. Stärkere Unterschiede zur deutsch- und ungarischsprachigen Bevölkerung sind eigentlich nur mehr in kleinen Bereichen der tradierten Dorfkultur erkennbar, wobei jedoch Tamburizza- und Folkloregruppen auch viele Modernismen übernommen haben. Diese Gesamtentwicklung zielt also in Richtung weiterer Auflösung von regional geschlossenen Lebensweisen und Kulturgemeinschaften. Somit wird die Volksgruppe auch nicht mehr durch Festhalten am alten nationalen "Besitzstand" den heutigen Assimilationstendenzen gegensteuern können, sondern lediglich durch Anwendung moderner, der pluralistischen Industriegesellschaft angepaßter Methoden:

- Neugestaltung des ländlichen Produktions- und Lebensbereiches, um höheren Identifikationsgrad der bäuerlichen kroatischen Bevölkerung zu erreichen und Abwanderung zu verhindern;
- Schaffung moderner, attraktiver Arbeitsplätze in den kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden im sekundären und tertiären Produktionssektor (Industrie und Dienstleistungen);
- stärkere Berücksichtigung des Kroatischen im Kindergarten und im Schulunterricht (auch im höheren Schulwesen) und Aufbau einer von Kroaten selbst getragenen wirtschaftlichen Durchdringung der eigenen Traditionen;
- Entwicklung einer eigenen burgenländisch-kroatischen Literatur und ihre verstärkte Verbreitung über die Massenmedien (besonders Fernsehen!);
- Förderung eines neuen kroatischen Volksbewußtseins in einer sprachlich und kulturell offenen Gesellschaft."

Was das von Suppan am Schluß angesprochene "neue kroatische Volksbewußtsein" betrifft, so wird dieses wesentlich durch einen intellektuellen Kristallisierungspunkt gefördert werden können, wie ihn die slowenische Volksgruppe seit der Gründung des slowenischen Gymnasiums seit 1957 besitzt (vgl. dazu Suppan aaO S. 202 ff.). Zum derzeitigen Stand des höheren kroatischen Schulwesens vgl. oben Pkt. 4f.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur slowenischen Volksgruppe besteht, wie schon angedeutet, im Fehlen spezifischer wirtschaftlicher Einrichtungen der Kroaten. Auch die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Volksgruppe und Jugoslawien bzw. den Kroaten in Jugoslawien sind relativ gering; dies ist weitestgehend auf die räumliche Entfernung mit all ihren Folgewirkungen (eigenständige Entwicklung der Burgenlandkroaten in sprachlicher, kultureller usw. Hinsicht) zurückzuführen.

b) Slowenische Volksgruppe

Auch die Wirtschaftsstruktur des slowenischen Siedlungsgebietes in Südkärnten war, ähnlich wie im Burgenland, traditionell agrarisch geprägt (noch um 1950 arbeiteten in den stark slowenischsprachigen Gemeinden mehr als zwei Drittel aller Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft, vgl. Suppan, aaO S. 185), auch hier kam es vor allem in den Fünfziger- und Sechzigerjahren zu einem starken Rückgang der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft. Auch in der Beurteilung der heutigen Situation, wie sie etwa Suppan (aaO S. 196) vornimmt, finden sich einige Parallelen zur beruflichen Situation der kroatischen Volksgruppe im Burgenland:

"Beschäftigung in der Bau-, Holz- und Montageindustrie, zum Teil kombiniert mit kleiner Landwirtschaft, in einigen Gemeinden an den Fremdenverkehr angelehnt. Der fachlich höher qualifizierte Slowene ist wie der deutschsprachige Unterkärntner auf Grund des langsamen Wachstums qualifizierter Arbeitsplätze in Südkärnten zur Abwanderung

- 58 -

oder zum Pendeln veranlaßt. Damit ist aber gerade im gemischtsprachigen Gebiet die Ausbildung einer modernen und ausgewogenen sozial-demographischen Struktur erschwert und im Rückstand."

Gleich anschließend (aaO S. 197) nennt Suppan allerdings die folgenden vier Entwicklungsfaktoren, die "die Ausgestaltung zu einer zeitgemäßen, d.h. der österreichischen Gesellschaft adäquaten Sozialstruktur unter den Kärntner Slowenen erkennen" ließen:

- Die Verdichtung des bäuerlichen Genossenschaftswesens;
- die Verstärkung der Industrialisierung und des Fremdenverkehrs im Südkärntner Raum;
- die Erweiterung der Intelligenzschicht und
- die Ausgestaltung eines vielfältigen Vereinslebens."

Die ersten drei dieser Entwicklungsfaktoren – wobei heute von einer Verdichtung des Genossenschaftswesens nicht mehr gesprochen werden kann, vgl. S. 59f. – lassen Unterschiede zur Situation des Burgenlandes bzw. der kroatischen Volksgruppe erkennen: Sieht man von dem anschließend zu behandelnden slowenischen Genossenschaftswesen ab, so liegt der Unterschied bezüglich Industrialisierung, Fremdenverkehr und Erweiterung der Intelligenzschicht vor allem in den Dimensionen. So sind im Südkärntner Raum in den letzten Jahrzehnten etliche spezifisch slowenische Wirtschaftsbetriebe der verschiedensten Branchen entstanden (zumeist holzverarbeitende Industrie, aber auch Betriebe im Bekleidungssektor usw.), häufig mit jugoslawischer Beteiligung bzw. in Zusammenarbeit mit jugoslawischen Unternehmen ("gemischte Betriebe"). Was die "Erweiterung der Intelligenzschicht" betrifft, so wurde auf die Rolle des seit 1957 bestehenden slowenischen Gymnasiums bereits mehrfach hingewiesen. Die inzwischen mehr als 1000 Maturanten haben zur Festigung der slowenischen Identität maßgebend beigetragen und finden sich u.a. in der Lehrerschaft, in der Wirtschaft, im politischen und im Vereinsleben (als Vereinsfunktionäre), um nur einige Bereiche zu nennen. Aus statistischen Erhebungen – die freilich, wie im gesamten Volksgruppenbereich, unter dem

Vorbehalt zu lesen sind, daß sie regelmäßig auf die Angaben zur "Umgangssprache" abstellen - ist zu schließen, daß bei den (zum Zeitpunkt der damaligen Erhebung) unter 30-jährigen Kärntnern der Anteil an Hoch-, Mittel- und Fachschulabsolventen mit slowenischer Umgangssprache deutlich höher war als jener mit deutscher Umgangssprache (vg. Ibouniq, Die Kärntner Slowenen im Spiegel der Volkszählung 1981, Klagenfurt 1986, S. 50f., 92, 103). Reiterer ("Doktor und Bauer", Wien 1985) weist demgegenüber - ebenfalls aufgrund statistischer Erhebungen - darauf hin (S. 115), daß "vor allem jene Berufe, die tendenziell "Kopfarbeit" sind, ... wesentliche slowenische Unterrepräsentationen (Büro-, Verwaltungsfachkräfte)" zeigten; auch gebe es, gemessen an den Deutschsprachigen, "wesentlich mehr Hilfsarbeiter, sehr viel weniger Angestellte/Beamte". Reiterer weist auch insoweit auf einen negativen Aspekt des slowenischen Gymnasiums hin, als "durch das Fehlen berufsbildender Lehranstalten mit Unterricht in slowenischer Sprache ... die gesamte höhere Bildung im AHS-Bereich kanalisiert" wurde (S. 122; letzterer Entwicklung wird allerdings durch die 1990 erfolgte Errichtung der zweisprachigen Handelsakademie zu begegnen gesucht).

Auch das seit rund einem Jahrhundert bestehende slowenische Genossenschaftswesen, das während des Zweiten Weltkriegs zwangsweise liquidiert worden war und dessen Wiederherstellung sich nach Kriegsende durch langjährige Rückstellungsprozesse stark verzögert hatte, hat sich zu einem wichtigen Faktor in der slowenischen Wirtschaft und Gesellschaft entwickelt. Es umfaßt Wirtschafts-, vor allem aber Kreditgenossenschaften. Im Jahre 1980 bestanden, zusammengefaßt im "Zveza slovenskih zadrug/Verband slowenischer Genossenschaften", fast 50 derartiger Genossenschaften. Aufgrund eines wirtschaftlich notwendigen Konzentrationsprozesses hat sich deren Zahl aber inzwischen verringert. Trotz der durchgeföhrten Fusionen hat das

- 60 -

slowenische Genossenschaftswesen mit Strukturproblemen zu kämpfen, handelt es sich doch bei diesen Genossenschaften um Klein- und Kleinstgenossenschaften: So wiesen im Jahre 1989 die Kreditgenossenschaften, zusammen mit dem Verband slowenischer Genossenschaften, eine konsolidierte Bilanzsumme von 2,5 Milliarden Schilling auf, was einer Bilanzsumme von drei mittleren Raiffeisenkassen entspricht. Ende 1988 bestanden 9 Kreditgenossenschaften (mit 23 Zweigstellen), 8 Wirtschaftsgenossenschaften (mit 8 Zweigstellen) und 1 Viehzuchtgenossenschaft, insgesamt mit etwa 250 Beschäftigten.

c) Ungarische Volksgruppe

Das für die kroatische Volksgruppe (oben lit.a) Gesagte gilt im wesentlichen auch für die ungarische. Allerdings hat die vom "Eisernen Vorhang" bewirkte jahrzehntelange Erschwerung des Kontaktes mit dem ungarischen Kulturräum die ungarische Volksgruppe besonders stark getroffen, wobei der Unterschied in den politischen Systemen noch zusätzliche, massive Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Volksgruppe hatte.

d) Tschechische Volksgruppe

Traditionell werden die Wiener Tschechen als vorwiegend im handwerklichen und im gewerblich-industriellen Bereich tätig angesehen. Dieses Bild scheint allerdings heute nicht mehr ganz zutreffend: So verlangt Suppan (aaO S. 80), daß sich "das soziale Bewußtsein in der Volksgruppe" ändern müßte: "Die Wiener Tschechen dürften nicht mehr vorwiegend mit kleinen Handwerkern, Hilfsarbeitern und Dienstboten identifiziert werden; dazu müßten sich die sozialen Aufsteiger, deren es nicht wenige gibt, stärker zur Volksgruppe bekennen." Dieser Hinweis auf die "sozialen Aufsteiger" zeigt, daß die Wiener Tschechen in der österreichischen Gesellschaft integriert und praktisch in allen Berufen zu finden sind. Dies wird auch durch die vielfältigen beruflichen Möglichkeiten einer Großstadt wie Wien erleichtert.

- 61 -

Aufgrund der wechselnden politischen Ereignisse in der ČSR bzw. der ČSSR (nunmehr ČSFR), die sich immer stark auf die Wiener Tschechen ausgewirkt haben, ist allerdings das Phänomen entstanden, daß die Tschechen zwar in der Österreichischen Gesellschaft integriert sind, interne Auffassungsunterschiede aber oft ein gemeinsames Vorgehen der Volksgruppe verhindert haben bzw. verhindern. Diese Unterschiede haben häufig im ideologischen Bereich ihre Wurzel. Das oben S. 28 bereits erwähnte Problem der weitgehend fehlenden Kooperation zwischen den "alteingesessenen" Tschechen und den vor allem 1968/69 zugewanderten Flüchtlingen ist jedoch darüberhinaus u.a. auf die deutlich unterschiedliche soziale Herkunft von "alteingesessenen" und Neu-Zuwanderern zurückzuführen. Immerhin gibt es in letzter Zeit gewisse Ansätze für eine Kooperation im Bereich der Schulen und des Sports (Turnvereine).

- 62 -

7. Die Vertretung der Volksgruppen im politischen und kulturellen Leben

Unter diesem Sammelbegriff soll kurz dargestellt werden, in welcher Weise die Volksgruppen in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten. Da es spezifische wirtschaftliche Einrichtungen der Volksgruppen, von der slowenischen Volksgruppe abgesehen, nicht gibt (vgl. oben Pkt. 6), manifestiert sich das Leben der Volksgruppen vor allem im kulturellen, in kleinerem Ausmaß aber auch im politischen, schließlich auch noch in dem erst später (Pkt. 9) darzustellenden kirchlichen Bereich. Im folgenden wird daher der politische Bereich (Parteien), ferner der kulturelle behandelt, welcher sich im wesentlichen auf Vereinsebene äußert; die Medienlandschaft wird gesondert unter Pkt. 8 erörtert.

a) Parteien

Auf Bundesebene besteht keine politische Partei, die sich ausschließlich für Volksgruppenbelange (seien es allgemeine oder solche einer bestimmten Volksgruppe) einsetzt. Dem Parlament gehören aber immer wieder Mandatare an, die sich zu einer Volksgruppe bekennen; ebenso sind in etlichen Parteien Funktionäre tätig, die sich einer Volksgruppe zugehörig fühlen.

Auf Landesebene besteht in Kärnten die slowenische "Koroška Enotna Lista/Kärntner Einheitsliste" (KEL), die aber im Landtag nicht vertreten ist. (Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Slg. 9224/1981, wonach u.a. keine der in diesem Verfahren maßgebenden, "im Verfassungsrang stehenden Rechtsnormen eine zwingende Anordnung enthält, der slowenischen Minderheit in Kärnten müsse eine eigene Repräsentation im Landtag gesichert sein", wurde bereits oben S. 38f. angeführt). Im burgenländischen Landtag ist die Vertretung der Burgenlandkroaten seit langem de facto

gesichert; zeitweise gab es auch kroatische Mitglieder der Landesregierung. Eine eigene "kroatische" Partei besteht nicht. Für Wien ist auf eine Teilorganisation der Wiener SPÖ, die "Tschechoslowakische Sozialistische Partei Österreichs", hinzuweisen.

Auf Gemeindeebene kommt nur Kärnten in Betracht, wo slowenische Listen (insbesondere "Einheitslisten") in etlichen Gemeinderäten vertreten sind.

Bezüglich der Kammern sei erwähnt, daß in der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten auf der Liste der "Gemeinschaft der Südkärntner Bauern" zuletzt (1986) zwei slowenische Mandatare (von insgesamt 36 Mandataren) gewählt wurden.

Wie schon mehrfach dargelegt, besteht eines der Hauptprobleme des österreichischen Volksgruppenrechts darin, daß die Zahl der Volksgruppenangehörigen nicht bekannt und nach derzeitiger Rechtslage auch nicht feststellbar ist. Es ist mangels Kenntnis der Zahl der in Betracht kommenden Wahlberechtigten daher auch keine verlässliche Aussage darüber möglich, in welchem quantitativen Ausmaß eine "Volksgruppenpartei" bzw. ein "Volksgruppenmandatar" für eine Volksgruppe repräsentativ wäre. Um dennoch ein Forum zu schaffen, in dem ein mit Volksgruppenfragen vertrauter, unter den gegebenen Umständen als repräsentativ anzusehender Kreis seinen Standpunkt mit Kompetenz darlegen kann, hat das Volksgruppengesetz mit beratender Funktion die Volksgruppenbeiräte vorgesehen, Gremien, die sich ihrer Funktion nach grundlegend sowohl von den Parteien als auch von den anschließend zu behandelnden Vereinen der Volksgruppen unterscheiden.

b) Das Vereinsleben der Volksgruppen

Angesichts der doch recht weitgehenden Integration der österreichischen Volksgruppen in die allgemeine

- 64 -

Parteienlandschaft äußern sich Volksgruppeninteressen am häufigsten und stärksten durch Vereine auf landesweiter, regionaler oder kommunaler Ebene, darunter auch etliche Dachverbände, die sich im mehr oder weniger großem Umfang, zumeist aber auf kulturellem Gebiet, mit Volksgruppenfragen befassen. Darüberhinaus gibt es Vereine, die sich mit den Interessen aller Volksgruppen befassen, ferner bilden sich immer wieder Gruppierungen, die rechtlich nicht (in Vereinsform) organisiert sind (Arbeitsgemeinschaften etc.). Die folgende Aufzählung nennt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, etliche Vereine, wobei zur Bedeutung bzw. "Repräsentativität" der einzelnen Vereine kaum Aussagen möglich sind; es kann daher auch aus der Reihenfolge der anschließenden Nennungen nicht auf graduelle Unterschiede in der "Repräsentativität" geschlossen werden.

Für die kroatische Volksgruppe seien als landesweit tätige Vereine der "Hrvatsko Kulturno Društvo u Gradiscu/Kroatischer Kulturverein im Burgenland" (mit etlichen Zweigvereinen), das "Prezidij socialističkih mandatarov iz hrvatskih i mišanojezičnih općin/Präsidium der SPÖ-Mandatare aus kroatischem und gemischtsprachigen Gemeinden" und die "Djelatna Zajednica Hrvatskih Komunalnih Politicarov/Arbeitsgemeinschaft der kroatischen Kommunalpolitiker" genannt. Die Zielsetzungen der folgenden, ebenfalls landesweit tätigen Vereine ergeben sich bereits aus dem Namen: "Hrvatsko Štamparsko Društvo/Kroatischer Presseverein", "Hrvatski Kulturni i Dokumentarni Centar-Šuševu/Kaštel/Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum Nebersdorf/Schloß", "Narodna Visoka Skola Gradičanskih Hrvatov/Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten" und "Hrvatski Akademski Klub/Kroatischer Akademikerklub" (letzterer Verein mit Sitz in Wien, während alle anderen Vereine den Sitz im Burgenland haben). Die Wiener Burgenlandkroaten vertritt der "Hrvatsko Gradičansko Kulturno Društvo u Beču/Kroatisch-Burgenländischer Kulturverein in Wien". Auch

- 65 -

auf lokaler Ebene bestehen im Burgenland einige Kulturvereine (z.B. in Schachendorf), erwähnt sei auch der "Kulturna zadruga KUGA/Kulturverein KUGA" in Großwarasdorf; als Gruppen mit speziellen kulturellen Aktivitäten seien die Tamburizzagruppen sowie Popgruppen wie "Bruji" oder "Pax" genannt.

Der "Kroatische Kulturverein im Burgenland" bezeichnet in seiner Stellungnahme vom 18. April 1990 diese Darstellung des kroatischen Vereinslebens als "oberflächlich" und "verschleiernd" und kritisiert daran u.a., daß "kein Wort über die parteipolitischen Vereinszweckgründungen der letzten Jahre" falle.

Das Vereinsleben der slowenischen Volksgruppe ist organisatorisch dadurch charakterisiert, daß vier zentrale Organisationen, je zwei auf allgemeinem sowie auf kulturellem Gebiet, bestehen: Der "Narodni Svet Koroskih Slovencev/Rat der Kärntner Slowenen" und die "Krščanska kulturna zveza/Christlicher Kulturverband" einerseits, die "Zveza slovenskih organizacij na Koroškem/Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten" mit der "Slovenska prosvetna zveza/Slowenischer Kulturverband" andererseits. Beiden gehören insgesamt rund 30 lokale Kulturvereine an. Ferner bestehen etliche Vereine mit spezieller Zielsetzung, wie etwa Chervereine, ausschließlich auf schulischem bzw. erzieherischem Gebiet tätige Vereine (die u.a. Kindergärten und Musikschulen betreiben - so hat die slowenische Musikschule derzeit 22 Standorte -), Vereine zur Herausgabe von Zeitschriften, Studentenvereine, ein Sportverein, Vereine zur Förderung der Wirtschaft, ein Verein zur Führung eines wissenschaftlichen Instituts, Partisanenverband, Verband der Ausgesiedelten usw.

Für die ungarische Volksgruppe im Burgenland bestehen als regionaler Verein der "Burgenlandi Magyar Kultúregyesület/Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein" mit

Sitz in Oberwart und diversen Kulturgruppen (z.B. Tanzgruppen), ferner einige lokale Vereine mit speziellen kulturellen Zielsetzungen in Unterwart. Die Ungarn in Wien sind in mehreren Vereinen organisiert, u.a. besteht als Dachverband der – auch Ungarn außerhalb Wiens erfassende – "Ausztriai Magyar Egyesületek és Szervezetek Központi Szövetsége/Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich". Der "Burgenländisch-Ungarische Kulturverein" legt in seiner Stellungnahme vom 23. April 1990 Wert darauf, daß von den ungarischen Vereinen in Wien u.a. auch der "Ausztriai Magyar Független Kultúregyesületek Csúcossal/Dachverband der Unabhängigen Ungarischen Vereine in Österreich" genannt wird.

Auch die Wiener Tschechen sind in einer Vielzahl von Vereinen organisiert. Als Dachverbände kommen der "Menšinová rada české a slovenské větve v Rakousku/Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich" sowie eine jüngst um die "Sdružení Čechů a Slováků v Rakousku/Vereinigung der Tschechen und Slowaken in Österreich" gebildete Dachorganisation in Betracht. Besonders um die Anliegen der in der Folge der Ereignisse von 1968 nach Österreich gekommenen Tschechen (und Slowaken) nimmt sich der "Kulturní Klub Čechů a Slováků v Rakousku/Kulturklub der Tschechen und Slowaken in Österreich" an. Ferner sind u.a. ein Schulverein ("Komensky"), als Träger des tschechischen Schulwesens, ein Bibliotheksverein und eine Reihe von Sportvereinen (insbes. "Sokol", die nach den einzelnen Wiener Bezirken gegliedert sind) zu erwähnen.

8. Die Massenmedien

Die deutschsprachigen Printmedien berichten gelegentlich über Volksgruppenangelegenheiten; Versuche einzelner Zeitungen, mehr oder weniger regelmäßig Beiträge in einer Volksgruppensprache zu veröffentlichen, haben sich bisher offenbar nicht durchsetzen können. Umgekehrt gibt es zwar nur vereinzelte, aber doch kontinuierliche Bemühungen, eine Zusammenfassung der in einer Volksgruppensprache verfaßten Berichte auch den deutschsprachigen Lesern zugänglich zu machen; genannt sei hier insbesondere die deutschsprachige Zusammenfassung im Rahmen der slowenischen Zeitschrift "Slovenski vestnik".

Als Massenmedien, die in Österreich in einer der Volksgruppensprachen verbreitet werden, kommen sohin (nur) bestimmte Sendungen des Österreichischen Rundfunks (ORF) sowie die von den Volksgruppen herausgegebenen Periodika in Betracht.

a) Volksgruppensendungen des ORF

Im Hörfunk und Fernsehen sendet der ORF regelmäßig auch in kroatischer, slowenischer und ungarischer Sprache, und zwar in den jeweiligen Lokalprogrammen für Burgenland und Kärnten. Das bedeutet, daß es für den Raum Wien weder im Hörfunk noch im Fernsehen regelmäßige Sendungen (ausschließlich) in einer Volksgruppensprache gibt und somit der ORF derzeit überhaupt keine regelmäßigen Sendungen in der Volksgruppensprache Tschechisch gestaltet. Eine seit etwa einem Jahr für den Raum Wien ausgestrahlte Fernsehsendung ("Heimat, fremde Heimat", wöchentlich halbstündlich), die sämtliche ethnischen Gruppen in Wien, somit neben den Volksgruppen auch z.B. Gastarbeiter, zu erfassen sucht, und in diesem Rahmen gelegentlich auch Beiträge z.B. in tschechischer Sprache enthält, wird von den in Betracht kommenden Organisationen durchwegs als zu wenig die Volksgruppen berücksichtigend kritisiert. Allgemein läßt

- 68 -

sich feststellen, daß der ORF, gemessen an der Ausgangslage vor etwa zehn Jahren (damals gab es lediglich Hörfunksendungen in slowenischer Sprache), zwar relativ große Anstrengungen unternommen hat, die Volksgruppenorganisationen aber das bisherige Angebot durchwegs als noch zu gering erachteten.

Derzeit (Stand: Frühjahr 1990) werden vom ORF-Studio Burgenland nach Vorbereitung in einer eigenen kroatischen Redaktion pro Woche insgesamt durchschnittlich 285 Minuten kroatisches Hörfunk- und 30 Minuten kroatisches Fernsehprogramm gesendet, ferner durchschnittlich 25 Minuten ungarisches Hörfunkprogramm pro Woche (ungarisches Fernsehprogramm ist für viermal je 25 Minuten pro Jahr vorgesehen). Das ORF-Studio Kärnten produziert (in einer slowenischen Redaktion) und sendet wöchentlich durchschnittlich 370 Minuten slowenisches Hörfunk- und 30 Minuten slowenisches Fernsehprogramm.

b) Das Pressewesen der Volksgruppen

Im folgenden seien nur einige der bekanntesten, regelmäßig erscheinenden Druckwerke bzw. Zeitschriften, die von Volksgruppenorganisationen herausgegeben werden (die kirchliche Presse wird im folgenden Pkt. 9 behandelt), genannt. Vorweggenommen sei, daß keine der Volksgruppen über eine eigene Tageszeitung verfügt.

Für die kroatische Volksgruppe seien die vom "Kroatischen Presseverein" herausgegebene Wochenzeitung "Hrvatske Novine" (mit ca. 3000 Abonnenten), die Zeitschrift des "Kroatisch-Burgenländischen Kulturvereins in Wien", "Put" (erscheint alle 2 Monate, Auflage ca. 2700 Stück) und die vom "Kroatischen Akademikerklub" herausgegebene Zeitschrift "Novi glas" genannt. Der "Kroatische Presseverein" ist ferner Herausgeber u.a. des Kalenders "Gradische".

- 69 -

Für die Kärntner Slowenen erscheinen der vom "Zentralverband Slowenischer Organisationen in Kärnten" zweimal wöchentlich herausgegebene "Slovenski vestnik" (der im slowenischen Verlag "Drava" gedruckt wird) und der vom "Rat der Kärntner Slowenen" herausgegebene "Naš tednik" (einmal wöchentlich). Ferner sind die von eigenen Vereinen herausgegebenen Periodika "Kladivo" (zweimonatlich, zweisprachig, Auflage ca. 850 Stück), die vierteljährlichen Kulturzeitschriften "Koroško mladje" und "Celovški zvon" und die Schülerzeitschrift "Mladi rod" (fünfmal jährlich) zu nennen.

Die ungarische Volksgruppe verfügt im Burgenland über das vom "Burgenländisch-Ungarischen Kulturverein" in Oberwart herausgegebene Periodikum "Órség" (mit deutscher Kurzfassung). In Wien gibt der "Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich" die Zeitschrift "Bécsi napló" heraus (zweimonatlich, Auflage 2000 Stück); auch andere ungarische Periodika erscheinen in Wien.

Für die tschechische Volksgruppe werden vom "Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich" vierzehntägig die "Vídeňské svobodné listy" herausgegeben. Andere Zeitschriften sind die von der "Vereinigung der Tschechen und Slowaken in Österreich" herausgegebenen "Krajanské noviny" sowie die Zeitschrift "Klub" des "Kulturklubs der Tschechen und Slowaken in Österreich" (letztere Zeitschrift monatlich, Auflage ca. 700 Stück).

- 70 -

9. Das kirchliche Leben der Volksgruppen

In Österreich sind die Kirchen - praktisch kommen nur die römisch-katholische Kirche und die evangelische Kirche A.u.F.B. in Betracht - in Vergangenheit und Gegenwart von großer Bedeutung für die Erhaltung der Identität der Volksgruppen. Dementsprechend wurden sie auch im Volksgruppengesetz an mehreren Stellen (Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte und Volksgruppenförderung) besonders berücksichtigt.

Die kroatische Volksgruppe ist, soweit religiös gebunden, nahezu ausschließlich der römisch-katholischen Kirche zugeordnet. Die enge Verbindung der katholischen Kirche mit den Volksgruppen im Burgenland, besonders auch der kroatischen Volksgruppe, äußert sich in der ethnischen Zusammensetzung der Geistlichkeit (bis hin zum derzeitigen Diözesanbischof), in der Organisationsstruktur (eigenes "kroatisches" Dekanat im mittleren Burgenland, besondere kroatische Stellen auf diözesaner Ebene - kroatische Sektion im Pastoralamt, eigene Liturgische Kommission, eigener Fachausschuß des Pastoralrates für seelsorgliche Fragen und Koordinationsausschuß für Volksgruppenfragen), vor allem aber in der Sprache der religiösen Betreuung (in ca. 30 Pfarren bzw. Seelsorgestellen erfolgt diese Betreuung in Kroatisch, in 8 zweisprachig). Ein kirchliches Pressewesen (wöchentliche Kirchenzeitung "Crikveni Glasnik Gradisca") und die gerade in letzter Zeit intensive Herausgabe kroatischer Lektionare und Gesangsbücher rundet dies hier bewußt nur skizzierte Bild ab. Seit 1934 besteht auch eine kontinuierliche seelsorgliche Betreuung der Burgenlandkroaten in Wien (eigener Pfarrer, Messen).

Für die slowenische Volksgruppe, die ebenfalls primär, soweit religiös gebunden, an der katholischen Kirche orientiert ist - abgesehen von den evangelischen Slowenen in der Pfarrgemeinde Agoritschach bei Arnoldstein - soll eine

- 71 -

vom Bischoflichen Gurker Ordinariat in Klagenfurt verfaßte Darstellung auszugsweise wiedergegeben werden:

"Die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gehören zum überwiegenden Teil der römisch-katholischen Kirche an. Von 24 Dekanaten der Diözese sind 9 zweisprachig und umfassen 69 zweisprachige oder slowenische Pfarren. Die kirchenrechtliche Position der slowenischen Volksgruppe ist neben den allgemeinen kanonischen Normen durch den Beschuß der Gurker Diözesansynode 1971/72 über 'Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärtens' und durch überkommene Traditionen definiert. In der Präambel zum zitierten Beschuß hat die Diözesansynode 1971/72 die grundsätzliche Haltung der katholischen Kirche zur slowenischen Volksgruppe wie folgt umschrieben:

'Die Tatsache, daß in der Diözese Gurk-Klagenfurt seit Jahrhunderten Deutsche und Slowenen leben, nehmen wir als Zeichen der Vielfalt der Schöpfung und als historisch gewachsene Gegebenheit an und empfinden es dankbar als Aufgabe der Christen Kärtens, diese beiden Völker zu besserem gegenseitigem Verständnis im Geist christlicher Nächstenliebe zu führen. ...'

In seiner Stellungnahme führt das Bischofliche Ordinariat weiter aus:

'Die praktischen Konsequenzen aus dieser Haltung werden in der Seelsorge und den sie tragenden Institutionen der Diözese Gurk unter Beweis gestellt:

1. Der Diözesanbischof und in seiner Vertretung der Generalvikar bedienen sich der slowenischen Sprache bei den Firmungen und Visitatoren. Die von der ganzen Diözese gemeinsam gefeierten Gottesdienste und Veranstaltungen werden zweisprachig gehalten.
2. Im Domkapitel, dem Konsultorennkollegium des Bischofs, bestehend aus 8 Mitgliedern, gehören traditionell zwei Kanoniker der slowenischen Volksgruppe an.
3. Das Bischofliche Seelsorgeamt als ausführendes Organ des bischöflichen Hirtenamts umfaßt eine slowenische Abteilung, die personell und finanziell ausreichend dotiert ist.
4. Die Katholische Aktion, als das hierarchisch eingerichtete Laienapostolat, kennt auch slowenische Gliederungen, die im slowenischen Arbeitsausschuß (KDO) zusammengefaßt sind.
5. Sowohl der Priesterrat wie auch der Diözesenrat als beratende Gremien des Bischofs sind unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der slowenischen Volksgruppe zusammengesetzt.

- 72 -

6. Die schon zitierte Diözesansynode hat überdies den slowenischen Pastoralausschuß (SPO) als repräsentative Vertretung der Slowenen in der Diözese eingerichtet. Mit dem gleichen Beschuß wurde eine offizielle Vertretung der Slowenen beim Bischöflichen Gurker Ordinariat installiert, die im Augenblick durch den Dechant des Dekanates Ferlach wahrgenommen wird.
7. Der paritätisch besetzte deutsch-slowenische Koordinationsausschuß fungiert seit der Diözesansynode 1971/72 als Beratungsinstanz des Bischofs und als Beschwerdeeinrichtung in Konfliktfällen."

Zum Eintreten des erwähnten Koordinationsausschusses "für ein gerechtes Miteinander der deutschen Mehrheitsbevölkerung und der slowenischen Volksgruppe" wird vom Bischöflichen Ordinariat u.a. auf "die Herausgabe von zehn Bänden der zweisprachigen Publikationsreihe 'Das gemeinsame Kärnten - Skupna Koroska' mit Beiträgen zur Volksgruppenproblematik im kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereich, die Vorbereitung und Durchführung von internationalen Historikerseminaren für Geschichtsprofessoren an höheren und mittleren Schulen zur nationalen Frage in Kärnten in den Jahren 1848 bis zur Gegenwart in Zusammenarbeit zwischen dem Koordinationsausschuß und dem Landesschulrat für Kärnten, die Durchführung von Diskussionsabenden zum Themenbereich 'Gemeinsames Kärnten' in zweisprachigen Pfarren und Gemeinden" usw. hingewiesen.

Nachfolgend wird weiter aus der Stellungnahme des Bischöflichen Ordinariates zitiert:

"Die Pfarrseelsorger"

Von den 335 Pfarren Kärntens gibt es 69, in denen die Liturgiesprache slowenisch oder deutsch und slowenisch (= zweisprachig) ist. Davon sind es 11 Pfarren, in denen die Liturgie ausschließlich (oder mit wenigen deutschen Elementen zu besonderen Anlässen) slowenisch gefeiert wird; die übrigen 58 Pfarren kennen eine Verwendung beider Sprachen in den Gottesdiensten. Bei der Möglichkeit mehrerer Gottesdienste kann es sowohl zu deutschen und slowenischen, wie auch zu zweisprachigen Verrichtungen kommen.

Bei den Taufen, Trauungen und Beerdigungen wird weitgehend auf den Wunsch der unmittelbaren Angehörigen eingegangen.

- 73 -

Die Aufschriften und Ankündigungen in den Kirchen und Pfarrämtern der slowenischen und zweisprachigen Pfarren sind zweisprachig oder auch rein slowenisch.

Jeder slowenische Gläubige kann mit einer diözesanen Einrichtung auch in slowenischer Sprache verkehren. Wünscht es es, werden ihm zweisprachige kirchliche Dokumente ausgestellt oder zweisprachige Formulare zur Verfügung gestellt.

An Presseorganen stellt die Diözese den slowenischen Gläubigen die wöchentlich erscheinende Kirchenzeitung 'Nedelja' mit einer Auflage von 3.300 zur Verfügung. Die Kinderzeitschrift 'Maša mavrica' mit einer Auflage von ca. 1.000 Stück ist für die Pflichtschuljugend gedacht. Daneben gibt es eine Reihe kleinerer periodisch erscheinender Publikationen.

Der Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen wurde durch die Novellierung des Minderheitenschulgesetzes 1988 nicht berührt. Über das Gesetz hinausgehende Wünsche für die Unterrichtssprache im Religionsunterricht, vor allem an Hauptschulen, werden zur Zeit in den diözesanen Gremien erörtert. Religionsbücher und sonstige Lehrbehelfe in slowenischer Sprache sind ausreichend vorhanden.

Die Kongregation der slowenischen Schulschwestern führt drei Schulen und leistet in den dazugehörigen Internaten Erziehungsarbeit. Die St. Hermagoras-Bruderschaft, als kirchlicher Präßverein, hat eine eigene Druckerei, einen Verlag und eine Buchhandlung und führt ein Studentenheim vorzüglich für die Schüler des Slowenischen Gymnasiums in Klagenfurt.*

Ergänzend sei zu dieser Darstellung des Ordinariats hinzugefügt, daß die Hermagoras seit dem Schuljahr 1989/90 in Klagenfurt eine zweisprachige Volksschule führt, an der abwechselnd einen Tag in slowenischer, dann in deutscher Sprache unterrichtet wird. In Klagenfurt betreibt die Hermagoras zwei Mittelschüler- und Studentenheime, außerdem in Wien ein Studentenheim. Die 1851 als selbstständiger kirchlicher Präßverein gegründete Hermagoras, deren Wirkungsbereich sich in der Folge um das Erziehungs- und Schulwesen erweitert hat, nimmt nicht zuletzt durch ihre umfangreiche Verlagstätigkeit, u.a. auch den Verlag von Schulbüchern, eine wichtige Rolle im kulturellen Leben der Kärntner Slowenen ein.

- 74 -

Seitens des Bischöflichen Ordinariates wird ferner auf die religiöse, kulturelle und volksbildnerische Tätigkeit des Katholischen Bildungsheimes in Tainach besonders aufmerksam gemacht, das 1989 "166 eigene Veranstaltungen, 35 Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen und 56 Gastvorstellungen" durchführte, wobei "an den Veranstaltungen ... insgesamt 6741 Personen teilgenommen" haben.

Die ungarische Volksgruppe zeichnet sich durch religiöse Vielfalt aus: römisch-katholisch, evangelisch A.B. und evangelisch H.B.. Dies gilt sowohl für das Burgenland als auch für Wien.

Der folgende Beitrag von Pfarrer Dr. GYENGE, Oberwart, Mitglied des Volksgruppenbeirats für die ungarische Volksgruppe, über die evangelischen Kirchen (A.B. und H.B.) und die ungarische Volksgruppe im Burgenland, wird großteils bewußt ungetkürzt wiedergegeben, weil er z.T. auch allgemeingültige, über das Burgenland hinausreichende Aussagen enthält:

"Gegenseitige Interessen Volksgruppe - Kirche"

Das Verhältnis zwischen der ungarischen Volksgruppe und den Kirchen kennzeichnet ein gegenseitiges Angewiesensein und zum Teil sogar starke Abhängigkeit.

Die Kirche vermittelt ihre Glaubensinhalte durch die Predigt und ist daran interessiert, daß ... keine sprachlichen Barrieren bestehen. Die Bewahrung und die Pflege der Verkündigungssprache ist für die Kirche ein wichtiges Anliegen. Die Kirche ist immer Gemeinschaft, in der das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder eine entscheidende Rolle spielt. Alle gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten, die geeignet sind, dieses Zusammengehörigkeitsbewußtsein zu fördern, liegen daher ebenfalls im Interessensfeld der Kirche. Darum gehört die Kulturarbeit zu den Lebensfunktionen der Kirche. Das gleiche kann auch von der Bewahrung der Tradition als gemeinschaftsförderndes Element gesagt werden. Das Interesse der Kirche an der Pflege der Sprache, an der kulturellen Betätigung und an der Förderung des Traditionsbewußtseins entspricht ihren eigenen Bedürfnissen.

- 75 -

Auf der anderen Seite sind die kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Kirche eine nicht wegzudenkende Farbe im Gesamtspektrum des Lebens einer Volksgruppe. Oft bietet die Kirche den Rahmen für die Kulturarbeit, in dem sie ihre Räume zur Verfügung stellt und ihre Mitglieder für die Mitarbeit motiviert. Auch inhaltlich ist der Anteil der Kirche am Kulturleben der Volksgruppe bedeutend. Diesbezüglich kann man auf die zahlreichen Kulturaktivitäten hinweisen, die auf eine Initiative der Kirche zurückzuführen sind und - vor allem - auf die aktive, oft sehr bedeutende kulturelle und wissenschaftliche Arbeit der Pfarrer.

In der Minderheitsvolksgruppe bekommen diese Aspekte eine besondere Betonung. Die geschilderten, allgemeingültigen Interessen der Kirche decken sich mit den Interessen der Volksgruppe, die Volksgruppe kann auf die Mitarbeit der Kirche nicht verzichten. Dadurch entsteht eine gegenseitig tragende und befruchtende Zusammenarbeit, welche die positive Deutung des anfangs erwähnten Abhängigkeitsverhältnisses erlaubt.

Die Evangelischen Kirchen in der ungarischen Volksgruppe des Burgenlandes

In der ungarischen Volksgruppe des Burgenlandes ist der evangelische Anteil wesentlich größer als im österreichischen statistischen Durchschnitt, weil einen wichtigen Kern der ungarischen Volksgruppe zwei evangelische Traditionsgemeinden bilden, nämlich die Evangelisch-Reformierte Gemeinde H.B. in Oberwart und die Evangelisch-Lutherische Gemeinde A.B. in Siget in der Wart. Die Pfarrgemeinde Oberwart zählt heute (1988) 1401 Glieder in der Stadt selbst, in der Diaspora, in der Umgebung leben weitere 41 aus Oberwart stammende Glaubensgenossen mit ungarischer Muttersprache, welche kirchenorganisatorisch zu den örtlich zuständigen evangelischen Pfarrgemeinden gehören. Siget in der Wart zählt 303 registrierte Mitglieder, die zur ungarischen Minderheit gehören. Weitere evangelisch-lutherische Christen mit ungarischer Muttersprache leben in anderen Gemeindeflorbänden der burgenländischen Diözese, ihre genaue Zahl ist statistisch nicht feststellbar.

Die Protestanten in Oberwart und Siget sind die Nachfahren der Urbevölkerung dieser ursprünglich rein ungarischen Orte, die im 12. und 13. Jahrhundert als Grenzwächtersiedlungen entstanden sind. Die zerstreut im Burgenland lebenden Protestanten ungarischer Zunge stammen entweder von den ehemaligen Beamten der ungarischen Verwaltung ab, die nach 1920/21 in Österreich geblieben sind, oder sind - wie bereits erwähnt - abgewanderte Oberwarter und Sigeter. Alle Angehörigen der Volksgruppe sind österreichische Staatsbürger. Die vorübergehend im Burgenland weilenden Emigranten aus Ungarn partizipieren an der Seelsorge und am

Kulturleben der ungarischsprachigen Pfarrgemeinden, werden aber nicht als Angehörige der Volksgruppe statistisch erfaßt. Ihre Betreuung ist aber die selbstverständliche, christliche und mitmenschliche Pflicht dieser Pfarrgemeinden. Beide Evangelischen Kirchen unterhalten einen bundesweit organisierten ungarischen Seelsorgedienst zur Betreuung, neben den sogenannten Flüchtlingen, auch der bereits integrierten Protestanten. Diese Seelsorgedienste wenden sich auch an die Protestanten im Burgenland, die von den beiden Evangelischen Pfarrgemeinden nicht erfaßt werden können.

Die Evangelische Gemeinde H.B. Oberwart und die Evangelische Gemeinde A.B. Siget in der Wart sind voll integrierte Glieder der Evangelischen Kirche in Österreich.

Der Beitrag der Kirchen zur Erhaltung der Volksgruppe

Lange Zeit waren die Kirchen für die Erhaltung, Bewahrung und die Pflege der ungarischen Sprache und Tradition, Kultur im Burgenland allein aktiv. Sie haben diesen Dienst in erster Linie durch ihre Gottesdienste und durch ihre, in der Muttersprache der Gemeinde geführten Schulen geleistet. Dazu kam die Tätigkeit ungarischer Kulturvereine, die unter der Patronanz und auch unter der Leitung der Pfarrgemeinden standen und ihre Arbeit auch nach der Gründung des Burgenländisch-Ungarischen Kulturvereines im Jahre 1968 fortsetzten, sowie die Erwachsenenbildung, die in der Evangelischen Kirche auf eine jahrhundertealte Tradition zurückblicken kann. Ohne die Kirche hätte die kleine ungarische Volksgruppe im Burgenland die Krisenzeiten nicht überlebt.

Die Kirche als rettendes Asyl spielte in der Zeit des Nationalsozialismus eine entscheidende Rolle für die ungarische Volksgruppe, als diese offen als minderwertig deklariert wurde und verschiedene Nachteile hinnehmen mußte. Die Kirche konnte durch ihre moralische Autorität das untergrabene Volksgruppenbewußtsein stärken und damit den Bestand der Volksgruppe retten. Eine ebenso wichtige Rolle spielte die Kirche nach der kommunistischen Machtübernahme in Ungarn. Die österreichische Bevölkerung hat damals die politische Entwicklung im östlichen Nachbarstaat abgelehnt. In dieser Zeit wurden alle ungarischen Aktivitäten, auch die kulturellen, durch eine völlig falsche Folgerung mißtrauisch betrachtet und in Frage gestellt – auch im Bereich der ungarischen Volksgruppe. Dadurch entstand eine Identitätskrise in den Kreisen der burgenländischen Ungarn. Die Kirchen bildeten wieder einmal das rettende Ufer im Strom der drohenden Selbstaufgabe der Volksgruppe. Die ungarisch gehaltenen Gottesdienste und die rege ungarische Kulturarbeit der Kirchen, deren Integrität von keiner Seite bezweifelt werden konnte, bildeten bis zur Konsolidierung des Verhältnisses zwischen den Nachbarstaaten die von allen Seiten akzeptierte Kulturtätigkeit in der ungarischen Sprache im Burgenland.

- 77 -

Die Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung der Volksgruppe ist auch heute in der völlig veränderten Situation unverändert geblieben, wie es nach dem kurzen rückschauenden zeitgeschichtlichen Hinweis ausführlich dargestellt werden soll.

Die Bedeutung des Gottesdienstes für die Volksgruppensprache

Zwischen der Muttersprache und dem religiösen Leben des Menschen besteht ein Zusammenhang. Das wird stets offenbar, wenn z.B. jemand durch veränderte Verhältnisse gezwungen wird, sich in vielen Bereichen seiner Existenz einer anderen Sprache zu bedienen als die Muttersprache. Viele Beispiele beweisen, daß selbst die Sprache der Bildung des in der Schule absolvierten Unterrichtes ersetzt werden kann, die Sprache des Glaubens bleibt aber für die meisten Menschen die Muttersprache. Dieser Umstand ist in den evangelischen Gottesdiensten im Burgenland besonders deutlich zu beobachten: Die an Besucherzahlen gemessene Bedeutung der ungarisch gehaltenen Gottesdienste wird nicht geringer, obwohl die Volksgruppenangehörigen keine Schwierigkeit haben, einer in deutscher Sprache gehaltenen Predigt zu folgen, die in den Gemeinden regelmäßig dargeboten wird. Die erwähnte emotionale Bindung des religiösen Lebens an die Muttersprache erklärt zunächst die besondere Bedeutung des Gottesdienstes für die Volksgruppe. Der Gottesdienst wehrt die Gefahr des Identitätsverlustes der Minderheit ab und verhindert eine gedankenlose Assimilation. Mit ihren Gottesdiensten und mit der für das Gefühlsleben bedeutenden Seelsorge kann die Kirche die weitere Existenz der Volksgruppe nicht nur fördern, sondern sie weitgehend garantieren.

Wenn man die Gottesdienste vereinfacht als Kulturveranstaltungen betrachtet, so tritt ihre Bedeutung noch deutlicher zu Tage. In diesem Fall muß man sie wegen der Regelmäßigkeit und auch hinsichtlich der Teilnehmerzahlen als die größten Veranstaltungen in ungarischer Sprache anerkennen. In Oberwart und in Siget in der Wart finden jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienste in ungarischer Sprache statt, die als Hauptgottesdienste der Gemeinde gelten. Die Evangelische Gemeinde in Oberwart weist zum Beispiel im Jahr 1986 18025, im Jahr 1987 19588 Besucher ihrer Gottesdienste aus. Die hohe sprachliche Qualität der Predigt ist ein Beitrag zur Erhaltung des Wortschatzes und die Vielfalt der Ausdrücke. Die gesungenen Lieder stellen einen wichtigen Teil des allgemeinen Kulturgutes dar, sie werden auch in den Familien gesungen und von Generation zu Generation weitergegeben. Die Gottesdienste in Siget und Oberwart üben seit vielen Jahren eine große Anziehungskraft auf die ungarischen Protestanten aus, die infolge der politischen Ereignisse des laufenden Jahrhunderts in den verschiedenen westeuropäischen Staaten leben. Regelmäßig kann man Besucher registrieren, die in den burgenländischen Kirchen die gottesdienstliche Tradition ihrer Vergangenheit wiederentdecken.

Dieser Umstand und zahlreiche Rundfunkübertragungen der Gottesdienste durch verschiedene Radiosender (ORF, Radio Free Europe) haben diese Kirchen über viele Grenzen hinaus bekannt gemacht. Vollständigkeitshalber soll angeführt werden, daß in beiden Kirchen auch regelmäßige Gottesdienste in deutscher Sprache stattfinden. Dadurch unterstützen die Kirchen ein erklärtes Ziel der ungarischen Minderheit, nämlich die Zweisprachigkeit.

Auch außerhalb der Gottesdienste gibt es in den evangelischen Gemeinden religiöse Veranstaltungen, die für die Erhaltung und Pflege der ungarischen Sprache besondere Bedeutung haben.

Es handelt sich um regelmäßige Zusammenkünfte – im Volksmund einfach Bibelstunden genannt –, die neben dem religiösen Inhalt auch Themen aus dem Bereich der nichtkirchlichen Kultur aufgreifen. Im Hinblick auf ihr Programm können sie als Erwachsenenbildung bezeichnet werden. Die beliebtesten Themen sind Geschichte, Völkerkunde und ungarische Literatur. Die Vorträge werden durch moderne audiovisuelle Medien (Tonband, Film, Video) unterstützt. Diese wöchentlich stattfindenden Abende werden in ungarischer Sprache gehalten und weisen einen guten Besuch auf, sie sind qualitativ besonders wertvolle Veranstaltungen.“

Pfarrer Dr. GYENGE weist anschließend noch auf die kircheneigene ungarische Kulturarbeit bzw. die kirchlichen Vereine und Gruppen hin (Reformierter Leseverein in Oberwart mit Theateraufführungen und Bibliothek, Ungarische Volkstanzgruppe Oberwart).

Was die ungarischen Katholiken betrifft, so sind vier Pfarren im Burgenland ungarisch- bzw. gemischtsprachig. Auf kulturellem Gebiet sind vor allem die Leistungen der Pfarre Unterwart (u.a. 1989 Einrichtung eines Ungarischen Instituts, gemeinsam mit dem "Burgenländisch-Ungarischen Kulturverein") hervorzuheben. Ungarische kirchliche Einrichtungen bzw. Vereine bestehen auch in Wien. Einen aktuellen Überblick über dieses Wirken der römisch-katholischen Kirchen in bezug auf die kroatische und ungarische Volksgruppe (unter Einschluß der Seelsorgearbeit in Wien) bietet der von Msgr. Dr. STUBITS redigierte bzw. gestaltete Sammelband "Im Dienste der Einheit" (Eisenstadt, 1988); die Aussagen über die Ungarn wurden größtenteils vom

- 79 -

Pfarrer von Unterwart, Dr. GALAMBOS, und dem Vertreter der katholischen Kirche im Volksgruppenbeirat, Msgr.Dr. RÁCZ, verfaßt.

Auch die tschechische Volksgruppe in Wien ist konfessionell nicht einheitlich. Es dominiert jedoch die römisch-katholische Kirche, die auch über tschechische Seelsorger verfügt und in einigen Kirchen auch Gottesdienste in tschechischer Sprache anbietet. Seit 1866 ist der "Sankt Method-Verein" um die Führung und Erhaltung der tschechischen Gottesdienste in Wien bemüht.

P. b. b. Erscheinungsamt Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1421

/4

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 5. August 1976

118. Stück

396. Bundesgesetz: Volksgruppengesetz

(NR: GP XIV RV 217 AB 299 S. 30. BR: AB 1557 S. 354.)

397. Bundesgesetz: Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes

(NR: GP XIV AB 303 S. 30. BR: AB 1559 S. 354.)

**396. Bundesgesetz vom 7. Juli 1976
über die Rechtsstellung von Volksgruppen in
Österreich (Volksgruppengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.

(2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

§ 2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen:

1. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder.

2. Die Gebietsteile, in denen wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.

3. Die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelas-

sen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann.

(2) Bei Erlassung der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größtordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hierbei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzuberücksichtigen.

ABSCHNITT II

Volksgruppenbeiräte

§ 3. (1) Zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten sind beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten. Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Die Volksgruppenbeiräte können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatte.

(2) Die Volksgruppenbeiräte dienen auch zur Beratung der Landesregierungen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden.

(3) Die Anzahl der Mitglieder jedes Volksgruppenbeirates ist unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Angehörigen der Volksgruppe so fest-

1422

118. Stück — Ausgegeben am 5. August 1976 — Nr. 396

zusetzen, daß eine angemessene Vertretung der politischen und weltanschaulichen Meinungen in dieser Volksgruppe möglich ist.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte werden von der Bundesregierung nach vorheriger Anhörung der im Betracht kommenden Landesregierungen für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bundesregierung hat hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind. Die im Betracht kommenden Vereinigungen nach Abs. 2 Z. 2 sind im Verfahren zur Bestellung vom Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte zu hören und können gegen die Bestellung wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) Zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates können nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, daß sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele dieses Bundesgesetzes einsetzen, zum Nationalrat wählbar sind und die

1. Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers sind und die im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt wurden oder dieser Volksgruppe angehören oder

2. von einer Vereinigung vorgeschlagen wurden, die ihren satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist oder

3. als Angehörige der Volksgruppe von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen wurden.

(3) Der Volksgruppenbeirat ist so zusammenzusetzen, daß die Hälfte der Mitglieder dem Personenkreis nach Abs. 2 Z. 2 angehört.

(4) Das Amt eines Mitgliedes eines Volksgruppenbeirates ist ein Ehrenamt; die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, ~~der~~ Bundesbeamten der Reisegebührenstufe 5 gebührt, und auf ein angemessenes Sitzungsgeld für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung des Volksgruppenbeirates, das vom Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen ist.

(5) Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei hat das Recht, einen Vertreter in die Volksgruppenbeiräte zu entsenden. Dieser nimmt an den Beratungen, nicht jedoch an den Abstimmungen teil.

§ 5. (1) Jeder Volksgruppenbeirat wählt aus dem Kreis seiner gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 bestellten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Er ist zu diesem Zweck jeweils innerhalb von vier Wochen nach Bestellung seiner Mitglieder vom Bundeskanzler zur Konstituierung einzuberufen.

(2) Jeder Volksgruppenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundeskanzlers bedarf. Der Volksgruppenbeirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Der Volksgruppenbeirat ist vom Vorsitzenden auf Verlangen der Bundesregierung, eines Bundesministers, einer Landesregierung oder eines Fünftels seiner Mitglieder so zeitgerecht einzuberufen, daß er innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen eines solchen Verlangens zusammentritt.

§ 6. (1) Hat ein Mitglied einer Volksgruppenbeiräte drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder fallen die Voraussetzungen für seine Bestellung weg, so hat dies, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, der Volksgruppenbeirat durch Besluß festzustellen und dem Bundeskanzler bekanntzugeben. Der Bundeskanzler stellt durch Bescheid den Verlust der Mitgliedschaft zum Volksgruppenbeirat fest.

(2) Scheidet ein Mitglied des Volksgruppenbeirates vorzeitig aus, so ist in seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amts dauer ein neues Mitglied zu bestellen. Auf § 4 ist dabei Bedacht zu nehmen.

§ 7. Zur Behandlung von Fragen, die mehrere Volksgruppen gemeinsam betreffen, können die im Frage kommenden Volksgruppenbeiräte auf Einladung des Bundeskanzlers zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Der Bundeskanzler hat zu solchen Sitzungen binnen zwei Wochen einzuladen, wenn es von einem Volksgruppenbeirat verlangt wird. Im übrigen ist auf diese Sitzungen § 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vorsitz abwechselnd von dem Vorsitzenden der jeweils beteiligtem Volksgruppenbeiräte auszuüben ist.

ABSCHNITT III Volksgruppenförderung

§ 8. (1) Der Bund hat — unbeschränkt allgemeiner Förderungsmaßnahmen — Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushutes und der Ziele des Abs. 1 in dem der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlages einen angemessenen Betrag für Förderungszwecke aufzunehmen, und zwar getrennt für Leistungen nach § 9 Abs. 1 und Leistungen nach § 9 Abs. 5.

118. Stück — Ausgegeben am 5. August 1976 — Nr. 396

1423

§ 9. (1) Die Förderung kann

1. in der Gewährung von Geldleistungen.
2. in anderen für die Ausbildung und Betreuung von Volksgruppenangehörigen auf Sachgebieten, die den Zielsetzungen des § 8 Abs. 1 entsprechen, geeigneter Weise,
3. in der Unterstützung von vom Volksgruppenbeirat unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des § 8 Abs. 1 vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

(2) Leistungen gemäß Abs. 1 Z. 1 sind Vereinen, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen), für bestimmte Vorhaben zu gewähren, die geeignet sind, zur Verwirklichung dieser Zwecke beizutragen.

(3) Den Volksgruppenorganisationen sind hinsichtlich der Anwendung des Abs. 2 Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen gleichzuhalten.

(4) Leistungen gemäß Abs. 1 können Volksgruppenorganisationen auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden.

(5) Leistungen gemäß Abs. 1 können auch Gebietskörperschaften für Maßnahmen gewährt werden, die zur Durchführung der Abschnitte IV und V notwendig sind und die Leistungskraft der betreffenden Gebietskörperschaft übersteigen.

(6) Der Bund ist unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verpflichtet, die Gebietskörperschaften, von denen eine Förderung desselben Vorhabens erwartet werden kann, über die von ihm in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich über die auf Grund dieses Abschnittes getroffenen Maßnahmen zu berichten.

§ 10. (1) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres der Bundesregierung einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen einschließlich einer Aufstellung des damit verbundenen finanziellen Aufwandes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

(2) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat dem Bundeskanzler bis zum 15. März jeden Jahres unter Bedachtnahme auf den gemäß Abs. 1 erstellten Plan Vorschläge für die Verwendung der für dieses Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten.

§ 11. (1) Vor Gewährung einer Förderung hat sich die Volksgruppenorganisation dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Orga-

nen des Bundes die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich die Volksgruppenorganisation zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Förderungsmitteln diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 v. H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

(2) Die Volksgruppenorganisation hat sich ferner vor Gewährung einer Förderung dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlennäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbender Fristen zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderungen und aus dem zahlennäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Solche Berichte sind dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

ABSCHNITT IV**Topographische Bezeichnungen**

§ 12. (1) Im Bereich der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Bezeichnung von Ortschaften, die außerhalb des Bereiches solcher Gebietsteile liegen.

(2) In der Verordnung nach § 2 Abs. 1 Z. 2 sind auch die Ortschaften, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hierbei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.

(3) Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind von Gebietskörperschaften unverändert zu verwenden.

ABSCHNITT V**Amtssprache**

§ 13. (1) Die Träger der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, daß im Verkehr mit diesen Be-

aufgehoben

1424

118. Stück — Ausgegeben am 5. August 1976 — Nr. 396

hördern und Dienststellen nach Maßgabe der Sprache der Volksgruppe auszuhändigen. Die Bestimmungen dieses Abschnittes die Sprache einer Volksgruppe gebraucht werden kann.

(2) Im Verkehr mit einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des Abs. 1 kann sich jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen, soweit sie durch eine Verordnung nach § 2 Abs. 4 bei dieser Behörde oder Dienststelle zugelassen ist. Niemand darf sich jedoch einer ihrem Zwecke nach sofort durchzuführenden Amtshandlung eines von Amts wegen einschreitenden Organs einer solcher Behörde oder Dienststelle aus deshalb entziehen oder sich weigern, ihr nachzukommen, weil die Amtshandlung nicht in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt wird.

(3) Organe anderer als der nach Abs. 1 bezeichneten Behörden und Dienststellen sollen, sofern sie die Sprache einer Volksgruppe beherrschen, sich im mündlichen Verkehr der Sprache einer Volksgruppe bedienen, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

(4) Die zusätzliche Verwendung der Sprache der Volksgruppe in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen von Gemeinden, in denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, ist zulässig.

(5) Die Regelungen über die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache beziehen sich nicht auf den innerdienstlichen Verkehr vom Behörden und Dienststellen.

§ 14. (1) Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Sprache einer Volksgruppe zulässige schriftliche oder mündliche Anbringungen, die zu Protokoll (Niederschrift) gegeben werden, sind vom der Behörde oder Dienststelle, bei der sie Zuständigkeitsgemäß eingebbracht werden, unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen, sofern dies nicht offenkundig entbehrlich ist. Werden solche Anbringen zugestellt, so ist eine Ausfertigung der deutschen Übersetzung anzuschließen.

(2) Leitet die Behörde oder Dienststelle ein Anbringen in der Sprache der Volksgruppe wegen Unzuständigkeit an eine andere Behörde oder Dienststelle weiter, bei der diese Sprache nicht zugelassen ist, so gilt die Verwendung dieser Sprache als Formfehler. Sofern die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen nicht anderes vorsehen, sind derartige Eingaben unter Setzung einer Frist zur Verbesserung zurückzustellen; wird die Eingabe innerhalb dieser Frist mit einer Übersetzung wieder eingebbracht, so gilt sie als am Tag ihres ersten Einlangens bei der Behörde überreichte.

(3) Ist einer Partei (einem Beteiligten) oder anderen Privatpersonen (Zeugen, Sachverständigen u. a.) die Verwendung amtlicher Vordrucke vorgeschrieben, so ist diesen Personen auf Verlangen eine Übersetzung des Vordruckes in die

geforderten Angaben sind jedoch auf dem amtlichen Vordruck zu machen, wobei die Sprache der Volksgruppe verwendet werden kann, soweit den völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht entgegenstehen.

§ 15. (1) Beabsichtigt eine Person, in einer Tagsatzung oder mündlichen Verhandlung vor der Sprache einer Volksgruppe Gebrauch zu machen, so hat sie dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung der Behörde oder Dienststelle bekanntzugeben; durch schuldhafte Unterlassung einer solchen Bekanntgabe verursachte Mehrkosten können der betreffenden Person auferlegt werden. Diese Verpflichtung zur Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in der Sprache einer Volksgruppe abgeschlossenen Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird.

(2) Bedient sich eine Person in einem Verfahren der Sprache der Volksgruppe, so ist auf Antrag einer Partei (eines Beteiligten) — soweit das Verfahren dem Antragsteller betrifft — sowohl in dieser als auch in deutscher Sprache zu verhandeln. Dies gilt auch für die mündliche Bekanntgabe von Entscheidungen.

(3) Ist das Organ der Sprache der Volksgruppe nicht mächtig, so ist ein Dolmetscher beizuziehen.

(4) Mündliche Verhandlungen (Tagsatzungen), die vor einem der Sprache der Volksgruppe mächtigen Organ durchgeführt werden und an der nur Personen teilnehmen, die bereit sind, sich der Sprache der Volksgruppe zu bedienen, können abweichend von Abs. 2 nur in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die mündliche Bekanntgabe von Entscheidungen, die jedoch auch in deutscher Sprache festzuhalten sind.

(5) Ist im Falle der Abs. 1 bis 4 ein Protokoll (eine Niederschrift) aufzunehmen, so ist es sowohl in deutscher Sprache als auch in der Sprache der Volksgruppe abzufassen. Ist der Schriftführer der Sprache der Volksgruppe nicht mächtig, so hat die Behörde oder Dienststelle unverzüglich eine Ausfertigung des Protokolls in der Sprache der Volksgruppe herstellen zu lassen.

§ 16. Entscheidungen und Verfügungen (einschließlich der Ladung), die zuzustellen sind und die in der Sprache einer Volksgruppe eingebrachte Eingaben oder Verfahren betreffen, in denen in der Sprache einer Volksgruppe bereits verhandelt worden ist, sind in dieser Sprache und in deutscher Sprache auszufertigen.

§ 17. (1) Wird entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und soweit die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, die deutsche oder die

118. Stück — Ausgegeben am 5. August 1976 — Nr. 396

1425

Sprache einer Volksgruppe nicht verwendet oder die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe nicht zugelassen, so gilt für den betreffenden Verteidigungsnachricht die Anspruch desjenigen Partei- und Rechtsanwalts Gehör zu verletzt zu deren Nachteil der Verstoß unterlaufen ist.

(2) Ist in einem gerichtlichen Strafverfahren entgegen dem § 15 die Hauptverhandlung nicht auch in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt worden, so begründet dies Nichtigkeit im Sinne des § 281 Abs. 1 Z. 3 der Strafprozeßordnung 1975. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nicht zum Nachteil desjenigen geltend gemacht werden, der den Antrag nach § 15 Abs. 2 gestellt hat, zu seinem Vorteil aber ohne Rücksicht darauf, ob die Formverletzung auf die Entscheidung Einfluß üben konnte (§ 281 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1975).

(3) Die Verletzung des § 15 dieses Bundesgesetzes begründet Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950.

§ 18. Die öffentlichen Bücher und die Personenstandsbücher sind in deutscher Sprache zu führen.

§ 19. (1) Grundbuchstücke in der Sprache der Volksgruppe werden nur dann als solche behandelt, wenn sie die Bezeichnung als Grundbuchsache, die Bezeichnung der Liegenschaft oder des Rechtes, worauf sich die Eintragung beziehen soll, sowie die Art der beantragten Eintragung in deutscher Sprache enthalten. Fehlen diese Angaben, so ist erst die deutsche Übersetzung als Grundbuchstück zu behandeln.

(2) Ist die Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, in der Sprache der Volksgruppe abgefaßt, so hat das Gericht unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen; § 89 GBG 1955 ist nicht anzuwenden.

(3) Auf Verlangen sind Grundbuchabschriften und Grundbuchauszüge als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe und Amtsbestätigungen in dieser Sprache zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf die Hinterlegung von Urkunden sinngemäß anzuwenden.

§ 20. (1) Ist die in Österreich ausgestellte Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung in ein Personenstandsamt erfolgen soll, in der Sprache der Volksgruppe abgefaßt, so hat das Standesamt unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Auf Verlangen sind Auszüge aus Personenstandsbüchern und sonstige Urkunden vom Standesamt als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe zu erteilen.

§ 21. Soweit Notare als Gerichtskommissäre im Auftrag eines Gerichtes tätig werden, bei

dem die Sprache einer Volksgruppe zugelassen ist, sind die vorhergehenden Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß anzuwenden.

§ 22. (1) Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die eine Behörde oder Dienststelle nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages gemäß § 381 Abs. 1 Z. 1 Strafprozeßordnung 1975 sind die Kosten eines nach diesem Bundesgesetz beigezogenen Dolmetschers nicht zu berücksichtigen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Wurde auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt, so sind der Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen und nach dem Zeitaufwand berechnet werden oder dieser zu berücksichtigen ist, nur zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes (der Verhandlungsdauer) zugrunde zu legen.

(3) Ist eine Schrift unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes in zwei Amtssprachen auszustellen, so unterliegt nur eine Ausfertigung den Stempelgebühren.

(4) Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbetrag ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluß einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand an Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigten gesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zuersetzen.

ABSCHNITT VI

Schlußbestimmungen

§ 23. Den Bediensteten des Bundes, die bei einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 3 beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und sie in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden, gebührt nach Maßgabe besoldungsrechtlicher Vorschriften eine Zulage.

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 1977 in Kraft.

(2) Damit Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt kundgemacht werden können,

1426

118. Stück — Ausgegeben am 5. August 1976 — Nr. 397

können die notwendigen Maßnahmen einschließlich der im diesem Bundesgesetz vorgesehenen Herstellung des Eigentums mit dem Hauptzweck der Nationalisierung bereits vor dem Zeitpunkt getroffen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt kundgemacht und in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1972, BGBl. Nr. 270, mit den Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärtente mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung, getroffen werden, tritt außer Kraft.

(4) Die derzeit geltenden Vorschriften über die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe im Verkehr mit Behörden und Dienststellen einschließlich des Bundesgesetzes vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 102, zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Art. 7 § 3 des Staatsvertrages, treten zu dem Zeitpunkt und insoweit außer Kraft, als sie durch Verordnungen nach § 2 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit Abschnitt V ersetzt werden.

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesregierung und die Bundesminister im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches betraut.

Kirchschliger		
Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weiß
Lanc		Sinowitz
		Firnberg

397. Bundesgesetz vom 7. Juli 1976*
mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 143/1975, wird wie folgt geändert:

Der § 37 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben in allen Fällen die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister beauftragt.

Kirchschliger		
Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weiß
Lanc		Sinowitz
		Firnberg

**Narodni svet koroških Slovencev
Rat der Kärntner Slowenen**

Vlktringer Ring 26
☎ (0 42 22) 51 25 28-0

9020 Celovec/Klagenfurt

**Zveza slovenskih organizacij
na Koroškem
Zentralverband slowenischer
Organisationen in Kärnten**

Tarviser Straße 16
☎ (0 42 22) 51 43 00-0

Stellungnahme zum Grundlagenbericht der Bundesregierung über die Lage der Volksgruppen

Der Grundlagenbericht über die Lage der Volksgruppen in Österreich, der erste überhaupt seit Bestehen der 2. Republik, den die Bundesregierung dem Nationalrat vorlegen will, wird zu einem Zeitpunkt erarbeiten, wo sich die in Österreich beheimateten Volksgruppen in einer äußerst kritischen Existenzphase befinden. Untrügliches Indiz dieser Krisensituation ist der seit Jahrzehnten beobachtbare, nunmehr jedoch dramatische Rückgang an Menschen, die ihre ererbte Sprache und Kultur an die jüngere Generation weiterzugeben bereit sind.

Es mutet zumindest eigenartig an, daß in einer solchen Situation offizielle Stellen des Staates und Landes nicht zuletzt mit dem Argument des zahlenmäßigen und territorialen Rückganges der Volksgruppen die rechtlichen Schutzbestimmungen vom prozentuellen Stärkeverhältnis der Volksgruppen ausüben.

Die amtlichen Volkszählungen liefern seit Beginn der nationalen Konfliktsituation kein wahrheitsgetreues Bild der ethnischen und sprachlichen Situation im Siedlungsgebiet der Minderheit, denn wiederholt wurden sie zu einem Kampfmittel gegen die politisch und sozial schwächere Gruppe degradiert. Deshalb erlauben die Resultate der Volkszählungen als in die Gegenwart herauf kaum Rückschlüsse etwa auf die tatsächlichen sozialen, bildungsmäßigen Gegebenheiten der Minderheiten. Der absolute und relative Rückgang der slowenischen Volksgruppe läßt sich jedoch nicht leugnen.

Die geschichtliche Entwicklung, die die slowenische Volksgruppe in Kärnten während des letzten Jahrhunderts durchgemacht hat, weist viele systematische Entnationalisierungsversuche auf, die in der Genozidpolitik des Nationalsozialismus gipfelten.

Allein deshalb kann man im Zusammenhang mit dem in Kärnten zu beobachtenden Prozeß nicht von einer natürlichen Assimilation ausgehen.

Auch die Republik Österreich kann nicht ihrer Verantwortung für die vergangene, gegenwärtige und künftige Entwicklung entbunden werden. Artikel 7 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 hätte eine tragfähige Basis für die Entwicklung der Volksgruppen in Österreich abgeben können. Der Geist dieses Artikels hätte, wie der Staatsvertrag im Großen eine Periode der allmählichen Überwindung des Kalten Krieges in Europa symbolisierten sollte, auch im Kleinen ein gedeihliches Miteinander der beiden Kärntner Volksgruppen vertiefen können. Doch diese Möglichkeit blieb weitgehend ungenutzt, denn allzusehr ließen sich die staatstragenden österreichischen Parteien vom deutschnationalistischen und minderheitenfeindlichen Lager in Kärnten vor sich hertreiben. Die Abschaffung des für alle Schüler des zweisprachigen Gebietes in Kärnten obligaten zweisprachigen und gemeinsamen Elementarunterrichtes im Jahre 1958 ist ein Beispiel dafür.

- 4 -

Gesetze, die zum Schutz der Volksgruppen vom Parlament beschlossen werden sollten, haben nicht selten für die Minderheit existenzbedrohenden Charakter angenommen, wie zum Beispiel das Minderheitenschulgesetz aus dem Jahre 1959. Auch der "Ortstafelsturm" des Jahres 1972 manifestiert eine verheerende negative Grundstimmung von Teilen der Kärntner Bevölkerung gegenüber den slowenischen Landesbewohnern und deren Volksgruppenrechten. Auch das Volksgruppengesetz des Jahres 1976 wurde in einem für die Slowenen negativen politischen Klima beschlossen und brachte in territorialer und sachlicher Hinsicht eine Einengung der Rechte der Kärntner Slowenen mit sich. Zuletzt war es in den Achtzigerjahren die Schuldskussion, wo sich die politische Durchsetzungskraft des Kärntner deutschnationalen Lagers bestätigte. Inhaltlich gehen nämlich entscheidende Komponenten des Minderheiten-Schulgesetzes vom 30. Juni 1988 auf Forderungen minderheitenfeindlicher Gruppen zurück, vor allem jene, die Trennungstendenzen verstärken.

Bereits die im Bericht selbst behandelte Sprachpraxis des Verfassungsgerichtshofes beweist, daß die Volksgruppengesetze restriktiv sind und sich Behörden wie Politiker in Obstruktion der Verfassungsbestimmungen üben, wenn es um Volksgruppenrechte geht.

Das System des österreichischen Volksgruppenrechts geht in der Praxis hauptsächlich vom strikten Bekennnisprinzip aus, was gerade die Volksgruppenangehörigen in einen permanenten Bekennniszwang drängt.

Zu den Existenzbedingungen des Slowenischen (und auch der anderen Volksgruppensprachen in Österreich) gehört es, daß dessen Aneignung, Gebrauch und Pflege kaum zum Anliegen öffentlicher Stellen gemacht werden.

In zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen, die wesentlich für die Erhaltung und Entwicklung der ethnischen Identität sind, bleibt die Volksgruppe - zum Unterschied von der Mehrheitsbevölkerung und trotz einer während der letzten Jahre erhöhten staatlichen Volksgruppenförderung - weitgehend auf Selbsthilfe angewiesen. Dies fällt umso mehr negativ ins Gewicht, als die Volksgruppen wegen der geringen wirtschaftlichen Kraft ihrer Institutionen in einem völlig ungenügendem Maße erträgliche Bedingungen etwa für kulturelle, wissenschaftliche, bildungs- und medienpolitische Projekte und Initiativen schaffen können.

So sind die Volksgruppensprachen auf ein karges Nischendasein beschränkt, was wenig günstige Perspektiven für den Erhalt der Volksgruppen eröffnet.

Unseres Erachtens ist man gegenwärtig weit davon entfernt, ein Klima zu entwickeln, das ein gesellschaftliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen auf der Basis der Gleichberechtigung und Chancengleichheit gewährleisten und fördern würde.

Zur Frage der heutigen Geltung des Art. 19 Staatsgrundgesetz (RGBl. 142/1867)

Der VfGH hat in seiner bisherigen Judikatur zu Art. 19 StGG zuweilen angenommen, dem Art. 19 StGG sei durch die gemäß Art. 149 B-VG als verfassungsgesetzliche Bestimmungen geltende Art. 66, 67 und 68 des StV v. St. Germain im Zusammenhang mit Art. 8 B-VG derogiert worden (VfSlg. 2459, 4221). In anderen Erkenntnissen ließ es der VfGH ausdrücklich offen, ob Art. 19 heute noch eine normative Bedeutung hat bzw. noch anwendbar ist (VfSlg. 3509, 9224) bzw. berief er sich ausdrücklich auf Art. 19 StGG (VfSlg. 3314). Es erscheint sohin erforderlich, den Problemkreis um Art. 19 StGG näher zu untersuchen.

Art. 19 StGG wurde gem. Art. 149 Abs. 1 B-VG ausdrücklich in die Verfassungsordnung der Republik als Verfassungsgesetz übernommen; allein Art. 20 StGG wurde gem. Art. 149 Abs. 2 B-VG ausdrücklich

aufgehoben. Es kann somit als erwiesen angesehen werden, daß dem Art. 19 StGG nie formell derogiert wurde. Es wäre aber denkbar, daß dem Art. 19 mittels anderer Verfassungsvorschriften materiell derogiert worden wäre. Nach unserer Auffassung konnten jedoch die Minderheitenschutzbestimmungen des StV von St.Germain jenen des StGG von 1867 in keiner Weise materiell derogieren. Dies zum einen allein schon deshalb, weil die beiden angeführten Verfassungsbestimmungen gleichzeitig zu Verfassungsgesetzen der Republik erklärt wurden, eine materielle Derogation nach der Regel "lex posterior derogat legi prior" somit nicht erfolgen konnte. Zum anderen zeigt eine vergleichende Gesamtbetrachtung beider Minderheitenschutzbereiche, daß das StGG im sachlichen Bereich detailliertere und weitgehendere Bestimmungen enthält als der StV von St.Germain. Als speziellere Rechtsvorschrift könnte somit allenfalls Art. 19 des StGG den generelleren Bestimmungen des StV von St.Germain derogieren. Dem Art. 19 des StGG von 1867 konnte sohin auch nicht nach der Regel "lex specialis derogat legi generali" materiell derogiert werden. Das Argument, wonach die Vorschriften des StV von St.Germain deshalb die spezielleren seien, weil sie "speziell" von "Minderheiten" und nicht "generell" von "Volksstämmen" sprechen, kann, wie unten gezeigt werden wird, keinesfalls durchdringen.

Dem Art. 19 des StGG 1867 könnte nun aber auch seitens des B-VG, genauer seitens des Art. 8 B-VG derogiert worden sein; dies konnte zwar nicht auf Grund der "lex posterior - "oder "lex specialis" - Regel geschehen; sehr wohl aber auf Grund des Art. 149. 1 B-VG. Danach haben sowohl das StGG von 1867 als auch der Abschnitt V. des III. Teiles des Staatsvertrages von St.Germain (StGBI. 303/1920) nur "unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen" als Verfassungsgesetze im Sinne des Art. 44 Abs. 1 B-VG zu gelten. Art. 8 B-VG enthält jedoch keine derartige Änderung des Art. 19 StGG; dies allein schon deshalb, weil Art. 8 B-VG zugunsten der sprachlichen Minderheiten eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung enthält. Art. 8 B-VG lautet:

"Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik."

Art. 8 B-VG normiert somit, daß Sprachenrechte zugunsten sprachlicher Minderheiten auch in einfachen Bundesgesetzen vorgesehen werden können; daß dies auch durch Bundesverfassungsgesetz geschehen kann, ist ohnehin selbstverständlich. Auf den ersten Blick mag es nun fraglich erscheinen, ob unter Bundesgesetzen im Sinne des Art. 8 B-VG neben einfachen Bundesgesetzen auch Bundesverfassungsgesetze zu verstehen sind (wie etwa das StGG 1867 und Abschnitt V des III. Teiles des StV von St. Germain, StGBI. 303/1920). Es wäre dies jedenfalls nicht die einzige Stelle im B-VG, die von BG spricht, darunter aber auch BVG versteht (vgl. Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1, Art. 139, Art. 140, Art. 144). Eine nähere Prüfung der Rechtslage ergibt jedoch, daß unter BG im Sinne des Art. 8 B-VG zwingend auch BVG zu verstehen sind.

Es ist nach herrschender Lehre unbestritten, daß innerstaatliches Recht im Zweifel völkerrechtskonform auszulegen ist. In Art. 62 des StV von St.Germain verpflichtete sich die Republik nun, die im Abschnitt V des III. Teiles des genannten Staatsvertrages festgelegten Minderheitenschutzbestimmungen innerstaatlich als "Grundgesetze" anzuerkennen. Dieser Verpflichtung kam Österreich dadurch nach, daß es den Abschnitt V des III. Teiles des StV von St.Germain gem. Art. 149 Abs. 1 B-VG als Verfassungsgesetz in Geltung setzte. Wollte man unter BG im Sinne des Art. 8 B-VG nun lediglich BG im formellen Sinn verstehen, so wäre Österreich seiner völkerrechtlichen Verpflichtung insofern nicht nachgekommen, als etwa Art. 8 B-VG dem Art. 66 Abs. 4 des StV von St.Germain derogiert hätte. Als "Grundgesetz" würde dann die Vorschrift gelten, daß die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik ist und daß durch einfaches Bundesgesetz Minderheiten sprachliche Rechte eingeräumt werden sollen. Österreich ist völkerrechtlich jedoch verpflichtet, als "Grundgesetz" inhaltlich wesentlich mehr anzuerkennen! Ein Grundgesetz, wonach "...nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden" kann es nur geben, wenn unter BG im Sinne des Art. 8 B-VG auch BVG verstanden werden.

Diese Auffassung wird auch noch dadurch untermauert, daß Art. 8 B-VG von bundesgesetzlich "eingeraumten" Rechten spricht, also auf im Jahre 1920 bereits bestehende Rechte abstellt; die einzigen im Jahre 1920 tatsächlich existierenden bundesgesetzlichen Sprachrechte waren im BVG festgelegt (Art. 19 StGG 1867, Art. 62-69 StV von St. Germain)!

Es können sohin keinerlei substantiierte Zweifel daran bestehen, daß unter BG in Sinne des Art. 8 B-VG auch BVG zu verstehen sind. Da dem so ist, konnte Art. 8 B-VG dem Art. 19 StGG auch nicht derogieren.

Dem Art. 19 StGG könnte des Art. 7 somit materiell allenfalls seltens des Verfassungsbestimmungen des Art. 7 Z. 2, 3 und 4 des StV von Wien derogiert worden sei; eine materielle Derogation kommt hier jedoch allein schon deshalb nicht in Frage, weil der StV von Wien im wesentlichen gleichlautende Minderheitenschutzbestimmungen enthält. Insoferne jedoch, als die Bestimmungen des Art. 19 StGG über jene des Art. 7 StV von Wien hinausgehen, könnte durch Art. 7 StV eine Einengung von bestehenden Volksgruppenrechten erfolgt sein. Es erscheint jedoch unmöglich, dem Art. 7 StV eine derartige Intention zuzumessen. Zum einen enthält Art. 7 Z. 5 StV eine spezielle Interpretationsmaxime hinsichtlich des Art. 7; keine Vorschrift des Art. 7 darf so ausgelegt werden, daß sie eine Einengung von bestehenden Volksgruppenrechten zur Folge hat (vgl. dazu Unkart, Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 7 des StV 1955. In: ÖJZ 1974, 97). Zum anderen kann aus der Tatsache, daß Österreich völkerrechtlich zur Beibehaltung eines gewissen Standards des Volksgruppenschutzes verpflichtet ist, keinesfalls abgeleitet werden, daß dadurch darüber hinausgehenden innerstaatlichen Volksgruppenschutzbestimmungen derogiert worden wäre; dazu fehlt es am für jegliche Derogierung unabdingbar erforderlichen inhaltlichen Widerspruch! Ein derartiger Widerspruch kann auch nicht aus den verschiedenen Bezeichnungen für ethnische Gemeinschaften abgeleitet werden. Auch der VfGH versteht unter Volksstämmen, Nationalitäten, Minderheiten, Sprachgruppen und Volksgruppen im wesentlichen gleichartige Erscheinungen (VfSlg. 3314, 3509: "Art. 19 StGG...Abs. 1 legt die Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates ...fest und kann sich daher ... nur auf inländische Volksgruppen beziehen.", 9224).

Da somit weder eine formelle noch eine materielle Derogation des Art. 19 StGG in Betracht kommt, muß in weiterer Folge nur noch geprüft werden, ob Art. 19 StGG deshalb nicht mehr anwendbar erscheint, weil er auf die Verhältnisse der Monarchie abgestellt ist. Es muß geprüft werden, ob Art. 19 StGG nicht obsolet geworden ist. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn es heute in der Republik keine "Volksstämme" und keine "landesüblichen Sprachen" mehr gäbe.

Diese Frage kann nur dann korrekt beantwortet werden, wenn man vom Begriffsverständnis der monarchischen Judikatur und Doktrin ausgeht. In Betracht kommt hier insbesondere die Judikatur des k.k. Reichsgerichts zu Art. 19 StGG (vgl. dazu K.G. Hugelmann (Herausgeber), "Das Nationalitätenrecht des alten Österreich").

Daraus kann und muß abgeleitet werden, daß unter "Volksstämmen" jedwede ethnische Gruppe verstanden wurde; es kam dabei weder auf die Größe einer solchen Ethnie an, noch auf ihr prozentuelles Verhältnis zu anderen Volksgruppen zu anderen Volksstämmen des Staates; gänzlich irrelevant war des weiteren, wieviel Prozent einer ethnischen Gemeinschaft tatsächlich in Österreich lebten; wo wurde z.B. die im Vergleich zum Italienischen Gesamtvolk nicht sehr zahlreichen Italiener Tirols und Triests durchaus auch in Österreich als Volksstamm anerkannt. Daß als Volksstämme im übrigen durchaus auch zahlenmäßig geringfügige Ethnien angesehen wurden, erhellt u.a. auch daraus, daß ein Antrag des Abgeordneten Dr. Gregoric (460 BlgAbgH, XVI. Session 1899) auf Beschließung eines Sprachengesetze zum Schutz der nationalen Minderheiten im Sinne des Art. 19 StGG immer wieder von "Minderheiten" spricht. Es werden schin die Begriffe "Volksstämme", "Minderheiten" und "Volksgruppen" gleichzusetzen sein. Eine Sprache wurde dann als "landesüblich" angesehen, wenn sie in einem bestimmten Bezirk oder in einer bestimmten Gemeinde durch mehr als 3,5 % der einheimischen Bevölkerung vertreten war (vgl. etwa Hugelmann, Nationalitätenrecht, S.490; Erkenntnis

des Reichsgerichts vom 15.10.1913, Z.352, Slg.2030). Die slowenische Volksgruppe in Kärnten ist heute nur noch sehr klein. Sogar auf das ganze Bundesland Kärnten bezogen behandelt es sich jedoch immerhin um einen Bevölkerungsanteil von 3 bis 4 % (vgl. Unkart, LÖJZ 1974, S. 97)! Der autochthone Siedlungsbereich der Volksgruppen läßt sich mit den Gemeinden mit zweisprachigen Schulen gleichsetzen und beträgt 22 % des Landesgebietes. "In diesem Gebiet leben 120.191 Einwohner = 23 % der Kärntner Bevölkerung. Davon sind als Slowenen 15.680 Personen anzusehen. Sie bilden also auch im historisch überkommenen slowenischen Siedlungsgebiet nur einen Anteil von 13 %." (Aus: Daten und Fakten zur Situation der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, April 1980, zusammengestellt vom VD des Amtes der Kärntner Landesregierung). Es ist somit sowohl die slowenische Volksgruppe in Kärnten als "Volksstamm", als auch die slowenische Sprache zumindest im Gebiet mit zweisprachigen Volksschulen (gem.BgbL 1959/101 u.Lgl. 1959/44) als "landesübliche Sprache" i.S. des Art. 19 StGG anzusehen. Es ist nicht einzusehen, warum Art. 19 StGG nicht mehr gelten bzw. nicht mehr anwendbar sein sollte. Es muß hier wohl nicht dargelegt werden, daß zumindest in der 1. Republik diese Rechtsansicht herrschende Lehre war (vgl. Veiter, Das österr. Volksgruppenrecht seit dem Volksgruppengesetz von 1976, Wien 1979, S. 29) und daß Österreich wiederholt auf internationaler Ebene auf die Geltung des Art. 19 StGG hinwies (vgl. Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963, S. 531).

Bejaht man Geltung und Anwendbarkeit des Art. 19 StGG, so räumt dessen Abs. 2 jedem österreichischen Staatsbürger (worauf insbesondere die Überschrift des StGG 1867, lautend "StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger", hindeutet) ein subjektives Recht ua. auf Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Amt und öffentlichen Leben ein. Von derselben Auffassung ging überdies die reichhaltige Judikatur des k.k. Reichsgerichts zu Art. 19 StGG aus; das auch zweisprachige topographische Aufschriften unter Art. 19 Abs. 2 StGG zu subsumieren sind, erfließt ua. aus dem Erkenntnis des k.k. Reichsgerichts vom 15.10.1913, Z. 352, Slg. 2030, mit folgenden Rechtssatz (ähnlich Slg. 1620):

- "a) die durch die G.W.O. Kärntens für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Kundmachungen sind in allen jenen Sprachen kundzumachen, welche in der betreffenden Gemeinde landesüblich sind.
- b) Zur Beschwerde wegen Ausschlusses einer dieser Sprachen sind in einem solchen Falle jene Gemeindewahlberechtigter legitimiert, welche Angehörige des betreffenden Volksstamms sind."

Entscheidungsgründe: "Es steht außer Streit, daß im Herzogtume Kärnten nicht nur die deutsche Sprache, sondern auch die slowenische Sprache landesüblich ist." "Nach Ausweis des Tatbestandes ... sind die Kundgebungen..., welche in den behufs Neuwahl der Gemeindevertretung von Windisch-Bleiberg eingeleiteten Wahlverfahrens von dem k.k. Bezirkskommissär ... nach § 17 und 18 der Gemeindewahlordnung erlassen worden sind, nur in deutscher, nicht auch in slowenischer Sprache publiziert worden, was der vorerwähnten Bestimmung des Art. XIX nicht entspricht. Deshalb waren die Beschwerdeführer, als Angehörige des slowenischen Volksstamms und wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde Windisch-Bleiberg, legitimiert, in ihrer am 6. Mai 1913 auf Grund des § 32 G.W.O. erstatteten Eingabe gegen den erwähnten Vorgang, als den Gesetzen nicht entsprechend, Einsprache zu erheben. Wenn nun die k.k. Landesregierung in Erfülligung dieser Eingabe im Punkte ad 1 des angefochtenen Erlasses vom 24. Mai 1913, Z. 10284, die Einsprachigkeit der Kundmachung dadurch rechtfertigt, daß die Gemeindewahlordnung über die Sprache der in § 17 und 18 vorgeschriebenen Kundmachungen keinerlei Verfügung trifft, so mußte erkannt werden, daß dadurch der Artikel XIX, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G. Bl. Nr. 142, verletzt worden sei."

Zusammenfassende Stellungnahme zum Volksgruppengesetz

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 12. Dezember 1987 die Ansicht vertreten, daß Art. 7 Z 3 StV von Wien BGBl. 1955/152 unmittelbar anwendbar ist. Die Aufhebung der in diesem Zusammenhang relevanten Bestimmungen (Satzteile) des § 13 des Volksgruppengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ist nicht nur für das Burgenland von Bedeutung. Der Verfassungsgerichtshof hat sehr klar dargelegt, daß der Art. 7 Z 3 StV 1955 ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht auf Verwendung der Minderheitensprache als zusätzliche Amtssprache im zweisprachigen Gebiet gewährt. Volksgruppengesetz und Amtssprachenverordnung sind bloße Ausführungsbestimmungen, die das Grundrecht nur näher ausgestalten. Näher ausgestalten aber darf niemals ein Einschränken oder Einengen bedeuten. Wo diese Ausführungsbestimmungen in das Grundrecht eingreifen, sind sie verfassungswidrig.

Die Verordnungsermächtigung des § 2 VGG steht im Widerspruch zu Art. 7 StV 1955 und ist somit verfassungswidrig, da die im Art. 7 Z 3 StV 1955 garantierten Rechte nicht von der zahlenmäßigen Stärke der Minderheit abhängig sind oder abhängig gemacht werden dürfen.

Nach herrschender Auffassung sind völkerrechtliche Verträge auch innerstaatlich nach Völkerrechtsregeln auszulegen. Die Wiener Vertragsrechtskonvention (BGBl. 1980/40) enthält in den Artikeln 31, 32 und 33 entsprechende Bestimmungen. Demnach ist ein Vertrag "nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seines Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zweckes auszulegen." Als ergänzende Auslegungsmittel dienen "insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses".

Artikel 7 Z 3 besagt sinngemäß, daß in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärtens mit slowenischer und gemischter Bevölkerung die slowenische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird (1.Satz) und die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer Sprache wie in Deutsch zu verfassen sind (2.Satz).

Die EB zur RV (517 der BlgNR, VII.GP) gehen davon aus, daß "hinsichtlich der Bezeichnung der Ortsnamen und Ortsaufschriften eine entsprechende gesetzgeberische Maßnahme des Bundes, bzw. der Länder erforderlich sein wird", Art. 7 Z. 3 Satz 2 somit nicht unmittelbar anwendbar erscheint. Diese Rechtsauffassung kann durchaus bestritten werden; dies insbesondere im Hinblick darauf, daß sich Art. 7 Z. 3 Satz 2 auf das selbe Territorium bezieht, wie der unmittelbar anwendbare Satz 1 des Art. 7 Z. 3, daß bei der Bestimmung der gemischtsprachigen Verwaltungs- und Gerichtsbezirke gem. VfGH-Erkenntnis vom 12.12.1987 (G 55, 56, 57, 58/87) "von einer vergrößerten statistischen Erfassung ausgegangen werden (muß), die Einzelnachweise nicht erfordert", daß Art. 7 Z. 3 Satz 2 gleich formuliert ist wie Art. 7 Z. 3 Satz 1 und daß das Volksgruppengesetz den relativ unkären Begriff der "Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur" nicht näher präzisiert, sondern lediglich übernimmt.

Da aber auch bei an sich unmittelbar anwendbaren Staatsvertrags-bestimmungen eine innerstaatliche Konkretisierung zulässig ist, scil die hier nur skizzenhaft behandelte Problematik der unmittelbaren Anwendbarkeit nicht näher behandelt werden. Die verbal-systematische Interpretation des Art. 7 Z. 3, der zunächst als Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit der oben genannten volksgruppengesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen ist, führt zwingend zum Ergebnis, daß in einem bestimmten Gebiet sowohl Amtssprachen- als auch Topographieregelung zu gelten haben. Art. 7 Z.3 des StV von Wien

umschreibt dieses Territorium präzise und eindeutig als "Verwaltungs- und Gerichtsbezirke Kärntens ... mit slowenischer ... oder gemischter Bevölkerung." Der StV grenzt das Minderheitenterritorium somit derart ab, daß er auf bestehende territoriale Einheiten zurückgreift und jenes Gebiet zum Minderheitenterritorium erklärt, daß sowohl von zweisprachigen Gerichtsbezirken als auch von zweisprachigen Verwaltungsbezirken erfaßt wird (Argumente "und", "mit gemischter Bevölkerung"). Von dieser Rechtsauffassung ging etwa die Kärntner Verwaltungspraxis aus, was insbesondere aus dem sog. "Nowotny-Erlaß" (Erlaß der Kärntner Landesamtsdirektion vom 8.8.1955, Zl. Präs. 3734/1/55.) und aus dem sog. "Hauer-Erlaß" (Erlaß der Kärntner Landesamtsdirektion vom 19.8.1968, Zl. Präs. - 1200/2/68.) ableitbar ist; als Minderheitengebiete wurden somit folgende Verwaltungs- und Gerichtsbezirke angesehen: Die politischen Bezirke Völkermarkt, Klagenfurt-Land (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Feldkirchen), Villach-Land (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Paternion) und Hermagor (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Kötschach). Im Gegensatz dazu kam die sog. "Kärntner Ortstafelkommission" (vgl. dazu Theodor Velter, Die Kärntner Ortstafelkommission, In: Das gemeinsame Kärnten 8, Klagenfurt 1980) zu dem Ergebnis, daß unter "Verwaltungsbezirken" die Gemeinden als kleinste Verwaltungseinheiten zu verstehen seien: dabei stützen sich die Experten vor allem auf die fremdsprachlichen, ebenfalls authentischen Texte des Staatsvertrages. Was nun konkret unter einem "Verwaltungsbezirk" verstanden wird, ist im Ergebnis aber eher ein akademisches Problem. Es spricht aber mehr dafür, daß darunter die bestehenden politischen Bezirke gemeint waren. Bei den "Verwaltungsbezirken" handelt es sich nämlich zunächst um einen Begriff der Rechtswissenschaft, der sich vor allem in der zweiten Republik auch schon zu einem Rechtsbegriff entwickelte, also zu einem Begriff, deren sich rechtssetzende Organe bedienten (vgl. dazu etwa Antoniolli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1986, S. 403: "Das Gebiet jedes Landes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut ist in Verwaltungsbezirke, früher politische Bezirke genannt, gegliedert"; weiters etwa § 53 des Salzburger Jagdgesetzes, Lgl. 1977/94, der ausdrücklich von "Verwaltungsbezirken" spricht).

Auch die Kärntner Landesregierung hat in der im September 1980 dem Verfassungsgerichtshof übermittelten Stellungnahme "Wahlkreiseinteilung und slowenische Volksgruppe" ausführlich dokumentiert, daß die politischen Bezirke Kärntens historisch gewachsene Einheiten bilden. Dazu wird ausgeführt:

"Historische und gegenwärtige Bedeutung der Einteilung des Landes Kärnten in politische Bezirke"

Die heute bestehende Einteilung des Landes Kärnten in politische Bezirke hat eine sehr lange Tradition. Seit nämlich Kärnten nach der Revolution im Jahre 1848 wieder selbständiges Kronland wurde (Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, RGLI. Nr. 150) und man nach der Beseitigung der alten Grundherrschaft mit ihren feudalen Bindungen daran ging, Kärnten in großräumige Verwaltungsbezirke zu gliedern, gibt es in Kärnten eine im wesentlichen unveränderte Bezirkseinteilung.

Laut Kurrende der politischen Organisationskommission für Kärnten vom 23. September 1849, LGBl. Nr. 36/1850, wurde Kärnten mit Wirkung vom 2. Jänner 1850 in folgende sieben Verwaltungsbezirke eingeteilt:

Klagenfurt, Völkermarkt, Wolfsberg (mit einer Expositur in Unterdrauburg), St. Veit (mit einer Expositur in Friesach), Villach, Spittal (mit einer Expositur in Obervellach und Greifenburg) sowie Hermagor (mit einer Expositur in Tarvis).

Dabei wurden der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt die Gerichtsbezirke Magistrat Klagenfurt, Klagenfurt-Umgebung, Feldkirchen und Ferlach zugewiesen, der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt die Gerichtsbezirke Völkermarkt, Eisenkappel, Bleiburg und Eberndorf, der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg die Gerichtsbezirke St. Paul, St. Leonhard und Wolfsberg, der Bezirkshauptmannschaft St. Veit die Gerichtsbezirke Friesach, Althofen, Gurk, Eberstein und St. Veit, der Bezirkshauptmannschaft

Villach die Gerichtsbezirke Rosegg, Villach und Paternion, der Bezirkshauptmannschaft Spittal die Gerichtsbezirke Spittal, Millstatt, Gmünd, Obervellach, Winklern, Greifenburg und Kötschach sowie der Bezirkshauptmannschaft Hermagor die Gerichtsbezirke Hermagor, Arnoldstein und Tarvis.

Wenn man von der im Gefolge des Friedensvertrages von St.Germain eingetretenen Staatsgrenzänderung absieht, wodurch der Bereich der Expositur Unterdrauburg und der Bereich der Expositur Tarvis von Österreich abgetrennt wurden, deckt sich die Einteilung des Landes Kärnten in Verwaltungsbezirke, wie sie im Jahre 1850 vorgenommen wurde, mit der heutigen Bezirksgliederung bis auf folgende Änderungen:

Die Stadt Klagenfurt wurde auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. Juni 1850, LGBl. Nr. 355, Stadt mit eigenem Statut und somit selbständiger Verwaltungssprengel; die Stadt Villach wurde mit LGBl. Nr. 50/1931 mit Wirkung vom 1. Jänner 1932 ebenso wie Klagenfurt autonome Stadt und damit auch selbständiger Verwaltungssprengel;

der Gerichtsbezirk Arnoldstein, der 1850 zu Hermagor zählte, wurde im Jahre 1868 Villach zugeordnet und gleichzeitig der Gerichtsbezirk Kötschach, der 1850 zu Spittal gehörte, dem Bezirk Hermagor zugeteilt;

durch Kundmachung vom 3. September 1903, LGBl. Nr. 30, wurde für Feldkirchen eine Expositur der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt mit einem selbständigen Verwaltungssprengel mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1903 eingerichtet.

Die im Jahre 1850 in Aussicht genommene Verwaltungssprengelteilung Kärtens blieb zwar bis zum Jahre 1868 infolge des kurzen neoabsolutistischen Zwischenspiels in ihrer praktischen Wirksamkeit gehemmt, seit dem 31. August 1868 (RGBI.Nr. 101/1868) gab es in Kärnten aber folgende Bezirkshauptmannschafter:

- * Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt (Gerichtsbezirke Klagenfurt-Umgebung, Ferlach, Feldkirchen): 59.069 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt (Gerichtsbezirke Völkermarkt, Bleiburg, Eberndorf, Kappel = Eisenkappel): 53.087 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, (Gerichtsbezirke Wolfsberg, St.Leonhard, St.Paul): 40.810 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft St. Veit (Gerichtsbezirke St. Veit, Eberstein, Friesach, Gurk, Althofen): 50.810 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Villach (Gerichtsbezirke Villach, Paternion, Rosegg, Arnoldstein, Tarvis): 54.301 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Spittal (Gerichtsbezirke Spittal, Millstatt, Gmünd, Greifenburg, Obervellach, Winklern): 43.906 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Hermagor (Gerichtsbezirke Hermagor, Kötschach): 17.057 Einwohner.

Die Tatsache, daß man heute in Kärnten eine zumindest bereits seit 112 Jahren geltende Einteilung in politische Bezirke hat und daß man heute auch in keiner Weise an der Sinnfälligkeit und Richtigkeit

dieser Bezirksgliederung, sieht man einmal vom Sonderfall Feldkirchen ab, zweifelt und keinerlei Bestrebungen nach einer Abänderung gegeben sind, zeigt, daß man im Jahre 1868, aber in Wahrheit schon im Jahre 1850, bei der Schaffung der Bezirkseinteilung auf die natürlichen Gegebenheiten und Verflechtungen mit besonderer Sorgfalt Rücksicht nahm und es gelungen ist, bereits damals bestehende Regionalsierungsansätze zu fördern bzw. richtig in die Praxis umzusetzen....

Im Übrigen hatte die Bezirkseinteilung, wenn sie vielleicht in einigen Punkten im Jahre 1850 bzw. im Jahre 1868 noch nicht auf so eindeutig bestehende Bindungen und organische Zusammenhänge aufbauen konnte, neben anderen Faktoren in dem nunmehr länger als 100jährigen Bestehen eine Regionsbildung um die jeweilige Bezirksstadt als natürlichem Zentrum zur Folge gehabt und regelrecht die Ausbildung eines "Bezirksbewußtseins" nach sich gezogen. Hierzu trug aber u.a. sicherlich in maßgeblicher Weise auch die Tatsache bei, daß die Bezirkshauptstädte ebenfalls seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auch die Zentren der schulischen Ausbildung mit den Bezirken als hauptsächlichen Einzugsgebieten sind."

Dem Verfassungsgebot, wonach Minderheiten zu schützen sind, kann auch dann noch in gehöriger Form entsprochen werden, wenn man unter "Verwaltungsbezirken" "Gemeinden" versteht, soferne alle Gemeinden, in denen Volksgruppenangehörige siedeln, vom Gesetzgeber als territoriale Einheiten für die Amtssprachen- und Topographieregelung anerkannt werden. Das Territorium Kärtens, in dem auch eine - zwar heute nur noch 13 % der einheimischen Bevölkerung bildende - slowenische Minderheit lebt, erscheint demgemäß hinlänglich bekannt; es wird durch die "Allgemeine Anordnung Nr. 21/43/C über die Bestimmung eines Siedlungsbereiches im Reichsgau Kärtens" des "Reichsführers SS" und "Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums" präzise umschrieben; weiters durch die "Verordnung der Provisorischen Kärtner Landesregierung vom 3.10.1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschule im südlichen Gebiete Kärtens"; weiters durch die sog. "Sima-Empfehlung" (ZL LH. -109/14/Tä/1968); weiters durch das Minderheitenschulgesetz für Kärtens (BgbL. 1969/101) bzw. das Landesausführungsgesetz (LgbL. 1969/44) hierzu; auch die bundesgesetzliche Neuregelung der Kärtner Minderheitenschule vom Sommer 1990 änderte nichts am territorialen Geltungsbereich des zweisprachigen Schulwesens. "Aus den Volkszählungsergebnissen in Verbindung mit der Anmeldung zum Schulbesuch weiß man ganz genau, wo Angehörige der Minderheit leben..." (Ralf Unkart, Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 7 des StV 1955. In: ÖJZ 1974, 96).

Die verbal-systematische Interpretation des Art. 7 Z. 3 StV von Wien führt uns hinsichtlich des territorialen Geltungsbereiches der Amtssprachen- und Topographieregelung somit hingehend zu einem Ergebnis, als klargestellt werden kann, welches Territorium höchstens und welches mindestens als Geltungsbereich der Minderheitenschutzbestimmungen in Frage kommt, je nach dem, ob man unter "Verwaltungsgbezirken" politische Bezirke oder Gemeinden versteht. Dieser Rahmen und rechtspolitische Spielraum des Gesetzgebers erhärtet sich noch, sobald man die genannte Staatsvertragsbestimmung einer historischen Interpretation zuführt; beim Abschluß des StV von Wien galt im südlichen Gebiete Kärtens die sog. "Schulverordnung", welche jene Gemeinden taxativ aufzählte, in denen wegen der dort auch siedelnden Minderheit alle Kinder zweisprachig unterrichtet wurden. Diese Schulverordnung der Provisorischen Kärtner Landesregierung wurde sowohl auf österreichischer als auch auf britischer Seite (Besatzungsmacht) anerkannt und als Wiedergutmachung für die während des Krieges schwerstens geschädigte Minderheit angesehen. Als Minimalanforderung an den Gesetzgeber muß sohin der Geltungsbereich des zweisprachigen Schulwesens angesehen werden; es müssen zumindest jene territorialen Einheiten als "Verwaltungs- und Gerichtsbezirke mit gemischter Bevölkerung" angesehen werden, in denen bei Abschluß des Staatsvertrages tatsächlich wegen der dort auch siedelnden Minderheit zweisprachiger Unterricht erteilt wurde!

Zur endgültigen Klärung der Prozentfrage erscheint es nun erforderlich, die Umstände des Vertragsabschlusses näher zu durchleuchten, um derart den Inhalt der betreffenden

Staatsvertragsbestimmungen zweifelsfrei festlegen zu können. Schon im Frühjahr 1947 begann es sich immer deutlicher abzusehen, daß die Jugoslawen ihre Gebietsansprüche gegenüber Österreich und den Westalliierten nicht durchsetzen würden können. Der Leiter der jugoslawischen Delegation beim Rat der Außenminister in Moskau (April 1947), Edvard Kardelj, richtete schon damals ein Schreiben an den stellvertretenden sowjetischen Außenminister, Andrej Wyschninskij, in dem er das Risiko, daß die jugoslawischen Gebietsansprüche in ihrer Gesamtheit zurückgewiesen werden würden, als hoch einschätzte. Die Gebietsansprüche wurden inoffiziell auf die Draukraftwerke Schwabegg und Lavamünd eingeschränkt; um dem Schutz der Kärntner Slowenen aber doch noch irgendwie entsprechen zu können, legte Kardelj dem Schreiben ein Schema mit den Grundprinzipien einer Kärntner Minderheitenschutzregelung bei.

Ende April 1948 schränkten die Jugoslawen ihre Gebietsansprüche sodann offiziell auf den autochthonen Siedlungsbereich der slowenischen Volksgruppe in Kärnten ein.

Am 9. Februar 1949 begann in London eine neue Verhandlungs runde. Der stellvertretende jugoslawische Außenminister Ales Bebler, reduzierte offiziell die Territorialansprüche in etwa auf die beiden genannten Draukraftwerke ein, war aber auch noch zu weiteren Konzessionen bereit. Dem Schutz der slowenischen Minderheit in Kärnten sollte nach jugoslawischen Vorstellungen dadurch entsprochen werden, daß "Slowenisch-Kärnten" (gemeint was das zweisprachige Gebiet) unter politische, wirtschaftliche und kulturelle Autonomie gestellt werde. Bebler meinte dazu, er könnte sich die Teilung Kärtnts in zwei Bundesländer nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung vorstellen. Die genannten jugoslawischen Forderungen stießen auf österreichischer Seite auf Ablehnung und Unverständnis.

Außenminister Gruber verwies auf den in der Verfassung verankerten Schutz der Grundrechte jedes Staatsbürgers, dessen sich auch Minderheitenangehörige bedienen könnten und zeigte sich hinsichtlich einer Verankerung von Minderheitenrechten im Staatsvertrag konzessionsbereit. Dieser Minimalkonsens setzte sich schließlich durch: Am 12. Juni 1949 schlug der neue sowjetische Außenminister im Außenministerrat vor, daß der Vertrag mit Österreich Bestimmungen für die Garantie der Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich enthalten sollte; die Westmächte akzeptierten den Vorschlag. Anfang Juli 1949 legte der sowjetische Sonderbeauftragte Zarubin den Entwurf eines eigenen Minderheitenschutzartikels vor, der dem heutigen Artikel 7 StV von Wien stark ähnelte; dessen Z. 3 lautete:

"3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken mit slowenischer oder kroatischer oder gemischtsprachiger Bevölkerung ist die slowenische oder kroatische Sprache neben der deutschen zugelassen; Ortsbezeichnungen und Aufschriften sollen in beiden Sprachen aufscheinen."

Mitte August 1949 präsentierte der britische Sonderbeauftragte Mallet einen detaillierten Entwurf der Westmächte. Mallet erklärte, es bestünde kein fundamentaler Unterschied zwischen den Entwürfen, der englische Entwurf basierte vielmehr auf den sowjetischen. Z. 3 lautete:

"3. In Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärtnts, des Burgenlandes und der Steiermark mit einem beträchtlichen Anteil ('considerable proportion') österreichischer Staatsbürger, die den slowenischen oder den kroatischen sprachlichen Minderheiten ('linguistic minorities') angehören, wird die slowenische oder kroatische Sprache als Amtssprache zusätzlich zum Deutschen zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur ('topographical terminology and inscriptions') sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt."

Die beiden Entwürfe der Z. 3 unterschieden sich vor allem darin, daß der englische Entwurf im Gegensatz zum sowjetischen die Amtssprachen- und Topographieregelung nur in jenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirken verwirklicht sehen wollte, in denen ein beträchtlicher Anteil ('considerable proportion') von Minderheitenangehörigen österreichischer Staatsbürgerschaft wohnte. Nach recht heftiger Debatte darüber ließen die Engländer und mit ihnen die anderen Westmächte in Z. 3 das Erfordernis einer 'considerable proportion' fallen; die sowjetische Alternative, wonach Amtssprachen- und Topographieregelung unabhängig vom Vorhandensein einer verhältnismäßig beträchtlichen Zahl

11

von Minderheitsangehörigen zu gewähren sei, setzte sich durch und fand Eingang in den endgültigen Text des Staatsvertrages (vgl. zur gesamten historischen Interpretation des Art. 7 Z. 3 StV von Wien; Gerold Stourzh, Kleine Geschichte des österreichischen Staatsvertrages, Graz-Wien-Köln 1975/1980, 30-37, 51-59). Es muß aus diesen Vorgängen zwingend abgeleitet werden, daß Art. 7 Z. 3 unabhängig von jeglicher "verhältnismäßig beträchtlicher Zahl" in gemischtsprachigen Verwaltungs- und Gerichtsbezirken die Zulassung der slowenischen Sprache von Ämtern und Behörden die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften gebietet.

Auch hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, VfSlg. 9224/1981, taxativ die beiden Statutarstädte Klagenfurt und Villach, sowie die politischen Bezirke Hermagor, Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt als Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe im Südkärntner Raum definiert.

Der minimale territoriale Geltungsbereich der genannten Minderheitenschutzbestimmungen kann derart zweifelsfrei festgelegt werden. Die Festlegung von "verhältnismäßig beträchtlichen Zahlen" erscheint demgemäß nicht erforderlich zu sein, was aber noch nichts über die Verfassungsmäßigkeit der genannten, volksgruppengesetzlichen Bestimmung besagt.

Im Gegensatz zum Art. 7 Z. 3 des StV von Wien, der den Geltungsbereich der Minderheitenschutzbestimmungen als "Verwaltungs- und Gerichtsbezirk mit gemischter Bevölkerung" umschreibt und somit für die Gewährung von zweisprachigen topographischen Aufschriften und die Zulassung der slowenischen Sprache von Ämtern und Behörden keinen spezifischen prozentuellen Anteil von Minderheitsangehörigen verlangt, enthält das Volksgruppengesetz im § 2 Abs. 1 Z. 2 das Erfordernis einer verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) von Volksgruppenangehörigen und die Z 3 die Legitimation, durch Verordnung das Recht der Verwendung der slowenischen Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten zu beschränken; weiters sind gemäß § 2 Abs. 2 auch noch zahlenmäßige und verhältnismäßige Größe der Volksgruppe in einem bestimmten Gebiet und Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzuberücksichtigen. Nach unserer Auffassung verletzen die oben genannten Bestimmungen des Volksgruppengesetzes die Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z. 3 2 StV von Wien.

Bereits die Textierung des Art. 7 Z. 3 legt nahe, unter "gemischter Bevölkerung" jedes prozentuelle Verhältnis zu verstehen, läßt aber durchaus noch substantiierte Zweifel zu.

Ziel und Zweck der Amtssprachen- und Topographieregelung ist es, die ebenfalls autochthonen, slowenischen Ortsnamen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, vor allem aber auch nach außen hin das autochthone Volksgruppengebiet festzulegen sowie die Volksgruppenangehörigen gleichberechtigt am Gesellschaftssystem Anteil nehmen zu lassen; dadurch soll dargelegt werden, daß ein bestimmtes Gebiet auch die Heimat einer von Staats wegen anerkannten Minderheit ist. Es ist das Wissen des Dritten um den Bestand der Volksgruppe jener Faktor, der ganz entschieden zur Existenzmöglichkeit der Volksgruppe beiträgt. Minderheitenprobleme haben abgesehen davon aber auch soziale Aspekte; auch nationale Minderheiten sind gesellschaftliche Randgruppen. Die weitläufige Meinung, wonach die slowenische Sprache im Vergleich zur deutschen Sprache etwas Minderwertiges darstelle, ist zwar ein Vorurteil, jedoch ein Vorurteil mit durchaus realem Hintergrund: Insofern nämlich, als sich darin ein historisch überkommenes Kulturgefälle und zum Teil auch ein gegenwärtiges Sozialgefälle offenbart. Durch den Ausschluß der slowenischen Sprache im öffentlichen Leben und einsprachige topographische Aufschriften wird dieses Vorurteil am Leben erhalten und fungiert derart als zusätzlicher Assimilationsmotor. Ziel und Zweck der Amtssprachen- und Topographieregelung ist es, mittels öffentlicher Gleichberechtigung beider landesüblicher Sprachen jeglicher unnatürlicher Assimilation entgegenzuwirken. Im internationalen und innerstaatlichen Vergleich erscheint das Abstellen auf ein Viertel der einheimischen Bevölkerung als eher zu hoch, um diesen Zielen des Minderheitenschutzes effektiv dienen zu können. Würde es in Südtirol eine 25 % Klausel bezüglich der Anbringung von

zweisprachigen topographischen Aufschriften geben, hätte etwa die Stadt Bozen nur einsprachige, nämlich italienische Ortstafeln und Straßenbezeichnungen.

Während die verbal-systematische Interpretation des Art. 7 Z. 3 zu substanziierten Zweifeln ob der Verfassungsmäßigkeit der genannten Volksgruppengesetzlichen Bestimmungen Anlaß gibt, die sich auf Grund ethnologischer Überlegungen noch erhärten, liefert die historische Interpretation schließlich den entgültigen Beweis für die Verfassungswidrigkeit der diesbezüglichen Bestimmungen des Volksgruppengesetzes.

Die zitierten Bestimmungen des Volksgruppengesetzes widersprechen überdies dem Art. 19 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Dieser Verfassungsbestimmung muß auch heute noch jene Bedeutung zuerkannt werden, die ihr bereits in der monarchischen Rechtsordnung beigegeben wurde; denn nur als solche konnte sie der (republikanische) Verfassungsgesetzgeber rezipiert haben. Es muß darum auch heute noch eine Sprache dann als landesüblich angesehen werden, wenn sie von 3,5% der einheimischen Bevölkerung eines Bezirkes oder einer Gemeinde gesprochen wird. In den gemischtsprachigen Gemeinden Kärtens (im Sinne der Minderheitenschulgesetze BGBl. 1959/101 und LGBl. 1959/44.....

Die Bestimmungen des VGG und der Amtssprachenverordnung sowie der Topographieverordnung sind daher nur eine vorläufige Regelung für dort angeführte örtliche Geltungsbereiche. Für die nicht einbezogenen Bereiche des Siedlungsgebietes der slowenischen Volksgruppe in Kärtens wird eine staatsvertragskonforme Regelung nur im Wege einer grundlegenden Revision des VGG und der Verordnungen hiezu zu erreichen sein. Bis dahin wird zur Durchsetzung der im Art. 7 StV 1955 garantierten Rechte jeweils der Verfassungsgerichtshof angerufen werden müssen. Dieser hat in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1987 seine Bereitschaft zu erkennen gegeben, in Zukunft selbst zu prüfen, was unter einem Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk mit gemischter Bevölkerung im Sinne des Staatsvertrages zu verstehen ist.

Zum Abschnitt IV

Topographische Bezeichnungen

Auf die Verfassungswidrigkeit der 25 % Klausel des § 2 Abs. 1 Z 2 VGG wurde bereits hingewiesen. Im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärtens gibt es etwa 800 Ortschaften, nach der Topographieverordnung 1977 sind zweisprachige Ortschaftsbezeichnungen nur für insgesamt 91 Ortschaften vorgesehen und selbst diese extrem restriktive Festlegung ist bisher allein in der Gemeinde Ludmannsdorf/Bilcav in 16 Ortschaften nicht vollzogen.

Der Begriff "Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur" wird in der Vollziehung auf die Ortstafeln im Sinne der Straßenverkehrsordnung und auf die sogenannten "kleinen Ortstafeln" (über deren Aufstellung die Gemeinde entscheidet) angewendet. Dies bedeutet, daß zum Beispiel Wegweiser und Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden (Ämtern, Gerichten, Schulen usw.) nicht zweisprachig sind. Die slowenischen Bezeichnungen für die Ortschaften im Sinne der Verordnung, BGBl. Nr. 307/1977 berücksichtigen in einigen Fällen die Normen der slowenischen Schriftsprache nicht (ves - (Dorf) statt vas), im Fall Zell - Freibach und Tutzach wurde der Kritik slowenischer Linguisten nicht Rechnung getragen.

Zum Abschnitt V

Amtssprache

1. Zu den §§ 13 bis 23 VGG:

Das VGG regelt nicht die Verwendung der slowenischen Sprache bei den Sozialversicherungsträgern, Kammern und kollegialen Gemeindeorganen (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse). Dies wird als großer Mangel empfunden, man denke nur an die Situation älterer Menschen bei der Erledigung von Angelegenheiten der Sozialversicherung.

Die Beschränkung in § 13 Abs. 4 VGG enthebt Organe des Landes, der Aufgabe, durch den Gebrauch der Volksgruppensprache etwa in allgemeinen Kundmachungen, dieser einen gleichwertigen Stellenwert zu geben. Im Zusammenhang mit dem Problem der Amtssprache darf nämlich der psychologische Aspekt (Wert, den der Staat und seine Organe der Volksgruppensprache zumessen) nicht außer acht gelassen werden.

Die Diktion des VGG in den §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 ("Formgebrüchen", "Verbesserung", "schuldhafte Unterlassung", und "Mehrkosten") mag durchaus der gängigen Terminologie der Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechen. Im Kontext der Verwendung der Volksgruppensprache bei Behörden sind jedoch diese Begriffe offensichtlich mit einer negativen Konnotation belastet, die geeignet ist, den Angehörigen der Volksgruppe von der Inanspruchnahme seiner Sprachenrechte abzuhalten.

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 VGG über das Ausfüllen amtlicher Vordrucke ist kaum vollziehbar und auch im Sinne der eventuell angestrebten Verwaltungsökonomie nicht effizient.

Mit dem § 15 VGG wird das Prinzip "Slowenisch nur auf Antrag" eingeführt, wobei für jedes Verfahren und auf jeder Verfahrensstufe der Wille, die Volksgruppensprache zu verwenden, von neuem durch die "Bekanntgabe" gemäß Absatz 1 oder durch eine schriftliche Eingabe in der Volksgruppensprache signalisiert werden muß. Das in § 15 Abs. 3 VGG festgelegte Dolmetscherprinzip enthebt die Träger der in Betracht kommenden Behörden und Dienststellen der Verpflichtung, für die Anstellung zweisprachiger Bediensteter Vorsorge zu treffen. Das Dolmetscherprinzip führt in der Praxis dazu, daß Angehörige der Volksgruppe, die ihr Recht auf die Verwendung ihrer Sprache durchsetzen wollen, zum Beispiel mit dem Gemeindesekretär via Dolmetscher kommunizieren - oder auf die Verwendung ihrer Sprache verzichten müssen.

Gemäß § 16 VGG sind Entscheidungen und Verfügungen ... in der Sprache der Volksgruppe und in deutscher Sprache auszufertigen. Demnach sind beide Ausfertigungen authentisch. In diesem Zusammenhang sei auf die Auslegung der Topographieverordnung durch die Behörden verwiesen, wonach in amtlichen Schriftstücken im Sinne des § 16 VGG nur jene Ortschaften zweisprachig bezeichnet werden dürfen, die in der Verordnung, BGBIL Nr. 308/1977 als zweisprachig festgesetzt wurden. Diese Auslegung und Praxis ist im Widerspruch zur ratio legis der Topographieverordnungen und darüber hinaus im Gegensatz zu den Sprachnormen des Slowenischen und zur Sprachenverwirklichung im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten.

2. Zur Amtssprachenverordnung (BGBl. Nr. 307/1977):

Auf die eingangs angesprochene Problematik der Regelung der Amtssprache durch die Verordnung sei hingewiesen. Die Amtssprachenverordnung schränkt den örtlichen Geltungsbereich der sprachrechtlichen Bestimmungen des Art. 7 StV 1955, insbesondere in Bezug auf die Gemeinden ein und muß daher als staatsvertragswidrig und somit auch verfassungswidrig bezeichnet werden.

Es ist offensichtlich, daß der Amtssprachenverordnung das Kriterium der zahlenmäßigen Stärke der slowenischen Volksgruppe und zwar auf Grund der Einschätzung durch den Verordnungsgeber - staatsvertragswidrig - zugrundegelegt wurde. Doch selbst bei Anwendung der (aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnenden) "Anhaltspunkte-Theorie" müßten zahlreiche Gemeinden, wie zum Beispiel St. Kanzian/Skocjan und Eberndorf/Dobra vas, um nur zwei herauszugreifen, in die Amtssprachenregelung einbezogen werden, da sie alle Merkmale der Anhaltspunkte-Theorie erfüllen (Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht an Volksschulen, örtliche Kulturvereine, slowenische Genossenschaften, Wahlergebnisse, Verbreitung slowenischer Zeitungen, slowenische Kirchensprache u.a.). In der Gemeinde St. Kanzian/Skocjan gibt es darüber hinaus sogar einen privaten zweisprachigen Kindergarten.

Die Beschränkung der Zulassung der slowenischen Sprache als zusätzliche Amtssprache auf die behördlichen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens sowie des Eisenbahnwesens in § 5 der Amtssprachenverordnung wird als äußerst schwerwiegend empfunden, zumal die Kontakte der Bevölkerung mit den genannten Einrichtungen im täglichen Leben dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung dieser Einrichtungen zuzuordnen sind.

Abschließend stellen wir fest, daß zur Existenzabsicherung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten trotz einzelner Fortschritte in den letzten Jahren nach wie vor wesentliche Maßnahmen im Sinne der in der Volksgruppencharta aus dem Jahre 1985, im Maßnahmenkatalog des Berichtes der Arbeitsgruppe "Lage und Perspektiven der Volksgruppen in Österreich" der österreichischen Rektorenkonferenz aus dem Jahre 1989 und im Maßnahmenkatalog zur Existenzsicherung der Volksgruppen des Informationszentrums österreichischer Volksgruppen aus dem Jahre 1990 enthaltenen Punkte zu ergreifen.

Für den Rat der Kärntner Slowenen/
Narodni svet koroskih Slovencev

Dr. Matevž Grilc
Obmann

Mag. Marjan Pipp
Zentralsekretär

Für den Zentralverband slowenischer Organisationen:

Dipl.Ing. Feliks Wieser
Obmann

Dr. Marjan Sturm
Sekretär

DARSTELLUNG DER LAGE VON VOLKSGRUPPEN IN EINIGEN
EUROPAISCHEN STAATEN

Einleitung

In nahezu allen Staaten Europas leben, unter oft recht unterschiedlichen sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen, ethnische Minderheiten. Auch weltweit sind nur wenige Staaten mit einer ethnisch homogenen Bevölkerung anzutreffen.

Weltweit gleiche oder doch ähnliche Fragen legen es nahe, Vergleiche anzustellen, um die Lage der Volksgruppen in Österreich und die österreichische Volksgruppenpolitik besser beurteilen zu können.

Im folgenden sollen daher einige Volksgruppen dargestellt werden, die in einem ähnlichen geographischen und historischen Umfeld wie Volksgruppen in Österreich leben. Der aus der österreichischen Rechtssprache entnommene Begriff "Volksgruppe" wird hier, erweitert um ethnische Gruppen auch deutscher Muttersprache, beibehalten.

Diese Darstellungen können sich - schon in Anbetracht der kulturellen Vielfalt der Volksgruppen und der notwendigen Übersichtlichkeit - lediglich auf Grundzüge beschränken und keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellen. Die Darstellungen sind auch unterschiedlich intensiv, was zumeist darauf zurückzuführen ist, daß aktuelle Angaben nicht für alle Volksgruppen und nicht für alle Sachbereiche innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes verfügbar waren; z.T. beruht dies aber auch auf der Tatsache, daß bis vor kurzem über manche Gruppen - z.B. in der ČSFR - überhaupt keine verlässlichen Daten beschafft werden konnten.

- 2 -

In erster Linie scheint ein Vergleich mit Volksgruppen in den Nachbarstaaten Österreichs angebracht, wobei diejenigen, die die selbe ethnische Herkunft aufweisen wie die Volksgruppen in Österreich, sowie die deutschen Minderheiten (in diesen Staaten) von besonderem Interesse sind. Angesichts der großen ethnischen Vielfalt vor allem Jugoslawiens, Italiens und Ungarns mußte hiebei eine Auswahl getroffen werden.

Andererseits schien es interessant, das in der öffentlichen Diskussion immer wieder genannte Beispiel der Beziehung zwischen den Dänen und den Deutschen in die Darstellung aufzunehmen und in diesem Fall über den Kreis der Nachbarstaaten hinauszugehen.

Die folgende Darstellung erfaßt somit folgende Gruppen:

	Seite
- die Rätoromanen in der Schweiz	5
- die Ladiner und Slowenen in Italien	11
- die Italiener und Ungarn in bestimmten Teilen Jugoslawiens (Slowenien, Kroatien und Vojvodina)	28
- die (Burgenland-)Kroaten und die Deutschen in Ungarn ..	49
- die (Burgenland-)Kroaten und die Ungarn in der ČSFR ...	60
- die Dänen in der BRD	67
- die Deutschen in Dänemark	71

Da in Österreich die Volksgruppen (im Sinne des Volksgruppengesetzes) nur in ganz wenigen Gemeinden die Mehrheit der Bevölkerung bilden und von größeren zusammenhängenden Siedlungsgebieten der Volksgruppen nur ansatzweise gesprochen werden kann, wären Vergleiche mit Volksgruppen in anderen Staaten, die in größeren Siedlungsgebieten die Mehrheit bilden, in vielfacher Hinsicht wenig ergiebig. Dies betrifft zwar nicht unbedingt rechtliche Fragestellungen, wohl aber Vergleiche in wirtschaftlicher, soziologischer oder politischer Hinsicht, bezüglich der Versorgung mit Medien usw. Deshalb sowie aus der Erwägung, daß die Situation dem Nationalrat aufgrund seiner Tätigkeit im wesentlichen ohnedies bekannt ist, wurde z.B. auf eine nähere

- 3 -

Darstellung der Lage in Südtirol - sieht man von den Ladinern ab - bewußt abgesehen. Aufgrund der aktuellen Ereignisse dürfte auch die in Österreich viel diskutierte Situation der Volksgruppen in Rumänien allgemein bekannt sein, weshalb auf ihre Darstellung verzichtet werden konnte. Obwohl z.T. bis an die österreichische Grenze reichend, wurden auch die anderen deutschen Gruppen in Norditalien (außer Südtirol) sowie die Furlaner in Friaul-Julisch Venetien nicht behandelt: Erstere deshalb, weil es sich hier um etliche, z.T. sehr kleine und weit voneinander getrennte Gruppen handelt (z.B. im Kanaltal, in Tischlwang/Timau, Zahre/Sauris, Pladen/Sappada, in Teilen des Trentino usw.), die sich vielfach voneinander unterscheiden und miteinander kaum in Kontakt stehen, sodaß von einer (einheitlichen) Volksgruppe nur schwer gesprochen werden kann. Die Furlaner (Friulaner) wurden deshalb nicht behandelt, weil die besondere Lage einer nur in einem einzigen Staat anzutreffenden ethnischen Minderheit am Beispiel der sprachverwandten Rätoromanen in der Schweiz und der Ladinier in Italien dargestellt wird.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß angesichts der - praktisch europaweiten - Schwierigkeiten bzw. der Unmöglichkeit, die Zahl der Angehörigen einer Volksgruppe festzustellen, alle diesbezüglichen Zahlen nur Schätzungen sind und daher auch nur für eine grundsätzliche Orientierung dienen können.

Alle Daten und sonstigen Informationen wurden grundsätzlich 1988 und 1989 erhoben; soweit der Stand aus früheren Jahren berücksichtigt wurde, ist dies in aller Regel ausdrücklich vermerkt. Nur zu einem kleinen Teil konnte noch die Entwicklung im Jahre 1990 berücksichtigt werden. Aufgrund der jüngsten politischen Entwicklung u.a. in Ungarn, der ^VCSFR und Jugoslawien - von diesen Staaten ist ein größerer Teil der Volksgruppen in den vorliegenden Bericht einbezogen worden - war es besonders schwierig, den jeweils aktuellen Stand in diesen Staaten angesichts grundlegender Änderungen, gerade auch

- 4 -

im Volksgruppenbereich, festzustellen; manches davon wird daher bei Vorlage dieses Berichts inzwischen überholt sein. Dennoch schien es unverzichtbar, gerade auch diese Staaten, mit denen Österreich so viele Berührungspunkte besitzt, in die Darstellung einzubinden.

Die wichtigsten aktuellen besonderen Quellen, sowohl für die betreffenden Zahlen als auch für den Großteil der sonstigen Angaben, sind jeweils am Ende jeder Darstellung über eine Volksgruppe genannt. Nach Möglichkeit wurde auch der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Berichts in der Endphase befindliche Bericht über die Minderheiten der Region Alpen-Adria benutzt, ohne daß auf diese allgemeine - und nunmehr vorliegende - Quelle im einzelnen noch gesondert hingewiesen wird.

- 5 -

Die Rätoromanen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

1. Allgemeines:

Von den ca. 50.000 Schweizern rätoromanischer Muttersprache leben etwa zwei Drittel im Kanton Graubünden; der rätoromanische Anteil in diesem Kanton beträgt rd. 21 %. (Diese Zahlenangaben beruhen auf den amtlichen Volkszählungen, wobei in der Schweiz nach der Muttersprache gefragt wird.) Außerhalb Graubündens existieren in der Schweiz keine geschlossenen rätoromanischen Siedlungsgebiete.

2. Geschichte:

Als Folge der Eroberung Rätiens durch die Römer (15 v.Chr.) wurde die bisherige Sprache durch das Lateinische wesentlich beeinflußt; ab dem 6.Jh. erfolgte hingegen eine starke Orientierung Rätiens nach dem Norden. Im 13. und 14. Jh. besiedelten die alemannischen Walser einen Großteil des Gebietes. Chur, das kulturelle Zentrum, wird deutsch (15.Jh.). Nach dem Aufschwung des Rätoromanischen in der Zeit von Reformation, Gegenreformation und Barock kam es schließlich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu einem Niedergang. Zum Teil auch als Reaktion auf die verstärkte Bedrohung der Sprache, vor allem aus wirtschaftlichen Gründen (Fremdenverkehr), entstanden ab dem Ende des 19.Jh. Kultur- und Sprachvereine.

3. Sprache und Sprachenrecht:

Das Rätoromanische, das in seiner Urform dem Etruskischen und dem Keltischen verwandt war, hatte bis zur Reformation keine schriftsprachliche Form gefunden und sich dann, infolge der weitgehenden Selbständigkeit der bündnerischen Gemeinden, in verschiedenen sprachlichen Formen entwickelt. In Graubünden werden derzeit fünf traditionelle rätoromanische Idiome gesprochen; daneben wurde nunmehr auch

- 6 -

eine idiomübergreifende Standardsprache (Rumantsch Grischun) entwickelt, in der auch eine gemeinsame Tageszeitung erscheinen soll. Diese neue Standardsprache wird von den Rätoromanen offenbar grundsätzlich positiv aufgenommen.

Im weiteren Sinne wird als Rätoromanisch auch das Furlanische (Friulanisch) in der italienischen Region Friaul-Julisch Venetien sowie das (Dolomiten-)Ladinische (vgl. den nächsten Beitrag), einschließlich des Ladinischen im Comelico (nördlichster Teil der Provinz Belluno, zwischen Dolomitenladinien und Friaul), bezeichnet.

Die Schweizer Bundesverfassung von 1848 erklärte nur Deutsch, Französisch und Italienisch zu Nationalsprachen der Eidgenossenschaft, erst 1938 wurde das Rätoromanische in der Bundesverfassung als vierte Nationalsprache verankert. Amtssprachen des Bundes sind aber nach wie vor nur Deutsch, Französisch und Italienisch.

Das schweizerische Sprachenrecht gewährleistet im privaten Bereich die Sprachenfreiheit und im öffentlichen Bereich die Grundsätze der Unverschiebbarkeit der Sprachgrenzen und der Homogenität der Sprachgebiete (Sprachgebietsprinzip). Die Garantie der Sprachenfreiheit gehört zum ungeschriebenen Bundesverfassungsrecht, während die Gewährleistung der Ausdehnung bzw. Homogenität der Sprachgebiete aus Artikel 116 der Bundesverfassung abgeleitet wird.

Die Sprachenhoheit steht den Kantonen zu. Sie regeln insbesondere den Sprachgebrauch im Rahmen des Bundesrechts und bestimmen die Amtssprache(n). Der Kanton Graubünden hat demgemäß Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch als kantonale Landessprachen festgelegt und ihre Verwendung im Bereich der kantonalen Verwaltung, der legislativen Tätigkeit und der Rechtsprechung geregelt. Die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper sind kompetent, die für ihre Organe maßgebliche Amtssprache zu bestimmen und die Schulsprache zu

- 7 -

wählen. Sie bestimmen auch die Sprache der topographischen Aufschriften. Wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, ergibt es sich aus der Sprache der Gemeindeeinwohner und der tolerierten Sprachanwendung.

Veranlaßt durch eine parlamentarische Initiative 1985, wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern eine Arbeitsgruppe zur Revision von Art. 116 der Bundesverfassung gebildet, die 1989 ihren Schlußbericht gelegt hat. Neben einer Änderung des Art. 116 werden auch zahlreiche Änderungen unter-verfassungsrechtlichen Bundesrechts angeregt, darunter u.a. die Schaffung eines umfassenden Bundesgesetzes (betreffend z.B. Fragen des Sprachgebrauchs, insbes. von Gerichten und Behörden, usw.).

4. Schul- und Erziehungswesen:

Die Volksschule umfaßt sechs Jahre Primarschule und zwei bis drei Jahre Sekundar- oder Werkschule. Der Eintritt in die Sekundarschule ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Für die ersten sechs Primarschuljahre existieren zwei Schultypen:

- a) Schulen rätoromanischer Grundschulung,
- b) Schulen deutscher Grundschulung mit Romanischunterricht.

Die einzelnen Gemeinden entscheiden über den jeweiligen Schultypus.

In den Schulen romanischer Grundschulung ist die Unterrichtssprache Romanisch. Bis zur dritten, oft bis zur vierten Klasse wird ausschließlich romanisch gesprochen und geschrieben. Dann setzt der Deutschunterricht als Fach ein. Er wird intensiv betrieben, damit der Schüler am Ende der sechsten Primarklasse die Prüfung in die Sekundarschule ablegen kann.

- 8 -

In den Schulen deutscher Grundschulung ist die Unterrichtssprache von der ersten Klasse an Deutsch. Romanisch wird in ein bis zwei Wochenstunden unterrichtet.

In den romanischen wie in den deutschen Sekundarschulen ist Deutsch die Unterrichtssprache.

Anstelle der Sekundarschule kann eine Werkschule besucht werden. Sie wird in romanischen Gemeinden romanisch geführt und berücksichtigt die praktische Veranlagung der Schüler.

Es gibt kein romanisches Gymnasium. Das Romanische wird jedoch an allen Mittelschultypen als Unterrichtsfach geführt; der Besuch ist für die Rätoromanen obligatorisch. Der Rätoromane hat bereits bei der Aufnahmsprüfung in seiner Muttersprache eine Prüfung abzulegen. In den unteren Klassen kann die Deutschnote durch die Romanischnote ersetzt werden. In allen Mittelschulstufen werden wöchentlich zwei Stunden Unterricht in der Muttersprache erteilt. Romanisch ist Fach bei der Reifeprüfung.

In den Berufsschulen werden die Rätoromanen mit den Anderssprachigen geschult. Sie erhalten ihre "muttersprachliche" Ausbildung auf Deutsch und legen oft auch die Prüfung in "Muttersprache" auf Deutsch ab, obwohl sie dies auch auf Romanisch tun dürften.

5. Förderung:

Gemäß dem 1983 erlassenen Bundesgesetz über Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprache gewährt der Bund dem Kanton Graubünden zur Förderung der rätoromanischen Kultur und Sprache sowie zur Förderung der Kultur und Sprache in den Talschaften italienischer Sprache einen jährlichen Betrag von 3 Mio Franken. Davon sind mindestens 1,5 Mio Fr. der Lia Rumantscha für ihre Tätigkeit zur Förderung der rätoromanischen Kultur und Sprache und mindestens 450.000 Fr. der Vereinigung Pro

- 9 -

Grigioni Italiano für ihre Tätigkeit zur Förderung der Kultur und Sprache in den Talschaften italienischer Sprache des Kantons Graubünden weiterzugeben. 1987 leistete der Kanton Graubünden freiwillig beiden Vereinigungen zusätzlich je 100.000 Fr., insgesamt also 1,6 Mio an die Lia Rumantscha. Der Kanton ist außerdem zu einem jährlichen Beitrag von 400.000 Fr. an die Lia Rumantscha verpflichtet.

An Förderungsmaßnahmen aus letzter Zeit wären z.B. die Einrichtung eines Lehrstuhls für rätoromanische Literatur an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, die Berücksichtigung des Rätoromanischen in der Maturaerkennungsverordnung und die Einrichtung einer besonderen Anlaufstelle für Fragen des Romanischen in der Bundesverwaltung zu nennen.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hat der Fremdenverkehr die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Lage der Rätoromanen wesentlich beeinflußt. Durch den kontinuierlichen Kontakt mit den zumeist deutschsprachigen Fremden erlangte die deutsche Sprache besonderen Einfluß; so wurden auch die technischen und gesellschaftlichen Neuerungen in der deutschen Sprache rezipiert und das Romanische damit zurückgedrängt. Diese Entwicklung wurde durch den Übergang von der bäuerlichen Gesellschaftsstruktur in den weit von romanischen Dörfern zu einer pluralistischen Gesellschaft noch verschärft.

7. Volksgruppe vertretungen:

Die 1919 gegründete Lia Rumantscha ist eine politisch und konfessionell neutrale Dachorganisation. Sie setzt sich für die Wahrung und Pflege des Rätoromanischen in Familie, Schule, Kirche und im öffentlichen Leben ein und vertritt

- 10 -

die Rätoromanen gegenüber kantonalen und eidgenössischen Behörden, gesamtschweizerischen kulturellen Institutionen und gegenüber dem Ausland.

8. Medien:

Die Lia Rumantscha unterstützt fünf rätoromanische Regionalzeitungen. 2 dieser Zeitungen mit einer Auflage von je ca. 4 - 5000 Stück erscheinen zweimal wöchentlich, 2 Zeitungen mit einer Auflage von jeweils rd. 1000 Stück einmal wöchentlich (Stand 1983). Für 1991 ist die Herausgabe einer rätoromanischen Tageszeitung geplant.

Der Hörfunk sendet täglich vier Stunden in rätoromanischer Sprache. Das demgegenüber weit geringere Angebot an rätoromanischen Fernsehsendungen soll ausgebaut werden.

9. Kirchen:

Die Rätoromanen gehören teils der evangelischen Kirche H.B. (Reformierte), teils der römisch-katholischen Kirche an, wobei die konfessionelle ebenso wie die sprachlich-kulturelle Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden bzw. Täler Graubündens zumeist jahrhundertelange Tradition besitzt. Die Gottesdienste werden häufig (oft auch nur teilweise) in Rätoromanisch gehalten. Die Kirchen beklagen einen Mangel an Nachwuchs einheimischer Geistlicher.

Weitere Quellen (mit weiteren Nachweisen):

W. Catrina, Die Rätoromanen zwischen Resignation und Aufbruch (Zürich, 1983)

Le quadrilinguisme en Suisse - présent et futur (Analyse, Vorschläge und Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Departements des Innern, Bern, August 1989), mit Materialienband (enthält u.a. zahlreiche Karten).

- 11 -

Die Ladiner in Italien (Provinzen Bozen, Trient und Belluno):

1. Allgemeines:

Die Ladiner, als Teil der Rätoromanen (vgl. den vorhergehenden Beitrag über die Rätoromanen in der Schweiz), siedeln in Italien im Bereich der Dolomiten, und zwar in den Regionen Trentino-Südtirol (in den Provinzen Bozen und Trient) und in der Provinz Belluno der Region Venetien. Es handelt sich dabei um Ansiedlungen im Grödnertal und dem Abtei(Gader-)tal (die zu der autonomen Provinz Bozen gehören), im Fassa- und Moenatal (autonome Provinz Trient), am oberen Teil des Cordevole, dem Colle Santa Lucia, dem Ampezzo- und Bóitetal, dem mittleren Cadore und dem Gebiet um Comelico, die zur Provinz Belluno (Region Venetien) gehören. Diese verwaltungsmäßige Aufteilung auf drei Provinzen wird von Ladinern vielfach als Nachteil empfunden, da sie ein einheitliches Vorgehen der ladinischen Bevölkerung in den Tälern, deren Kontakt untereinander nur über die Dolomitenpässe oder große Umwege hergestellt werden kann, erschwert; auch ist die Rechtslage der Ladiner in den einzelnen Provinzen unterschiedlich. Von der Bevölkerung der genannten Gebiete ist der bei weitem größte Teil ladinisch. Es wird, für alle drei Provinzen, die Zahl von etwa 30.000 Ladinern genannt, wobei es sich z.T. um recht vage Schätzungen handelt, da nur die Ladiner in der Provinz Bozen (Südtirol) anlässlich der letzten Volkszählung amtlich erhoben wurden (rd.18.000).

2. Geschichte:

Wie bei den Rätoromanen in der Schweiz, brachte auch für die Ladiner einerseits die Eroberung des Gebietes durch die Römer (15 v.Chr.) die Vermengung mit dem Lateinischen, andererseits das Vordringen deutscher Stämme ab dem 6./7. Jh. den Beginn starker Beeinflussung durch deutsche

- 12 -

Sprache und Kultur. Standen große Teile der ladinischen Täler jahrhundertelang im kirchlichen Eigentum (insbes. Bischof von Brixen), so bildeten sie spätestens ab 1803 Bestandteile Tirols. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jh. entstanden ladinische Vereine, 1905 erstmalig ein überlokaler Ladinerverein (in Innsbruck). 1919 kam das Gebiet zur Gänze an Italien und wurde kurz darauf auf die Provinzen Bozen, Trient und Belluno aufgeteilt. Als Folge der Option für Deutschland (1939) wanderten rund 2000 Ladinier aus. Das Pariser Abkommen 1946 zwischen Italien und Österreich erwähnt die Ladinier nicht, erst 1951 wurden sie als eigene "Sprachgruppe", und das nur in der Provinz Bozen, anerkannt; die Ladinier der Provinz Trient erhielten erst mit dem Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol (1972) eine besondere Rechtsposition.

3. Sprache und Sprachenrecht:

Zwischen den einzelnen Talschaften bestehen große dialektologische Unterschiede. Versuche zur Schaffung einer einheitlichen Schriftsprache gehen bis in die erste Hälfte des 19.Jh. zurück, haben aber bis heute noch nicht zum Ziel geführt. Das Ladinische wurde lange Zeit als bloßer "italienischer" Dialekt gesehen.

Die Rechtslage ist für die Ladinier bzw. die ladinische Sprache in den drei Provinzen völlig unterschiedlich.

In der Provinz Bozen kommen den Ladinern nach dem 1972 als Verfassungsgesetz kundgemachten Autonomiestatut und den zahlreichen, aufgrund dessen erlassenen Durchführungsbestimmungen die Rechte einer anerkannten Sprachgruppe zu: Dies bedeutet u.a. die Errichtung eines eigenen Kulturinstitutes (durch Landesgesetz), Anspruch auf Förderung der eigenen Bestrebungen und Tätigkeit auf dem Gebiet der Kultur, Recht auf Erhaltung der Ortsnamen (zahlreiche öffentliche Ortsbezeichnungen sind drei- oder

- 13 -

zweisprachig angebracht), Anteil an staatlichen Stellen und Landesstellen (und damit in weiterer Folge auch an Wohnbaudarlehen und den Mitteln für die Kulturförderung) nach dem ethnischen Proporz, dementsprechend Beteiligung in den verschiedenen Kommissionen des Landes usw. (Kritisiert wird, daß der ethnische Proporz aufgrund der geringen zahlenmäßigen Stärke der Ladinier – in der Größenordnung von etwa 5 % in der Provinz Bozen – für diese gelegentlich geradezu einen Ausschluß von höchsten Ämtern bedeute.) Im Amtssprachenbereich wurde von ladinischer Seite Kritik an der Nichtbeachtung der ladinischen Sprache vor allem im schriftlichen Verkehr geübt; das Wirksamwerden von vor einiger Zeit erlassenen Durchführungsbestimmungen bleibt abzuwarten.

In der Provinz Trient sind die Ladinier als eigene Gruppe nicht anerkannt, haben aber seit den Siebzigerjahren eine Verbesserung ihrer Rechtsposition erlangt (z.B. Errichtung der ladinischen Bezirksgemeinschaft, Errichtung des ladinischen Kulturinstituts, Festlegung der ladinischsprachigen Trientiner Gemeinden sowie Ermächtigung zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen, jeweils durch Landesgesetz).

Für die Provinz Belluno ist im wesentlichen nur auf ein Landesgesetz aus 1983 zur Finanzierung der kulturellen Tätigkeit der Ladinier in dieser Provinz hinzuweisen.

4. Schul- und Erziehungswesen:

Auch hier ist zwischen den drei Provinzen zu unterscheiden:

In der Provinz Bozen wird in den Kindergärten hauptsächlich die ladinische Sprache verwendet. In der Volksschule erfolgt in der 1. Klasse der Unterricht in Ladinisch und Deutsch (oder in Ladinisch und Italienisch, wenn letztere Sprache von der Mehrzahl der Schüler besser beherrscht wird), ab der

2. Klasse ist in der Volksschule die Unterrichtssprache "paritätisch" Deutsch und Italienisch, Ladinisch ist lediglich Unterrichtsgegenstand (zwei Wochenstunden) und kann aushilfsweise verwendet werden. Das gesamte Lehrpersonal der (ladinischen) Volksschule muß der ladinischen Volksgruppe angehören und dreisprachig sein; eine ladinische Lehrerbildungsanstalt besteht jedoch nicht. Die ladinische Schulverwaltung ist insoweit autonom, als sie - entsprechend dem "Schulamt für die deutsche Schule" - ein eigenes Schulamt besitzt. An den Mittel- und Oberschulen ist das Ladinische, neben seiner aushilfsweisen Verwendbarkeit, nur Unterrichtsgegenstand (an der Mittelschule zwei Wochenstunden; an der Oberschule können Ladinischkurse geführt werden).

In der Provinz Trient ist das Ladinische für die Kindergärten gesetzlich vorgesehen. In der Volksschule ist das Ladinische Unterrichtsgegenstand (eine Wochenstunde). Ansonsten gibt es - außer auf freiwilliger Basis - derzeit keinen geregelten Ladinischunterricht, was im wesentlichen - für das gesamte Schulwesen - auch für die Provinz Belluno gilt.

5. Förderung:

In der Provinz Bozen werden die finanziellen Förderungen nach dem ethnischen Proporz vergeben; die in den beiden anderen Provinzen aufgewendeten Förderungsmittel werden ladinischerseits als zu gering bezeichnet, es wird aber auch Kritik an der Koppelung von Förderungen mit dem ethnischen Proporz (in der Provinz Bozen) geübt. Im übrigen ist (u.a. betreffend die Kulturinstitute) auf die Ausführungen unter Pkt. 3 hinzuweisen. Nur um einen Anhaltspunkt zu geben, sei erwähnt, daß sich z.B. die Förderung der Provinz Bozen Mitte der Achtzigerjahre in der Größenordnung von etwa 900 Millionen Lire bewegte, wovon rd. die Hälfte auf das Kulturinstitut entfiel.

- 15 -

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Die früher ausschließlich agrarische Wirtschaftsstruktur (mit einigen Nebenerwerben, z.B. Holzschnitzerei) wird nunmehr stark vom Fremdenverkehr geprägt. Dadurch wurde die Abwanderung gestoppt, und bei der Volkszählung 1981 war in der Provinz Bozen der Anteil der sich als Ladinier Erklärenden um mehr als 10 % höher als 1971.

7. Volksgruppenvertretungen:

Gemäß dem Autonomiestatut müssen die Gesetze über die Wahl des Regionalrates (der Region Trentino-Südtirol) und des Südtiroler Landtages sowie die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kollegialorgane der örtlichen öffentlichen Körperschaften in der Provinz Bozen die Vertretung der Ladinier (der sog. "ladinischen Sprachgruppe") gewährleisten; die Ladinier müssen somit im Landtag der Provinz Bozen und im Regionalrat vertreten sein. Die Zusammensetzung der Landesregierung hat hingegen der Stärke der sog. "Sprachgruppen" zu entsprechen (von ladinischer Seite wird daran kritisiert, daß der ethnische Proporz auch hier - vgl. bereits oben Pkt. 3 - eine Benachteiligung der, auf die Provinz bezogen, zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallenden Ladinier bedeute). Entsprechende Vertretungsregelungen gibt es in den Provinzen Trient und Belluno für die Ladinier nicht.

Auf die ladinischen Kulturinstitute in den Provinzen Bozen und Trient, die wichtige Träger der Kulturarbeit sind, wurde bereits unter Pkt. 3 hingewiesen. In allen drei Provinzen bestehen zahlreiche ladinische Vereine (Kulturvereine, Theatervereine, Sportvereine etc.), zumeist auf lokaler Ebene, es bestehen aber auch Dachorganisationen (z.B. die "Union Generela di Ladins dla Dolomites").

- 16 -

Organ der Ladinier der Provinz Belluno ist z.B. die Unione dei Ladini Bellunesi/Union de Duc i Ladins de Belun, mit Sitz in Belluno, die im Jahre 1980 ins Leben gerufen wurde und in der eine Reihe von "Unionen" zusammengefaßt und koordiniert werden.

8. Medien:

Sieht man von vereinzelten privaten ladinischen Hörfunksendungen ab (Provinz Belluno), so sendet die Rundfunk- und Fernsehanstalt RAI von Bozen aus für die Provinzen Bozen und Trient durchschnittlich zwischen einer halben und einer Stunde täglich. Ladinische Fernsehprogramme gibt es bisher nicht, obwohl die RAI auch zur Ausstrahlung ladinischer Fernsehprogramme verpflichtet ist. Von ladinischer Seite wird auch die Nichteinhaltung der Verpflichtung der Provinz Bozen kritisiert, den Ladinern den Empfang des ausländischen ladinischsprachigen Fernsehprogrammes (aus der Schweiz) zu ermöglichen.

Die Zeitung "La Usc di Ladins" erscheint zweimal monatlich; deutsche und italienische Zeitungen sowie auch kleinere lokale Blätter räumen dem Ladinischen wöchentlich etwas Platz ein. Auch auf lokaler Ebene, z.T. nur für die einzelnen Täler, erscheinen ladinische Zeitungen und Informationsblätter, auch in der Provinz Belluno.

9. Kirchen:

Die Ladinier bekennen sich größtenteils zur römisch-katholischen Kirche. Von Volksgruppenvertretern wird allerdings Kritik an der zu geringen Förderung des Ladinischen seitens der Kirche geübt, die meisten kirchlichen Handlungen werden nur in Italienisch und (oder) Deutsch vollzogen.

- 17 -

Weitere Quellen:

**2000 Jahre Ladinien, Informationsschrift, Heft 40,
herausgegeben von der Südtiroler Landesregierung in Bozen,
1985.**

**Die Dolomitenladiner, herausgegeben vom Istitut Ladin
"Micurà de Rù", 1986.**

Die Slowenen in Italien (Friaul-Julisch Venetien)

1. Allgemeines:

Slowenen leben heute in drei der vier Provinzen der Region Friaul-Julisch Venetien, das heißt in den Provinzen Triest, Görz und Udine.

Die slowenische Volksgruppe siedelt in den Provinzhauptstädten Triest und Görz, ferner in der Provinz Triest in allen weiteren fünf, in der Provinz Görz in weiteren sieben Gemeinden. In besonderer Streulage siedeln die Slowenen in der Provinz Udine: Neben der sog. "Slavia Veneta" (d.s. die Täler von Resia, Torre und Natisone) ist hier u.a. das an Österreich angrenzende Kanaltal zu nennen.

Über die Zahl der Slowenen gibt es keine amtlichen Statistiken, zumal auch bei den amtlichen Volkszählungen je nach Provinz gar keine oder unterschiedliche Fragen nach der Sprache gestellt werden; so wurde z.B. in der Provinz Triest 1961 nach der Familiensprache, 1971 nach der Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe gefragt.

Für 1971 wurden insgesamt ca. 50.000 Slowenen geschätzt, davon ca. 25.000 in der Provinz Triest (das wären etwas über 8 % der dortigen Bevölkerung) und ca. 10.000 in der Provinz Görz (etwas über 7 % der Bevölkerung). Andere Schätzungen gehen von insgesamt ca. 100.000 Slowenen aus.

2. Geschichte:

Nach der Ansicht mancher Wissenschaftler bereits mit dem 6. Jahrhundert, spätestens aber mit dem 10. Jahrhundert, beginnt in den in Betracht kommenden Gebieten die slowenische Besiedlung. Die einzelnen Teile des heutigen

- 19 -

Friaul-Julisch Venetien waren jahrhundertelang verschiedenen Herrschaftsbereichen zugeordnet (u.a. Patriarchen von Aquileia, Republik Venedig, Österreich). Nachdem das Königreich Italien 1866 von Österreich Venetien und damit den größten Teil der heutigen Provinz Udine erworben hatte, kam es schließlich nach dem Ende des Ersten Weltkrieges zur größten Ausdehnung Italiens in diesem Raum. In der Zeit des Faschismus gerieten die Slowenen zunehmend unter Druck, was sich u.a. in Verfolgung und gewalttätigen Aktionen in Triest äußerte. 1945 besetzten jugoslawische Partisanen vorübergehend den östlichen Teil des hier in Betracht kommenden Gebietes, u.a. Triest und Görz. Die Flucht bzw. Abwanderung von Italienern aus Istrien, von denen sich viele im Raum Triest niederließen, überhaupt die Verbindung ethnischer Fragen mit Gebietsansprüchen belastete lange nicht nur das Verhältnis zwischen Italien und Jugoslawien, sondern auch das zwischen italienischer Mehrheit und slowenischer Minderheit in Italien. Die unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg getroffene territoriale Abgrenzung - bis 1954 bestand ein Freies Territorium Triest mit einer Zone A unter alliierter bzw. italienischer, eine Zone B mit jugoslawischer Verwaltung - erwies sich schließlich als eine - im wesentlichen unveränderte - dauerhafte Lösung, die dennoch auf beiden Seiten vielfach als ungerecht empfunden wurde: Immerhin blieb durch die Grenzziehung die Stadt Triest nur durch einen schmalen Landstreifen mit Italien verbunden, die Stadt Görz wurde geteilt. Erst durch die Osimo-Verträge des Jahres 1975 (genauer dazu unter Pkt. 3), die freilich gerade in Triest bis heute auf Widerstände stoßen, wurde eine Voraussetzung für den Abbau der Spannungen gegenüber der slowenischen Volksgruppe geschaffen.

3. Sprache und Sprachenrecht:

Neben der slowenischen Standardsprache bestehen eine Reihe von z.T. deutlich ausgeprägten Dialekten. So gehört z.B. die Sprache der Kanaltaler Slowenen zu den Kärntner Sprachformen

- 20 -

und unterscheidet sich damit bereits von den sonst in der Provinz Udine gebrauchten Dialekten, die wiederum z.T. ganz singuläre Formen enthalten.

Die italienische Verfassung, die am 1.1.1948 in Kraft getreten ist, nennt in Art. 6 den Schutz der sprachlichen Minderheiten und sieht hiefür die Erlassung besonderer Rechtsvorschriften vor.

Von wesentlicher Bedeutung für die slowenische Volksgruppe in Italien sind aber die 1975 zwischen Italien und Jugoslawien geschlossenen Osimo-Verträge, die die Grenzen zwischen beiden Staaten festlegen und sich hinsichtlich der Minderheiten auf das Sonderstatut für die Freizone von Triest beziehen. Nach diesen Verträgen sind die Vertragsparteien völkerrechtlich verpflichtet – ohne daß dies einen unmittelbaren Rechtsanspruch von Volksgruppenangehörigen begründen würde –, die in Anwendung des dem Londoner Memorandum von 1954 angefügten Sonderstatuts getroffenen Maßnahmen beizubehalten und im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechtes die Erhaltung des Schutzstandards der jeweiligen Volksgruppe zu gewährleisten.

Die Osimo-Verträge enthalten allerdings keine genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Minderheitenschutzbestimmungen und bieten Anlaß zu möglichen extensiven geographischen Interpretationen (Ausdehnung auf die Provinzen Görz und Udine). Solche Interpretationen sind auch vorgeschlagen worden, und obwohl sie nicht sehr großen Anklang fanden, sind sie zu einer heute noch nicht abgeschlossenen Streitfrage geworden.

Zu nennen ist auch das Statut der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien (Verfassungsgesetz Nr. 1 vom 1. Januar 1963), nach dessen Art. 3 in der Region alle Bürger gleichberechtigt sind und Recht auf gleiche Behandlung haben, unabhängig von der Sprachgruppe, der sie

- 21 -

angehören, wobei die jeweiligen ethnischen und kulturellen Merkmale zu berücksichtigen sind.

Innerstaatlich gibt es eine Reihe von gesetzlichen Regelungen und anderen Rechtsvorschriften, die den Gebrauch der Sprache der Volksgruppe vor Gerichten, im Schulwesen, im Bereich der Kultur und der Medien betreffen. Diese Rechtsvorschriften stehen allerdings in keinem organischen Zusammenhang. Hinzuweisen ist auch darauf, daß für Volksgruppenfragen der nationale (gesamtstaatliche) und nicht etwa der regionale Gesetzgeber zuständig ist.

Im Amtssprachenbereich wird die derzeitige Regelung von den Slowenen als außerordentlich unbefriedigend bezeichnet, tatsächlich gibt es z.B. im Gerichtsbereich keinerlei Sonderbestimmungen zugunsten des Slowenischen, und die Zulässigkeit z.B. einsprachiger slowenischer Eingaben an Behörden in Triest wird bestritten. Zweisprachige Ortstafeln gibt es in insgesamt 7 Gemeinden der Provinzen Triest und Görz; sie rufen gelegentlich negative Reaktionen hervor.

Das von der Volksgruppe geforderte Gesetz für einen - sowohl inhaltlich als auch geographisch - umfassenden Schutz ist trotz etlicher Initiativen im römischen Parlament und im Regionalrat von Friaul-Julisch Venetien sowie der Einsetzung von Kommissionen bis heute nicht beschlossen worden. Die zahlreichen Entwürfe betreffen teils nur die slowenische Volksgruppe, teils auch andere "Minderheiten" in der Region bzw. im Staat.

4. Schul- und Erziehungswesen:

Das Gesetz Nr.1012 vom 19.7.1961 stellt - neben ergänzenden Regelungen - die Rechtsgrundlage für die Einrichtung "slowenischer Schulen" in den Provinzen Triest und Görz dar. In diesen Provinzen bestehen solche Schulen auf allen Ebenen, einschließlich Kindergarten, bis zur Oberschule

- 22 -

(Gymnasium); 1988 waren es rd. 100 Schulen mit über 4570 Schülern. An Oberschulen mit slowenischer Unterrichtssprache bestehen in Triest und Görz je ein Gymnasium, eine Handelsoberschule und eine Lehrerbildungsanstalt (einschl. Abteilung für Kindergärtnerinnen) sowie eine Berufsschule für Industrie und Handwerk (Triest) bzw. eine slowenische Sektion an den Berufsschulen (Görz; Stand jeweils bezogen auf das Schuljahr 1985/86). Für alle Schüler einer derartigen "slowenischen Schule" ist in allen Gegenständen, mit Ausnahme des Faches "Italienisch", Slowenisch die Unterrichtssprache.

Ein zweisprachiges Schulwesen besteht nicht. Als Fremdsprache wird Slowenisch nur an wenigen (höheren) Schulen unterrichtet. Hinzuweisen ist auf den regionalen Beirat für das slowenische Schulwesen in den Provinzen Triest und Görz, der, aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahre 1973 eingerichtet, aus 14 Mitgliedern (Schulbeamte, slowenische Pädagogen und Angehörige der slowenischen Volksgruppe) besteht und zu allen Fragen betreffend das slowenische Schulwesen Stellungnahmen abgeben kann.

In der Provinz Udine ist vom Gesetz her für das slowenische Schulwesen nicht vorgesorgt. Es gibt jedoch z.T. von der katholischen Kirche (etwa im Kanaltal), z.T. von slowenischen Organisationen eingerichteten slowenischen Privatunterricht. In der Provinz Udine bestehen keine staatlichen oder Gemeindekindergärten für Slowenen. Seit 1986 besteht ein privater Kindergarten und eine private Volksschule, wo die Unterrichtssprache Slowenisch bzw. Italienisch ist, in Speter/San Pietro al Natisone (bei Cividale, Provinz Udine; vormittags ist die eine Sprache, nachmittags - es handelt sich um eine Schule mit Ganztagsunterricht - die andere Sprache Unterrichtssprache, wobei die Reihenfolge wöchentlich wechselt).

- 23 -

5. Förderung:

Das Förderungswesen ist auf viele Quellen verteilt, ein einheitliches Förderungsgesetz besteht nicht. So sieht ein Staatsgesetz jährliche Budgetmittel für die Herstellung oder Übersetzung der Lehrbehelfe für slowenische Schulen vor, ein Gesetz aus 1981 besondere Erhöhungen des staatlichen Beitrags für ganz oder teilweise slowenisch (oder auch französisch, deutsch oder ladinisch) verfaßte Tageszeitungen. Mehrere Regionalgesetze sehen weitere Förderungsmaßnahmen vor, z.B. die Förderung kultureller Aktivitäten der slowenischen Volksgruppe und ihrer Organisationen, die Einrichtung von Kulturzentren speziell für die Volksgruppe, den teilweisen Rückersatz des bei zweisprachigen Verfahren entstehenden Mehraufwandes an die lokalen Körperschaften, eine Ausfallhaftung für bestimmte kulturelle Tätigkeiten der slowenischen Volksgruppe (z.B. das slowenische Theater in Triest) usw. Über die Höhe der Förderung liegen unterschiedliche Angaben vor, was z.T. auf Zurechnungsprobleme (ob eine bestimmte Förderung als spezifische Volksgruppenförderung anzusehen ist oder primär anderen Zwecken dient) zurückzuführen ist. Nur unter diesem Vorbehalt ist der z.B. für 1984 angegebene Betrag von rd. 346 Millionen Lire zu verstehen, der der slowenischen Volksgruppe als Förderung seitens der Region Friaul-Julisch Venetien zugeflossen sei; daneben gibt es auch Förderungen der Zentralverwaltung, der Provinzen und einiger Gemeinden.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Die wirtschaftliche Lage der slowenischen Volksgruppe unterscheidet sich in den betreffenden Gebieten kaum von der der italienischen Bevölkerung; die mehrheitlich slowenischen Täler der "Slavia Veneta" in der Provinz Udine gehören allerdings zu den ärmsten Gebieten der Region (hohe Abwanderungsquote).

- 24 -

In gesellschaftlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß ein konfliktfreies Miteinander der ethnischen Gruppen und die Integration der slowenischen Volksgruppe in die Gesellschaft Italiens bzw. der Region jedenfalls im Raum Triest noch nicht Realität ist. Von slowenischer Seite wird u.a. auf den geringen Slowenenanteil in verschiedenen Gesellschafts- bzw. Berufsgruppen, z.B. im höheren Staatsdienst, hingewiesen.

Der Förderung des Zusammenlebens zwischen Slowenen und Italienern dienen mehrere Organisationen, so z.B. die "Italienische Körperschaft zur Kenntnis der slowenischen Sprache und Kultur" und die Gruppe "Incontro 85", beide mit Sitz in Triest.

Im Bereich der slowenischen Kulturtätigkeit stehen zwei Dachverbände im Mittelpunkt: der "Svet slovenskih organizacij" (Rat der Slowenischen Organisationen, katholisch orientiert) und die "Slovenska kulturno gospodarska zveza" (Slowenische Wirtschafts- und Kulturorganisation).

Daneben gibt es noch weitere Institutionen und Verbände. Einrichtungen dieser Verbände - etwa Kulturhäuser oder Theater - gibt es grundsätzlich in allen Gemeinden, in denen die slowenische Volksgruppe vertreten ist.

Weiters bestehen mehrere slowenische Kreditinstitute und Genossenschaften (insbesondere im Bereich der Landwirtschaft). Es existieren auch eine slowenische Organisation im gewerkschaftlichen Bereich, mehrere Berufs- und zahlreiche Sportverbände.

7. Volksgruppenvertretungen:

Als politische Partei mit ethnischen Charakter existiert nur die "Slovenska skupnost" (Slowenische Union), deren Wahlergebnis in erster Linie von einer slowenischen

- 25 -

(nichtkommunistischen) Basis bestimmt wird. Im übrigen sind die Slowenen ideologisch keineswegs einheitlich einzuordnen; u.a. verfügt auch die Kommunistische Partei Italiens über slowenisches Wählerpotential. Slowenische Vertreter gibt es in allen gewählten politischen Organen (etwa Gemeinde- und Provinzräten) und in Verwaltungsorganen (etwa den örtlichen Sanitätseinheiten).

Weiters besteht die "Enotna delegacija" (Slowenische Einheitsdelegation) als Ausdruck der verschiedenen politischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Kräfte der slowenischen Volksgruppe in Friaul-Julisch Venetien. Die Gründung dieser Delegation, die im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren hat, reicht auf die Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Gegenwärtig umfaßt sie: die "Slovenska skupnost" (Slowenische Union); die in der Kommunistischen und in der Sozialistischen Partei eingeschriebenen Slowenen; die "Slovensko kulturno gospodarska zveza" (Kulturelle und Wirtschaftliche Slowenische Union); den "Svet slovenskih organizacij" (Rat der Slowenischen Organisationen) und die "Kulturna društva Slovencev Videmske pokrajine" (Kulturkreise der Slowenen der Provinz Udine).

Auf staatlicher Ebene besteht in der Gemeindeverwaltung von Görz eine "Beratungsstelle für die Probleme der städtischen ethnischen Minderheit".

8. Medien:

Es bestehen u.a. eine slowenische Tageszeitung (Auflage angeblich ca. 12 - 15.000 Stück), drei Wochenzeitschriften, eine Halbmonatszeitschrift, mehrere Kulturmagazine, Jugendzeitschriften usw. Weiters bestehen Publikationen der Kulturverbände.

- 26 -

Die Volksgruppe verfügt über insgesamt drei slowenische Verlagshäuser in Triest bzw. Görz.

Der italienische Rundfunk RAI Radio Triest A - Radio Trieste A sendet täglich ein Programm in slowenischer Sprache (grundsätzlich von 7.00 bis 19.30 Uhr). In Triest und Görz existieren weiters jeweils ein Privatsender. Es gibt, trotz einer Rechtsgrundlage hiefür, noch kein Fernsehprogramm in slowenischer Sprache.

Von der 1974 gegründeten Informationsagentur Alpen-Adria werden Reportagen über die Region für das Fernsehen - in italienischer oder slowenischer Sprache - erstellt und an TV-Koper, an das dritte Fernsehprogramm der RAI und an RTV Laibach verkauft.

9. Kirchen:

Praktisch alle konfessionell gebundenen Slowenen gehören der römisch-katholischen Kirche an. Der Religionsunterricht erfolgt in Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache in Slowenisch.

Die katholische Kirche hat weiters besondere Vorkehrungen für den Gebrauch der slowenischen Sprache getroffen. Sowohl in der Diözese Triest als auch in der Diözese Görz gibt es einen bischöflichen Vikar für die Gläubigen mit slowenischer Muttersprache. Auch die Dekanatseinteilung in beiden Diözesen ist z.T. nach ethnischen Gesichtspunkten ausgerichtet. In der Provinz Udine gibt es hingegen nur relativ wenige slowenische Pfarrer.

Weitere Quellen:

B. Brezigar, Slovenia schools in Italy, Beitrag zur 11. Konferenz "Europe of Regions" (Kopenhagen, Juni 1988)

- 27 -

G. Héraud, F. Matscher, F. Zwitter, Die rechtliche Stellung der slowenischen Minderheit in Kärnten, verglichen mit der rechtlichen Stellung der slowenischen Minderheit in Friaul-Julisch Venetien (im Auftrag des Bundes verfaßte Studie, fertiggestellt 1981, teilweise veröffentlicht in R. Unkart, G. Glantschnig, A. Ogris, Zur Lage der Slowenen in Kärnten, Klagenfurt 1984, 147ff.).

Il calo demografico non risparmia le scuole slovene in Italia (enthaltend einen Bericht über die Entwicklung der Schülerzahlen an slowenischen Schulen bis zum Schuljahr 1988/89), in: Bollettino d'informazioni degli Sloveni in Italia, Oktober 1988.

Die Italiener und Ungarn in Slowenien

Diese beiden Volksgruppen sollen - da sie in Slowenien grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung einnehmen - zusammen dargestellt werden.

1. Allgemeines:

Die Italiener leben in erster Linie in Teilen der istrischen Gemeinden Izola/Isola, Koper/Capodistria und Piran/Pirano in der ehemaligen "Zone B", die den Status "national gemischter Gebiete" haben. Im Jahr 1981 wohnten, aufgrund der Volkszählungsdaten, dort 1.870 Angehörige der italienischen Volksgruppe (d.s. rd. 3 % der Bevölkerung dieses "national gemischten Gebietes"), von insgesamt 2.187 (rd. 0,1 %) in ganz Slowenien.

Die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe (Volkszählung 1981: 8.324 Ungarn in den betreffenden Gemeindeteilen, welche dort mehr als die Hälfte der Bevölkerung bilden, von insgesamt 9.496 - rd. 0,5 % - in Slowenien) leben in Teilen der Gemeinden Lendava/Lendva und Murska Sobota, beide im Übermurgebiet (Prekmurje).

In beiden genannten Kernsiedlungsbereichen sank die Zahl der Angehörigen beider Volksgruppen in den letzten Jahrzehnten; die der italienischen Volksgruppe nicht zuletzt durch die große Abwanderung in den 50er-Jahren, die der ungarischen Volksgruppe insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation als Agrar- und Grenzregion.

- 29 -

2. Geschichte:

Sowohl bei den Italienern in Istrien wie auch den Ungarn im Übermurgebiet handelt es sich um eine alteingesessene Bevölkerung, die jahrhundertelang, insbesondere auch während der Zugehörigkeit zu Österreich(-Ungarn) bzw. Ungarn, eng mit Gebieten verbunden bzw. selbst Teil einer Bevölkerung war, in der das italienische bzw. ungarische Element dominierte. Während durch die neuen Grenzen die Ungarn bereits nach dem Ersten Weltkrieg zur Minderheit wurden, gerieten die Italiener erst nach dem Zweiten Weltkrieg in eine Minderheitenposition. Verfolgung, Vertreibung und Flucht der Italiener aus Istrien haben in der Folge lange die Beziehungen zwischen Jugoslawien und Italien belastet. (Allein aus den unter Pkt. 1 genannten drei Gemeinden soll 1945 und in den Jahren danach etwa die Hälfte der Bevölkerung nach Italien gezogen sein.) Auf die Sonderregelungen für den Raum Triest, das Statut von 1954 und die Verträge von Osimo (1975) wurde bereits bei Behandlung der Situation der Slowenen in Italien hingewiesen.

3. Sprache und Sprachenrecht:

Die Angehörigen der beiden Volksgruppen verwenden sowohl die ungarische bzw. die italienische Standardsprache als auch regionale bzw. lokale Dialekte.

Die Beziehungen zwischen dem slowenischen Mehrheitsvolk und den Volksgruppen werden dadurch erleichtert, daß nicht nur die Volksgruppenangehörigen die slowenische Sprache, sondern auch die Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung die Sprache der Minderheit in der Schule zu lernen haben, wobei die dadurch erreichte Sprachenkenntnis der Bevölkerung vor allem für das ungarische Siedlungsgebiet - wo der Unterricht zugleich in beiden Sprachen erteilt wird - beachtlich ist.

Die jugoslawische Bundesverfassung geht vom Prinzip der Gleichbehandlung der in Jugoslawien lebenden Nationen und

- 30 -

Nationalitäten (Volksgruppen) aus. Die in der Bundesverfassung vorgesehene Rechtslage wird von den Republiken, Gebieten, Gemeinden und Selbstverwaltungskörperschaften durchgeführt.

Der Terminus "Nationalität" wird in Jugoslawien seit seiner verfassungsmäßigen Verankerung im Jahr 1963 für die Bezeichnung nationaler bzw. ethnischer Minderheiten gebraucht, um die von der zahlenmäßigen Stärke unabhängige Gleichberechtigung der Volksgruppen zu betonen (im Interesse eines einheitlichen Wortgebrauchs verwendet die vorliegende Darstellung aber grundsätzlich nur den Begriff "Volksgruppe").

Die Gleichberechtigung soll verwirklicht werden durch

- a) die föderative Gliederung des Staates und die Dezentralisierung seiner Verwaltung, wobei für alle wesentlichen, die nationale Identität betreffenden Angelegenheiten (Sprache, Kultur, Erziehung, Bildung usw.) die föderativen Einheiten - Republiken und Gebiete - zuständig sind
- b) die Selbstverwaltung in allen wesentlichen gesellschaftlichen Fragen sowie die Teilnahme an der Regelung staatlicher Angelegenheiten durch gewählte Delegierte
- c) besondere, verfassungsmäßig garantierte Rechte für die Angehörigen der Volksgruppen als Individuen und als Gemeinschaft

Diese besonderen Rechte auf Verfassungsstufe - sie finden sich auch in der Verfassung Sloweniens aus dem Jahre 1974 - sind:

- freie Bekenntmöglichkeit zur eigenen Nation bzw. Volksgruppe, Pflege und Entwicklung der nationalen Kultur, Sprache und Schrift

- 31 -

- Gleichberechtigung der Sprachen und Schriften der Nationen bzw. Volksgruppen; Recht auf freien Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift im Kontakt mit anderen Gemeindebürgern und Organisationen, bei der Herausgabe von Zeitschriften und anderen Publikationen, bei öffentlichen Auftritten, Gerichtsverfahren sowie im Kontakt mit anderen staatlichen Organen und Organisationen
- Recht auf Bildung und Erziehung in der eigenen Sprache
- Recht auf Pflege und Entwicklung der eigenen Kultur und auf die Gründung entsprechender Organisationen
- Recht auf entsprechende Vertretung in verschiedenen Gremien (zur Mitbestimmung bei gesellschaftlichen Anliegen auf allen Ebenen, beginnend beim Orts- und Gemeindeausschuß, u.a. auch im Rahmen der selbstverwaltenden Interessengemeinschaften, welche über wesentliche materielle und andere Fragen, z.B. Bildung und Erziehung, Kultur usw. entscheiden).

Die rechtliche Umsetzung erfolgt durch Gesetze (etwa das Gesetz über die Verwirklichung besonderer Rechte der Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung aus dem Jahr 1982), Bestimmungen in den Statuten und Geschäftsordnungen der Parlamente und Verordnungen der betreffenden Gemeinden, durch Akte der Selbstverwaltungskörperschaften sowie durch die von Gemeinde- bzw. Republiksparlament festgelegten Grundsätze für den inhaltlichen Rahmen des Volksgruppenrechts, weiters durch die entsprechende Gestaltung der Entwicklungsprogramme Sloweniens.

Die beiden Volksgruppen sind auch in das vielfältige System der jugoslawischen Selbstverwaltung grundsätzlich gleichberechtigt mit dem Mehrheitsvolk eingebunden.

Die Versammlungen der Ortsgemeinschaften, der Gemeinden und das slowenische Parlament werden von Delegationen bzw. von Delegierten der Gemeindebürger (Territorialprinzip), von Organisationen der assoziierten Arbeit (aus allen Bereichen, vom Schulwesen bis zur Wirtschaft und dem Bankwesen), von selbstverwaltenden Organisationen und Gemeinschaften sowie gesellschaftspolitischen Organisationen beschickt.

Die slowenische Verfassung aus 1974 legt unter anderem fest, daß in Gebieten, in denen neben den Angehörigen der slowenischen Nation auch Angehörige der italienischen bzw. ungarischen Nationalität leben, die Nationalitäten in den Delegationen entsprechend vertreten sein müssen.

Eine ähnliche Bestimmung enthalten auch das Gesetz Sloweniens über Wahlen und Delegierung in Parlamente sowie die Gemeindestatute.

So waren etwa im Jahr 1986 unter 50 Delegierten der gesellschaftspolitischen Versammlung des slowenischen Parlaments zwei Angehörige der italienischen Volksgruppe und ein Angehöriger der ungarischen Volksgruppe.

Den Rahmen für die Mitwirkung der Volksgruppen bei Entscheidungen in Volksgruppenangelegenheiten stellen ihre (auf der slowenischen Verfassung basierenden) "eigenen" selbstverwaltenden Interessengemeinschaften für Bildung und Kultur dar, die auch über finanzielle Mittel verfügen. Diese Interessengemeinschaften (im Rahmen der italienischen

- 33 -

Volksgruppe existiert eine solche sowohl in jeder der drei Gemeinden als auch auf der Ebene der Gemeinschaft dieser drei Gemeinden, im Rahmen der ungarischen Volksgruppe jeweils eine in den beiden Gemeinden) werden bei den gemeinsamen Sitzungen der Versammlungen der zuständigen Parlamente in Entscheidungsprozesse in Volksgruppenangelegenheiten eingebunden. Weiters behandeln die Interessengemeinschaften der Volksgruppen die Fragen der Kultur, Erziehung, Ausbildung, Kindererziehung und Körperkultur gemeinsam mit den Interessengemeinschaften des Mehrheitsvolkes. Diese Interessengemeinschaften verfügen auch über eigene Servicestellen.

Die Volksgruppen sind weiters in die entsprechenden Gemeindepalamente und das slowenische Parlament in nach dem paritätischen Prinzip eingerichteten Nationalitätenkommissionen eingebunden. Nach der slowenischen Verfassung umfaßt der Tätigkeitsbereich der Nationalitätenkommission beim slowenischen Parlament die Behandlung von Fragen, die den nationalen Charakter, die Lage, die Rechte und die Entwicklungsmöglichkeiten der italienischen und ungarischen Volksgruppe betreffen. Von den 12 Mitgliedern dieser Kommission vertreten je vier die italienische und die ungarische Volksgruppe, die Geschäftsordnung sieht für die Kommissionstagungen alle drei Sprachen vor.

Beim Exekutivrat Sloweniens ist - auf Regierungsebene - ein "Nationalitätenbüro" als selbständiger Fachdienst eingerichtet. Es ist für fachliche Arbeiten zuständig, die den nationalen Charakter, die Lage, die Rechte und die Entwicklungsmöglichkeiten der italienischen und ungarischen Volksgruppe, deren Kontakte mit Italien bzw. Ungarn sowie die Verwirklichung der beschlossenen Volksgruppenpolitik betreffen.

Jugoslawien hat keine durch Verfassung festgelegte (einheitliche) Amts- bzw. "Staatssprache". Die Sprachen aller Nationen und Volksgruppen sind auf den verschiedenen Ebenen gleichberechtigt zu verwenden.

Die Republik- und Gebietsverfassungen legen fest, welche Sprachen in der jeweiligen Republik bzw. im jeweiligen Gebiet offiziell benutzt werden. In Slowenien sind dies die slowenische Sprache und in den ethnisch ("national") gemischten Gebieten, die auch von der italienischen und ungarischen Volksgruppe bewohnt werden, auch deren Sprachen.

Die Gemeindestatuten, die Geschäftsordnungen der Gemeindepalamente und der Gerichte sowie die Selbstverwaltungsakte, die von Organisationen und Gemeinschaften selbständig angenommen werden, regeln im Detail die Art der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Sprachen.

In den ethnisch gemischten Gebieten haben demnach die Organe der Verwaltung grundsätzlich auch in italienischer bzw. ungarischer Sprache zu amtieren. Die von den Gemeindeverwaltungen herausgegebenen Formulare und Dokumente sind grundsätzlich zweisprachig.

Nach den Geschäftsordnungen der Gerichte können Verfahren in den ethnisch gemischten Gebieten grundsätzlich in der Sprache der Volksgruppe oder zweisprachig durchgeführt werden.

In einigen Gemeindeverwaltungen und Gerichten gibt es Übersetzungsdiensste bzw. ständige Übersetzer. Auf bestimmten Arbeitsplätzen des öffentlichen Dienstes, insbesondere solchen mit Parteienkontakte (z.B. in Gemeindeverwaltungen), muß eine bestimmte Zahl von Personen beschäftigt werden, die auch die Sprache der Volksgruppe beherrscht.

- 35 -

Für die militärischen Einheiten in den ethnisch gemischten Gebieten könnte Italienisch bzw. Ungarisch als Befehls- und Unterrichtssprache festgelegt werden; die hiezu notwendige Verordnung wurde aber bisher nicht erlassen.

Die Bezeichnungen von Orten und Straßen sowie öffentliche Verlautbarungen sollen grundsätzlich zweisprachig - in slowenischer Sprache und der Sprache der jeweiligen Volksgruppe - erfolgen.

4. Schul- und Erziehungswesen:

Im Siedlungsgebiet der italienischen Volksgruppe können die Kinder Kindergärten, Grund- und Mittelschulen mit italienischer Erziehungssprache besuchen; für alle Kinder in diesem Bereich besteht aber verpflichtender Sprachunterricht in der jeweiligen Zweitsprache. Die Kinder der ungarischen Volksgruppe besuchen gemeinsam mit den Kindern des slowenischen Mehrheitsvolkes zweisprachige Kindergärten, Grund- und Mittelschulen (die Phase der der Grundschule vorangehenden Schulvorbereitung erstreckt sich im ungarischen Gebiet auf zwei Jahre, nicht, wie sonst in Slowenien, auf ein Jahr); in den höheren Klassen der Grundschule tritt die Zweisprachigkeit zugunsten einer verstärkten Unterrichtserteilung in slowenischer Sprache, jedenfalls in einigen Gegenständen, zurück. Dieser zweisprachige Unterricht für Ungarn und Slowenen ist für alle Kinder verpflichtend.

Ziel beider Modelle soll die bestmögliche Ausbildung in der Muttersprache und die Vermittlung der Fähigkeit zur aktiven Kommunikation in der zweiten Sprache sein. Dazu wird auch eine entsprechende Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals durchgeführt.

Die Inspektion des Schulwesens erfolgt durch spezielle Berater.

5. Förderung:

Slowenien ist verfassungsmäßig verpflichtet, die zusätzlichen Kosten für die Verwirklichung der Volksgruppenrechte zu tragen. Aus dem Budget der Republiken, der Bildungsgemeinschaft Sloweniens und der Kulturgemeinschaft Sloweniens werden daher z.B. Mittel für das Erziehungswesen, die Kultur- und Austauschaktivität und den Bereich der Medien bereitgestellt.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Verpflichtung Sloweniens zur Unterstützung der Beziehungen zwischen Volksgruppen und ihren "Stammnationen" findet eine Reihe von Kontakten, Kooperations- und Austauschprogrammen (auch auf universitäter Ebene) statt.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Die ungarische Volksgruppe ist im national gemischten Gebiet zu einem großen Teil im Bereich der Landwirtschaft tätig. Der Anteil der Angehörigen der italienischen Volksgruppe im Bereich der Landwirtschaft ist in den letzten Jahren zurückgegangen; im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung weist die italienische Volksgruppe einen hohen Anteil in der Verwaltung, im Kulturbereich und im Bildungswesen auf.

7. Volksgruppenvertretungen:

Eine besondere Form des gesellschaftspolitischen Zusammenschlusses der Italiener in Slowenien und Kroatien ist die "Unione degli Italiani dell'Istria e di Fiume", gegründet 1944, die statutengemäß die Durchsetzung der spezifischen Anliegen der Angehörigen der italienischen Volksgruppe auf dem Gebiet der Sprache und Kultur bezieht. Im Bereich der ungarischen Volksgruppe wirkt eine Vielzahl lokaler Kulturvereine. Ferner bestehen im Rahmen der "Sozialistischen Allianz", sowohl auf gesamtslowenischer

- 37 -

Ebene als auch in den in Betracht kommenden Gemeinden, paritätisch zusammengesetzte Kommissionen, die sich mit den Fragen der betreffenden Volksgruppen auseinandersetzen.

Im übrigen darf auf die Ausführungen unter Pkt. 3 verwiesen werden.

8. Medien:

Für die italienische Volksgruppe gibt es eine Tageszeitung (Auflage: 4200 Stück, Erscheinungsort Fiume/Rijeka) und mehrere Periodika in italienischer Sprache.

Radio Capodistria/Koper sendet seit 1949 in italienischer Sprache. Die verschiedenen Programme in Italienisch werden ganztägig gesendet.

Das Fernsehen Capodistria/Koper sendet täglich rund 10 Stunden. Nahezu alle Sendungen sind in italienischer Sprache gehalten, einige Sendungen haben slowenische Untertitel.

Im Rahmen der ungarischen Volksgruppe existieren ein Wochenblatt (Auflage: rd. 2100 Stück) und ein weiteres, fallweise erscheinendes Blatt. Die lokale Radiostation Murska Sobota sendet seit 1958 Programme in ungarischer Sprache, und zwar sechsmal in der Woche jeweils eine Stunde. In Lendava/Lendva ist ein Studio von Radio Murska Sobota tätig, das ebenfalls Sendungen in ungarischer Sprache vorbereitet.

RTV Laibach sendet zweimal monatlich in einem der zentralen Programme eine spezielle Informationssendung für die ungarische Volksgruppe.

- 38 -

Durch eine von RTV Laibach errichtete Relaisstation kann in einigen Teilen des ethnisch gemischten Gebiets das erste Fernsehprogramm aus Ungarn empfangen werden.

9. Kirchen

Im italienischen Siedlungsgebiet wird im Rahmen der römisch-katholischen Kirche sowohl die italienische als auch die slowenische Sprache verwendet; dies gilt u.a. auch für den Religionsunterricht und die kirchliche Presse.

Im ungarischen Siedlungsgebiet verwenden die römisch-katholische Kirche, die evangelischen Kirchen A.B. und H.B. die ungarische Sprache in unterschiedlichem Ausmaß; ist die Tätigkeit der beiden erstgenannten Kirchen in der Regel zweisprachig, so ist die der Reformierten (evang. H.B.) Kirche nur ungarisch, da ihre Mitglieder ausschließlich der ungarischen Volksgruppe angehören. Bei den römisch-katholischen Messen überwiegt die Zahl der ungarischen die der zweisprachigen.

Weitere Quellen:

Als Beispiel für die gemeinsame wissenschaftliche Bearbeitung eines Grenzgebietes (nordwestlicher Teil der jugoslawisch-ungarischen Grenze, betreffend die ungarische Volksgruppe in Slowenien und die slowenische in Ungarn) sei der 1987 erschienene, von wissenschaftlichen Instituten in Laibach/Ljubljana und Budapest gemeinsam erarbeitete Sammelband "Madžari in Slovenci - sodelovanje in sožitje v obmejnem območju ob jugoslovansko-madžarski meji" (Ungarn und Slowenien - Zusammenarbeit und Zusammenleben im Grenzgebiet an der jugoslawisch-ungarischen Grenze) genannt.

Das in bezug auf die Berücksichtigung der Sprachen der Volksgruppen sehr unterschiedliche Schulwesen in Jugoslawien, u.a. auch die zweisprachige Erziehung im

- 39 -

Übermurgebiet, wurde in den letzten Jahren in zahlreichen Arbeiten behandelt; einen Überblick vermittelt z.B. der 1986 vom "Institut za narodnostna vprašanja Ljubljana" herausgegebene (Sammel-)Band Nr. 18 der Reihe "Razprave in Gradivo".

Die Italiener und Ungarn in Kroatien:

Diese beiden Volksgruppen - keineswegs die einzigen in Kroatien - sollen ebenfalls, im Hinblick auf ihre in Kroatien grundsätzlich gleiche Rechtsstellung, zusammen dargestellt werden.

1. Allgemeines:

Die Volksgruppen in Kroatien sind flächenmäßig auf ein weites Gebiet verteilt. Die Italiener leben vorwiegend im westlichen Teil Kroatiens (Istrien und Quarnergebiet, z.B. in Rovigno/Rovinj, Pola/Pula, Parenzo/Poreč, Fiume/Rijeka, usw.), die Ungarn am konzentriertesten in der slawonischen Region, etwa im Beli Manastir und Osijek.

Nach der Volkszählung im Jahre 1981 hat die ungarische Volksgruppe 25.439 (0,55% der Gesamtbevölkerung Kroatiens), die italienische 11.661 Angehörige (0,25%).

Bei der - nach der Volkszählung bestimmten - Zahl der Angehörigen der beiden Volksgruppen ist in letzter Zeit ein deutlicher Rückgang feststellbar. Von 1961 bis 1981 nahm die Gesamteinwohnerzahl Kroatiens um etwas mehr als 10 % zu, die Zahl der Volksgruppenangehörigen aber um 31,7 % ab.

2. Geschichte:

Das für die Italiener und Ungarn in Slowenien Gesagte gilt im wesentlichen auch für die Italiener und Ungarn in Kroatien. Eine Parallele zur dort erwähnten Situation betreffend Triest besteht insoweit, als nach dem Ersten Weltkrieg der Raum Fiume/Rijeka zwischen Jugoslawien und Italien strittig war (Schaffung eines Freistaates bzw. einer Freien Stadt, seit 1924 war Fiume/Rijeka italienisch).

- 41 -

3. Sprache und Sprachenrecht:

Die Angehörigen der italienischen Volksgruppe verwenden die italienische Standardsprache, aber auch verschiedene prävenezianische und venezianische Dialekte. Die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe sprechen die ungarische Standardsprache und ebenfalls verschiedene Dialekte.

Vor dem Hintergrund der schon im Zusammenhang mit Slowenien dargestellten jugoslawischen Rechtslage wurden in Kroatien in den letzten Jahren zahlreiche Gesetze und einige Verordnungen zur Konkretisierung der Volksgruppenrechte erlassen, etwa im Bereich des Erziehungssystems, der Kultur, der Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Weiters wurden für die Volksgruppenangehörigen in etlichen Gemeindesitzungen besondere Rechte festgelegt.

Nach der kroatischen Verfassung werden Kommissionen für Volksgruppenfragen bei den Gemeinde- und Gemeinneverbandsparlamenten und ein Ausschuß beim kroatischen Landesparlament eingerichtet. Diese Gremien können die Erlassung besonderer Volksgruppenverordnungen initiieren.

Weiters verfügen die Volksgruppen über eigene Verbände als gesellschaftliche Organisationen (im Rahmen des Sozialistischen Bundes der Werktätigen); diese behandeln Fragen der Kultur, Erziehung, der Medien, Angelegenheiten der Sprache und der Verwaltung.

Die Volksgruppen haben das Recht auf gleichwertige Vertretung in den Parlamenten der gesellschaftlich-politischen Gemeinschaften und anderen staatlichen Organen und auf angemessene Vertretung in den Delegiertengremien. So gehören Vertreter der ungarischen und italienischen Volksgruppe Gemeindepartamenten an, Mitglieder der ungarischen Volksgruppe sind auch im kroatischen Landesparlament vertreten.

- 42 -

Ausgehend von der verfassungsrechtlich abgesicherten Freiheit und Gleichberechtigung der Muttersprachen in Kroatien besteht das Recht auf gleichberechtigten Gebrauch von Sprache und Schrift für beide Volksgruppen in einer Reihe von Gemeinden, welche dies unterschiedlich geregelt haben (z.T. beziehen sich die Regelungen auf das gesamte Gebiet einer Gemeinde, z.T. nur auf Teile davon). Zweisprachig vorgesehen sind in diesem Sinn Formulare und Dokumente der Verwaltung, Orts- und Straßenbezeichnungen, Verkehrszeichen und öffentliche Aufschriften.

4. Schul- und Erziehungswesen:

In letzter Zeit hat die Zahl der Vorschuleinrichtungen und Kindergärten für die italienische und ungarische Volksgruppe zugenommen.

Im Grundschulbereich sowie in der berufsorientierten Sekundarstufe findet der Unterricht für die italienische Volksgruppe ausschließlich in italienischer Sprache statt; im Rahmen der ungarischen Volksgruppe erfolgt der Unterricht zweisprachig, im Grundschulbereich auch entweder ausschließlich in ungarischer Sprache oder mit Ungarisch als Wahlfach.

Für die Ausbildungsmöglichkeiten in den Volksgruppensprachen auf Hochschulebene gibt es an der Pädagogischen Fakultät in Pola/Pula, für die ungarische Volksgruppe an der Pädagogischen Fakultät Osijek entsprechende Einrichtungen. Daneben gibt es noch weitere Lehreinrichtungen an den Universitäten.

Im Rahmen der Schulinspektion werden besondere Berater für die Sprachen der Volksgruppen herangezogen.

Hervorzuheben ist auch die Zusammenarbeit zwischen Kroatien und der Sozialistischen Autonomen Provinz Vojvodina.

- 43 -

zwischen den Volksgruppen und Ungarn bzw. Italien bestehen eine Reihe kultureller Kontakte und Austauschprogramme.

5. Förderung:

Die Mehrkosten im Bereich des Vorschulwesens werden auf Gemeindeebene, die für das übrige Bildungswesen auf Republikebene finanziert.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Ein entwickeltes Schulwesen bildet die Grundlage für ein hohes Bildungsniveau der italienischen Volksgruppe; Angehörige dieser Volksgruppe findet man daher als Fachkräfte in allen Wirtschaftsbereichen.

Die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe leben zu 70 % in Dörfern oder sind dörflicher Herkunft.

7. Volksgruppenvertretungen:

Dieser Bereich wird für die italienische Volksgruppe von der Italienischen Union für Istrien und Fiume/Rijeka, für die ungarische Volksgruppe vom Verband der Ungarn in Kroatien maßgeblich wahrgenommen. Diese Verbände befassen sich neben ihrer Erziehungs- und Kulturtätigkeit u.a. mit Medienangelegenheiten und Fragen der Verwaltung.

Daneben bestehen zahlreiche örtliche Vereinigungen und andere Organisationen, etwa Chöre, Theatergruppen und literarische Vereinigungen. Im Rahmen der italienischen Volksgruppe bestehen weiters u.a. ein Zentrum für historische Forschungen und ein Theater, beide Volksgruppen verfügen auch über Bibliotheken und Archive.

8. Medien:

Im Rahmen der italienischen Volksgruppe, die über ein eigenes Verlagshaus verfügt, erscheinen eine Tageszeitung, eine Wochenschrift und weitere Zeitschriften, im Rahmen der ungarischen Volksgruppe ein Wochenblatt und weitere Zeitschriften (letztere erscheinen in der Vojvodina).

Fernseh- und Hörfunksendungen bestehen in ungarischer und italienischer Sprache: Im Hörfunk senden Radio Pula und Radio Rijeka in italienischer Sprache täglich 30 Minuten, italienische Fernsehsendungen werden von RTV Zagreb ausgestrahlt (zweimal monatlich). In ungarischer Sprache sendet im Hörfunk Radio Osijek täglich einige Minuten, RTV Zagreb eine ungarische Fernsehsendung im Monat, überträgt aber auch ungarische Fernsehsendungen aus dem Studio Novi Sad (Vojvodina).

9. Kirchen:

Für die Angehörigen der italienischen Volksgruppe finden im Rahmen der römisch-katholischen Kirche die Gottesdienste zweisprachig statt. Die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe sind größtenteils entweder römisch-katholisch oder evangelisch, die Gottesdienste finden in ungarischer Sprache statt.

Die Ungarn in der Vojvodina

1. Allgemeines:

Die Sozialistische Autonome Provinz Vojvodina, ein Teil Serbiens, ist ein ethnisch außerordentlich vielfältiges Gebiet, in dem die Serben mehr als die Hälfte der Bevölkerung stellen, im übrigen aber, gemessen an der Volkszählung 1981, nicht weniger als 8 ethnische Gruppen (u.a. Kroaten, Slowaken, Rumänen) von mehr als 10.000 Angehörigen leben. Hier von bilden die Ungarn mit 385.356 Angehörigen, das sind rund 19 % der Gesamtbevölkerung der Vojvodina, die größte Volksgruppe.

Das ungarische Siedlungsgebiet erstreckt sich auf einen relativ großen Teil der Vojvodina, vor allem auch den Norden (die Batschka) bzw. südlich von Subotica/Szabadka.

2. Geschichte:

Der hier in Betracht kommende Teil der Batschka bzw. der Vojvodina ist traditionelles ungarisches Siedlungsgebiet, das bis zum Ende des Ersten Weltkriegs einen Teil Ungarns bildete. Die seit langem bestehende ethnische Vielfalt der Batschka wurde bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges noch durch die Deutschen vergrößert. Im Zuge des Zweiten Weltkrieges besetzte Ungarn 1941 die Batschka, 1945 wurde die Autonome Provinz Vojvodina gegründet.

3. Sprachen und Sprachenrecht:

Was die Rechtslage betrifft, darf zunächst grundsätzlich auf die Ausführungen zur Rechtslage Jugoslawiens und der Verankerung ethnischer Rechte auf den verschiedenen staatlichen Ebenen, wie dies anlässlich des Beitrags über

- 46 -

Italiener und Ungarn in Slowenien dargestellt wurde, verwiesen werden. Auch die Verfassung der Vojvodina enthält Aussagen über die Gleichberechtigung der "Nationen" und "Nationalitäten", das Recht auf Entwicklung und Ausdruck der ethnischen Charakteristika, Sprache, Kultur usw. 5 Sprachen werden von dieser Verfassung als gleichberechtigt erklärt: Serbo-Kroatisch oder Kroato-Serbisch, Ungarisch, Rumänisch, Slowakisch und Ruthenisch. Von insgesamt 50 Gemeinden in der Vojvodina ist der amtliche Gebrauch des Ungarischen für 38 Gemeinden festgelegt. Es besteht auch die Verpflichtung zu zwei- bzw. mehrsprachigen Orts- und Straßennamen usw.

4. Schul- und Erziehungswesen:

In Kindergärten bzw. sonstigen Vorschuleinrichtungen erfolgt die Erziehung, in der Grundschule der Unterricht in ungarischer Sprache, wobei es häufig - ohne daß dies aber die typische Form wäre - auch zweisprachigen Unterricht bzw. zweisprachige Erziehung gibt. Auch in der weiterführenden, berufsorientierten Ausbildung finden sich sowohl rein muttersprachliche (einsprachige) wie auch zwei- und mehrsprachige Schulen. Auch auf Hochschulebene werden, unabhängig von der Sprachausbildung, Vorlesungen in ungarischer Sprache angeboten (z.B. für Juristen in Novi Sad und Subotica/Szabadka).

5. Förderung:

Wie sonst in Jugoslawien auch (vgl. etwa die diesbezüglichen Ausführungen zu Slowenien), wird für die Belange der Volksgruppen von den verschiedensten (staatlichen) Einrichtungen finanziell vorgesorgt.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Im klassischen Agrarland der Vojvodina wurde nach dem Zweiten Weltkrieg ein Industrialisierungsprozeß

- 47 -

eingeleitet, der auch das ungarische Siedlungsgebiet und die ungarische Volksgruppe betrifft.

7. Volksgruppenvertretungen:

Nach dem Stand von 1985 waren unter den Mandataren (Delegationen und Delegierten) in der Vojvodina 20,2 % Ungarn; unter den Vertretern der Vojvodina in Bundesorganen bzw. -organisationen befanden sich 14,1 % Ungarn. Eigene offizielle Vertretungskörper der Ungarn, wie sie Volksgruppen etwa in Slowenien oder Kroatien besitzen (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen zu Slowenien), bestehen in der Vojvodina nicht.

Nach dem Stand von 1985 bestanden in der gesamten Vojvodina 186 kulturell-wissenschaftliche Vereinigungen, davon arbeiteten 56 in ungarischer Sprache; von insgesamt 40 Amateurtheatern boten 10 ungarische Vorstellungen (in diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß auch zwei ungarische Theater mit professionellen Schauspielern bestehen).

8. Medien:

1985 erschienen 9 ungarische Zeitungen. Der Sender Novi Sad sendet in den unter Pkt. 3 genannten fünf Sprachen, somit auch ungarische Hörfunk- und Fernsehprogramme.

9. Kirchen:

Sowohl seitens der römisch-katholischen als auch der evangelischen Kirche erfolgt die Betreuung der Gläubigen in ungarischer Sprache.

- 48 -

Weitere Quellen:

Facts about the Socialist Autonomous Province of Vojvodina,
herausgegeben vom Komitee für Information der Autonomen
Provinz Vojvodina, Novi Sad 1985.

Ferner sei auf den bereits bei der Erörterung der Italiener
und Ungarn in Slowenien genannten Sammelband Nr. 18 aus der
Reihe "Razprave in Gradivo" hingewiesen (1986).

- 49 -

Die (Burgenland-)Kroaten in Ungarn

1. Allgemeines:

Bei der Volkszählung 1980 gaben rd. 27 000 Personen Kroatisch, Serbisch oder Slowenisch als Muttersprache an. Die - nach den Schätzungen etwa 80.000 bis 100.000 - in Ungarn lebenden "Südslawen" (der überwiegende Teil Kroaten, im übrigen Serben und Slowenen) sind im wesentlichen im Verband der Südslawen organisiert.

Zeigt die offizielle Sammelbezeichnung "Südslawen" bzw. ihr Anwendungsbereich, daß ethnische Unterschiede zwischen den "südslawischen" Gruppen nicht unbedingt zu einer differenzierten Betrachtungsweise bzw. Behandlung führen müssen, so besitzen auch die in Westungarn, an der österreichischen Grenze lebenden Burgenlandkroaten gegenüber den sonstigen Kroaten (in Ungarn) keine Sonderstellung. Während letztere vor allem in Sü dungarn siedeln, handelt es sich bei der erstgenannten Gruppe um jenen Teil der Burgenlandkroaten, der im wesentlichen in den westungarischen Komitaten Györ-Sopron und Vas lebt. Unter der heute üblichen Bezeichnung "Burgenlandkroaten" bzw. "burgenländische Kroaten" werden im übrigen neben den in Österreich und in Ungarn auch die in der Tschechoslowakei lebenden verstanden.

Auf diese Burgenlandkroaten in Westungarn bezogen, kommt man nach der Volkszählung 1980 auf etwas mehr als 5 000 Personen.

2. Geschichte:

Ansiedlung und Entwicklung aller Burgenlandkroaten, somit auch der im heutigen Westungarn lebenden, sind bis ins 20. Jahrhundert als Einheit zu sehen. So war es keine Besonderheit, daß z.B. die erste Nummer der bis heute bestehenden (österreichischen) Wochenzeitung "Hrvatske

- 50 -

"Novine" 1910 im heutigen Ungarn (Raab/Györ) erschien oder der bekannte kroatische Dichter Martin Mersić ("Miloradić") viele Jahre als Pfarrer im heutigen Ungarn (Kroatisch Kimling/Horvátkimle/Hrvatska Kemlja) lebte und auch dort begraben ist. Erst aufgrund der neuen Grenzen nach dem Ersten Weltkrieg erfolgte eine gewisse Separierung der nunmehr auf drei Staaten aufgeteilten Burgenlandkroaten, die sich infolge der politischen Umwälzungen nach dem Zweiten Weltkrieg radikal verschärfte. Seit mehr als einem Jahrzehnt sind jedoch die Kontakte zwischen den in Österreich und in Ungarn lebenden Burgenlandkroaten wieder in rascher Zunahme begriffen.

3. Sprache und Sprachenrecht:

In sprachlicher Hinsicht gilt das im Grundlagenbericht zur Sprache der Burgenlandkroaten in Österreich Gesagte grundsätzlich auch für die in Ungarn lebenden Burgenlandkroaten. Sie sind im Norden (im wesentlichen drei Orte, darunter das schon genannte Kroatisch Kimling/Horvátkimle/Hrvatska Kemlja sowie Kohlnhof/Kópháza/Koljnof bei Ödenburg/Sopron) sprachlich ebenso Teil der Gruppe der Haci und Poljanci wie die nordburgenländischen Kroaten, sieht man von wenigen kajkavischen Siedlungsresten südlich des Neusiedlersees ab. Die heute in fünf Siedlungen (u.a. Unda/Und) östlich des Bezirkes Oberpullendorf lebenden Kroaten gehören so wie die in diesem mittelburgenländischen Bezirk lebenden Kroaten sprachlich zu den Dolinci, und schließlich bilden auch die rund ein halbes Dutzend kroatischer Siedlungen unmittelbar an der südburgenländischen Grenze eine sprachliche Einheit mit den Štokawern im Bezirk Oberwart. Die traditionelle, innere sprachliche Differenzierung der Burgenlandkroaten besteht somit diesseits und jenseits der Staatsgrenzen.

Hinsichtlich der Rechtslage darf auf die diesbezüglichen Ausführungen über die Deutschen in Ungarn verwiesen werden.

- 51 -

4. Schul- und Erziehungswesen:

In Ungarn bestanden für die "Südslawen" 1985/86 7 Grundschulen, 2 Gymnasien (in Budapest und Pécs) und 2 pädagogische Akademien (in Szombathely und Pécs). Der Unterricht in den "südslawischen" Grund- und Mittelschulen findet im wesentlichen nur in den Fächern Geschichte und Geographie, und zwar in serbokroatischer Sprache statt. Daneben gibt es eine Ausbildung im Fach Serbokroatisch/Slowenisch. Das Burgenländisch-Kroatische findet, von wenigen Ausnahmen im Grundschulbereich abgesehen, so gut wie keine Berücksichtigung.

5. Förderung:

Nähere Angaben liegen nicht vor.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Die Burgenlandkroaten in Ungarn sind vorwiegend im landwirtschaftlichen Bereich tätig.

7. Volksgruppenvertretungen:

Die Interessen der kroatischen Volksgruppe wurden vom Verband der Südslawen (mit)vertreten. In jüngster Zeit bestehen allerdings Bestrebungen, eine Organisation der Burgenlandkroaten, und zwar in Verbindung mit den Burgenlandkroaten in Österreich und in der Slowakei, aufzubauen.

8. Medien:

In Budapest erscheint eine Wochenzeitung in Slowenisch, Kroatisch und Serbokroatisch, es gibt aber keine ungarische Zeitschrift im burgenländischen Kroatisch.

- 52 -

Seit 1953 sendet Radio Pécs täglich eine Sendung in kroatischer Sprache (Samstag und Sonntag in der Dauer von 45 Minuten, sonst von 30 Minuten). Zweimal wöchentlich hat Radio Budapest - für ganz Ungarn - eine Sendung in kroatischer Sprache im Programm. Im regionalen Fernsehprogramm des Senders Pécs findet sich monatlich eine 30-minütige Sendung in kroatischer Sprache. Keine dieser Sendungen, auch nicht von Radio Györ (Raab), ist in burgenländischkroatischer Sprache.

Im Grenzbereich können jugoslawische Radio- und Fernsehprogramme empfangen werden. Für die in Westungarn lebenden Burgenlandkroaten sind naturgemäß die österreichischen Medien von großer Bedeutung.

9. Kirchen:

Der Einfluß der Kirchen war, der bis vor kurzem herrschenden Gesellschaftsform entsprechend, eher gering, doch selbst in dieser Periode hat sich insbes. auch für die Burgenlandkroaten die römisch-katholische Kirche als Unterstützung erwiesen.

Quellen:

Franz Palkovits (Hrsg.), Symposion Croaticon, Wien 1974.
Stefan Geosits (Hrsg.), Die burgenländischen Kroaten im Wandel der Zeiten, Wien 1986 (darunter u.a. Beitrag von Stefan Geosits, Die burgenländischen Kroaten in Ungarn, 321ff).

Die Deutschen in Ungarn

1. Allgemeines:

Zur Lage der Volksgruppen in Ungarn ist generell hervorzuheben, daß als Folge des Vertrages von Trianon 1920, der das Gebiet Ungarns erheblich verkleinerte und viele (ethnische) Ungarn (Magyaren) außerhalb der Grenzen Ungarns ließ, die ungarische Nationalitätenpolitik sich der im Lande verbliebenen Volksgruppen phasenweise sehr bewußt annahm, auch als Gegengewicht zu den Bemühungen Ungarns um die (ethnischen) Ungarn außerhalb seiner Grenzen. Das mag einer der Gründe dafür sein, weshalb die Deutschen in Ungarn die einzige deutsche Volksgruppe in einem (ehemaligen) Ostblockstaat sind - von Rumänien, mit Abstrichen, abgesehen -, die ungeachtet der Ereignisse von 1945 und der Jahre danach auch heute von zahlenmäßiger Relevanz ist und im gesellschaftlichen Leben des Staates einen festen Platz einnimmt.

Das Siedlungsgebiet der Ungarndeutschen erstreckt sich vor allem auf die Baranya/Branau, den Raum Budapest, das Komitat Tolna/Tolnau, die Batschka, das Komitat Komárom/Komorn sowie den an der österreichischen Grenze gelegenen Teil Westungarns (insbesonders Komitat Györ-Sopron/Raab-Ödenburg). Daneben finden sich deutsche Siedlungen noch in etlichen anderen Komitaten.

Bei der Volkszählung 1980 gaben rd. 31 000 Personen Deutsch als Muttersprache an, wobei zur Aussagekraft dieser Zahl generell zu bemerken ist, daß bei den Volkszählungen in Ungarn mehrere Fragen gestellt werden, aus denen auf eine ungefähre Größenordnung der Zahl der Angehörigen der Volksgruppe geschlossen werden kann. Gerade bei den Deutschen (und den Slowaken) in Ungarn ist aber - aufgrund negativer historischer Erfahrungen - die Zahl derer besonders hoch, die sich nicht als Volksgruppenangehörige erklären wollen. Die zahlenmäßige Größenordnung der Ungarndeutschen anzugeben, ist daher besonders schwierig; Schätzungen sprechen von etwa 175 000, andere von etwa 210 000 oder auch 230 000 Ungarndeutschen.

2. Geschichte:

Die Ansiedlung der Deutschen in Ungarn reicht bis in das Mittelalter zurück, als sie von ungarischen Königen ins Land gerufen wurden. Nach den Türkenkriegen kam es zu großen Ansiedlungsaktionen für deutsche Einwanderer, auch die religiös motivierte Emigration aus den katholischen Ländern der Habsburgermonarchie ist zu erwähnen. Ethnisch-nationale Spannungen wurden u.a. in den Auseinandersetzungen 1848/49 erkennbar, in den letzten Jahrzehnten der Habsburgermonarchie entstand ein gewisser Magyarisierungsdruck. In den Dreißigerjahren wurde die deutsche Volksgruppe hinsichtlich der Beziehungen zwischen Ungarn und dem Deutschen Reich kurzfristig zu einem politischen Faktor. Die 1945 einsetzende Phase der Unterdrückung, z.T. auch Verfolgung und Verbannung, endete in Ungarn früher als in anderen kommunistischen Staaten Osteuropas. So ist der Prozeß der umfassenden gesellschaftlichen (Wieder-)Anerkennung der deutschen Volksgruppe in Ungarn schon etliche Jahre vor der kürzlich erfolgten Wende im ehemaligen Ostblock eingeleitet worden. Die Hauptprobleme der Deutschen in Ungarn liegen heute, wie auch in anderen demokratischen Staaten, wohl vor allem in der Gefahr der fortschreitenden Assimilation.

3. Sprache und Sprachenrecht:

Entsprechend der seinerzeitigen Herkunft finden sich bei den Ungarndeutschen fränkische, bayrische und schwäbische Dialekte. Diese Dialekte spielen auch heute eine Rolle, die Kenntnis der deutschen Schriftsprache ist nicht immer ausreichend. So gut wie alle Ungarndeutschen beherrschen auch die ungarische Sprache.

In rechtlicher Hinsicht sieht die Verfassung der Republik Ungarn seit dem Jahre 1972 vor (§ 61), daß allen Volksgruppen ("Nationalitäten") Gleichberechtigung, Verwendung ihrer Muttersprache und Erhaltung und Pflege ihrer Kultur zugesichert wird.

- 55 -

Ein umfassendes, als Ausführung dieses Grundsatzes zu verstehenden Nationalitätengesetz besteht derzeit nicht, ein sehr umfangreicher Entwurf hiezu befindet sich aber seit etwa zwei Jahren in Ausarbeitung.

Bestimmungen betreffend die Verwendung der Sprachen der Volksgruppen finden sich sohin vor allem in verschiedenen Einzelgesetzen. So enthalten das ungarische Strafgesetz und die Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahrensgesetze Vorschriften über den Gebrauch der Sprachen. Weiters kommen solche Bestimmungen z.B. in den Statuten der Komitatsräte, dem Gesetz über Kultur und Erziehung, oder etwa dem Statut des Komitats Baranya/Branau vor.

Auch auf regionaler bzw. lokaler Ebene besteht eine Reihe einschlägiger Vorschriften. Beispielsweise erwähnt sei die Verordnung Nr. 1/1988 (V. 6) des Komitatsrates Baranya über die Förderung der Durchsetzung der Nationalitätenrechte, die auch in "kroatisch-serbischer" und deutscher Sprache kundgemacht ist und in umfassender Weise Durchführungsvorschriften zum eingangs genannten § 61 der ungarischen Verfassung bzw. einzelnen Gesetzen enthält: So muß es, um nur den Teil der Verordnung herauszugreifen, der den amtlichen Gebrauch der Volksgruppensprachen behandelt, "in den auch von Nationalitäten bewohnten Siedlungen ... im Ratsverwaltungsorgan mindestens einen Sachbearbeiter" geben, "der die Sprache der Nationalität in Wort und Schrift gebraucht", es sind in diesen Siedlungen zwei- und dreisprachige Beschriftungen anzubringen, es ist zu fordern, daß "Straßen, Wege ... und Plätze in entsprechendem Verhältnis nach hervorragenden Repräsentanten der Nationalität benannt werden", usw.

Was die eben erwähnten "zwei- und dreisprachigen Beschriftungen" betrifft, so sind in ganz Ungarn in den Siedlungsräumen der jeweiligen Volksgruppen in vielen Fällen - aber keineswegs überall - mehrsprachige Ortstafeln angebracht.

- 56 -

Eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis des Volksgruppenrechts ist in der Vergangenheit immer wieder erkennbar geworden.

4. Schul- und Erziehungswesen:

Kindergärten, in denen - in unterschiedlichem Ausmaß, häufig aber nur zweimal zwanzig Minuten pro Woche - die Kinder auch in Deutsch erzogen werden, gab es im Jahr 1987/88 in Ungarn über 150; sie wurden von rd. 8500 Kindern besucht; in drei Kindergärten lief ein nur deutschsprachiger Versuch. Seitens der Volksgruppe wird häufig die zu geringe sprachliche Ausbildung der Kindergartenrinnen kritisiert.

Im Grundschulbereich ist zwischen zwei Schultypen zu unterscheiden: Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache und - freiwilligem - Unterricht in deutscher Sprache und Literatur (4 - 6 Wochenstunden) und sogenannte "zweisprachige" Schulen, an denen aber nur bestimmte Fächer (z.B. Geschichte, Geographie) in Deutsch, die übrigen in Ungarisch unterrichtet werden. Im Schuljahr 1987/88 bestanden ca. 190 Grundschulen der erstgenannten Art (an diesen Schulen unterrichteten rd. 470 Lehrkräfte deutsch, davon aber nur rd. 290 mit Fachausbildung in Deutsch), "zweisprachige" Schulen bestanden im Schuljahr 1987/88 knapp 20 (mit rd. 600 Schülern), dazu kamen ab dem Schuljahr 1986/87 mehrere Schulversuche (auch) in deutscher Sprache. (In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in praktisch allen "zweisprachigen" Schulen nicht die gesamte Schule, sondern jeweils einige Klassen in der genannten Art geführt werden; dies gilt - von Baja/Frankenstadt und nunmehr auch Budapest abgesehen - auch für die nachfolgend genannten Gymnasien.) Von den erforderlichen Schulbüchern ist nur ein geringer Teil in deutscher Sprache vorhanden.

An höheren Schulen bestanden 1987/88 3 "deutsche" Gymnasien (Budapest, Pécs/Fünfkirchen und Baja/Frankenstadt mit insgesamt rd. 500 Schülern), in letzter Zeit hat hier aber eine deutliche Weiterentwicklung eingesetzt.

- 57 -

5. Förderung:

Der "Verband der Ungarndeutschen" (vgl. dazu Pkt. 7) wird in großem Umfang - nach Ansicht des Verbandes aber noch nicht ausreichend - vom Staat finanziell unterstützt (1989 rd. 9 Millionen Forint, 1990 rd. 14 Millionen).

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Als eine der Folgen der rapiden Industrialisierung und Urbanisierung Ungarns in den letzten Jahrzehnten, ist auch die deutsche Volksgruppe sowohl wirtschaftlich als auch sozial heute weitgehend integriert. Nach wie vor lebt und arbeitet aber ein Großteil der Ungarndeutschen im landwirtschaftlichen Bereich; die Landflucht mit der Gefahr ethnischer Veränderungen ist deshalb auch für die Ungarndeutschen ein ernstes Problem. Im übrigen besteht aber im allgemeinen keine für die Ungarndeutschen spezifische wirtschaftliche oder soziale Situation, Ungarns soziale Strukturen scheinen sich mehr nach regionalen als nach ethnischen Gesichtspunkten zu orientieren.

7. Volksgruppenvertretungen:

Volksgruppenangehörige sind in den verschiedensten demokratisch gewählten Gremien vertreten; der durch einige Jahre verfolgte Plan, den Volksgruppen eine ständige Vertretung im Parlament zu sichern, hat sich aber letzten Endes als nicht realisierbar erwiesen. Es wird nunmehr erwogen, durch die Einrichtung einer Art Ombudsman, in den jede der acht Volksgruppen einen Vertreter entsenden soll, den Volksgruppen auf zentraler Ebene eine ständige Artikulationsmöglichkeit zu bieten.

Das bereits eingangs erwähnte große Interesse des Staates an Volksgruppenfragen wird augenfällig durch die Schaffung eines Sekretariats für nationale und ethnische Minderheiten beim Ministerrat, in der Folge die Einrichtung eines Amtes für nationale und ethnische Minderheiten sowie - andererseits - die Einsetzung eines Staatssekretärs für die ungarischen Minderheiten im Ausland im Amt des Ministerpräsidenten.

doc.2839V

Auch auf regionaler bzw. lokaler Ebene besteht für Volksgruppen(angehörige) eine Reihe von Mitwirkungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten. Zu erwähnen sind hier ferner die vor einem Jahrzehnt, zuerst in der Baranya/Branau, geschaffenen Komitees der nationalen Minderheiten, die, aus jeweils maximal etwa zwanzig Personen bestehend, an der Umsetzung der Volksgruppenpolitik auf regionaler bzw. lokaler Ebene beteiligt sind. Angesichts der derzeitigen umfassenden Änderung der staatlichen Organisationsstruktur ist das künftige Schicksal dieser Komitees allerdings ungewiß geworden.

Umfassende und spezifische Vertretung der deutschen Volksgruppe, d.h. auch ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen, ist der "Verband der Ungarndeutschen" mit Sitz in Budapest.

Auf lokaler Ebene bestehen etliche Kulturvereine (z.B. der "Nikolaus Lenau-Verein" in der Baranya/Branau), Chorgruppen, Musikgruppen, Volkstanzgruppen, Amateurtheatergruppen (im Komitat Tolna/Tolnau besteht darüberhinaus seit einigen Jahren ein deutschsprachiges Theater mit Berufsschauspielern) usw.

8. Medien:

Zu nennen ist vor allem die in Budapest erscheinende "Neue Zeitung" (wöchentlich, Auflage etwa 4000) sowie das jährliche "Jahrbuch" (Auflage ca. 15 000) des "Verbandes der Ungarndeutschen"; daneben gab und gibt es entweder für eine Fachrichtung bestimmte oder lokal orientierte Publikationsorgane, z.B. den "Literarischen Rundbrief".

Deutschsprachige Hörfunksendungen, allerdings nur mit kurzen Sendezeiten, gibt es bereits seit langem, produziert vom Sender Pécs/Fünfkirchen (20 Minuten täglich, an sechs Wochentagen); reguläres deutschsprachiges Fernsehprogramm wird, ebenfalls aus Pécs/Fünfkirchen, seit 1979 gesendet (30 Minuten im Monat, mit wöchentlichen Wiederholungen, dazu wöchentlich 5 Minuten Nachrichten).

doc. 2839V

- 59 -

9. Kirchen

In konfessioneller Hinsicht gehören die Ungarndeutschen der römisch-katholischen oder der evangelischen (vor allem A.B.) Kirche an, es besteht Mangel an sprachlich qualifizierten Geistlichen.

Weitere Quellen:

Lajos Ardai - György Hlavik, Ethnic Groups in Contemporary Hungary, Budapest 1988 (mit umfangreichem Literaturverzeichnis).

- 60 -

Die Burgenlandkroaten in der ČSFR:

1. Allgemeines

Burgenländischkroatische Siedlungen waren, über das nordöstliche und östliche Niederösterreich hinausgehend, als Folge der Wanderungsbewegung der Kroaten seit dem 16.Jh (vgl. dazu die Aussagen im Grundlagenbericht über die Burgenlandkroaten) auch in Südmähren und der Slowakei anzutreffen. Diese verstreuten Siedlungen sind heute nicht mehr als kroatisch anzusehen - in einigen Fällen kam es nach dem Zweiten Weltkrieg auch zu Aussiedlungen -, vereinzelt erinnert noch der Name an die einstige kroatische Besiedlung (z.B. Charvatska Nova Ves bei Feldsberg/Valtice). Nur im Raum Preßburg/Bratislava hat sich die kroatische Bevölkerung erhalten, in Resten z.B. in Theben-Neudorf/Devinska Nova Ves/Novo Selo, Lamač/Lamoč oder Šenkvice/Senkvice, vor allem aber in dem kleinen rechts der Donau gelegenen Teil der ČSFR südlich von Preßburg (Kroatisch Jahndorf/Jarovce/Hrvatski Jandrov, Rusovce/Rosvar und Čunovo/Cunovo). Dieser letztgenannte Teil der Kroaten hat insofern eine besondere historische Entwicklung genommen, als dieses Gebiet bis 1947 ein Teil Ungarns war. Die jahrzehntelang eingeschränkten Kontakte der in der ČSFR lebenden Burgenlandkroaten mit den übrigen konnten erst in allerletzter Zeit wieder intensiviert werden.

2. Geschichte:

Auf das bereits unter Pkt. 1 Gesagte darf verwiesen werden.

3. Sprache und Sprachenrecht:

Wie dargestellt, sind auch die in der ČSFR lebenden Kroaten ein Teil der im wesentlichen in Österreich, z.T. auch in Ungarn, lebenden Burgenlandkroaten. Sie sind offiziell nicht als Volksgruppe anerkannt.

- 61 -

4. Schul- und Erziehungswesen:

Als Folge der fehlenden rechtlichen Anerkennung der Burgenlandkroaten wird das Burgenländischkroatische lediglich auf privater Basis unterrichtet.

5. Förderung:

Seitens der in Betracht kommenden Gemeinden werden gewisse Förderungen gewährt (z.B. an Chöre und Tanzgruppen).

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Die Bevölkerung ist teils in der Landwirtschaft, teils - infolge der Nähe Preßburgs - in der Industrie beschäftigt.

7. Volksgruppenvertretungen:

Erst in jüngster Zeit haben sich lokale Vereinigungen gebildet.

8. Medien:

Keine.

9. Kirchen:

Soweit kirchliche Bindungen bestehen, kommt praktisch nur die römisch-katholische Kirche in Betracht. Anfang der Achtzigerjahre wurde, einer jugoslawischen Quelle zufolge, kroatischer Gottesdienst in (jedenfalls) einer Gemeinde (Kroatisch Jahrndorf/Jarovce/Hrvatski Jandrof) gehalten; nunmehr trifft dies auch auf Cunovo/Čunovo zu.

- 62 -

Weitere Quellen:

Keine, sieht man von einigen Artikeln in den (österreichischen) "Hrvatske Novine", insbesondere aus den Jahren 1989 und 1990, ab.

- 63 -

Die Ungarn in der ČSFR:

1. Allgemeines:

In der ČSFR leben gegenwärtig jedenfalls rund 600.000, nach anderen Schätzungen etwa 800.000 Angehörige der ungarischen Volksgruppe, das sind 3,8 % der Gesamtbevölkerung, der größte Teil davon in relativ geschlossenen Siedlungsgebieten in der Slowakei, wo die ungarische Volksgruppe einen Anteil von jedenfalls rd. 11,1 % der Gesamtbevölkerung erreicht. Die ungarische Volksgruppe stellt somit zahlenmäßig heute die weitaus größte in der ČSFR dar.

2. Geschichte:

Jahrhundertlang ein Teil Ungarns, wurde die Slowakei aufgrund der Neuordnung nach dem Ende des Ersten Weltkriegs zu einem Teil der ČSFR. Die Reaktionen auf die Magyarisierungspolitik in den letzten Jahrzehnten der Habsburgermonarchie, später dann vor allem die Bemühungen der Slowaken um - auch ethnische - Abgrenzung gegenüber dem übrigen Teil der ČSFR, waren in der Folge auch für die weitere Entwicklung der nunmehr zur Minderheit gewordenen Ungarn in der Slowakei maßgebend. Die Entwicklung während der Zeit des Zweiten Weltkriegs trug keineswegs zu einem ethnischen Ausgleich bei, 1946 kam es schließlich sogar zu einem Bevölkerungsaustausch: etwa 110-115 000 Ungarn wurden von der Slowakei nach Ungarn, etwa 73 000 Slowaken aus Ungarn in die Slowakei umgesiedelt. Ungeachtet der seither unternommenen, z.T. auch erfolgreichen Bemühungen um eine Verbesserung ist die Position der Ungarn in der Slowakei bis heute nicht konfliktfrei.

3. Sprache und Sprachenrecht:

Im Jahr 1968 wurde das Verfassungsgesetz Nr. 144/1968 Ges.-Slg. über die Stellung der Nationalitäten in der

- 64 -

Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik verabschiedet. Laut diesem Gesetz bilden die Bürger ungarischer, deutscher, polnischer und ukrainischer Nationalität einen integrierenden Bestandteil des Volkes. Demnach verfügen die Bürger dieser Nationalitäten im Sinne der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung über alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Darüber hinaus wurden ihnen durch das angeführte Verfassungsgesetz weitere Rechte zuerkannt, die ihnen die Mitwirkung an der Staatsmacht sichern und wirksame Garantien für ihre weitere nationale Entfaltung gewährleisten sollten.

Die Tschechoslowakei anerkennt somit offiziell die Existenz einer ungarischen, deutschen, polnischen und ukrainischen Volksgruppe.

So stehen der ungarischen - so wie den anderen Volksgruppen - das Recht auf eigene kulturelle Entwicklung, Schulbildung in der Muttersprache, Gebrauch der Muttersprache als Amtssprache in jenen Bezirken, in denen eine Volksgruppe die Mehrzahl der Bevölkerung stellt, das Recht auf Bildung eigener gesellschaftlicher und kultureller Organisationen und der Herstellung und Verbreitung von Publikationen in der eigenen Sprache zu.

Das genannte Nationalitätengesetz hat die Verwendung der Muttersprache im Amtsverkehr im Wohngebiet einer anerkannten Volksgruppe - wie der ungarischen - vorgesehen.

In der Praxis der CSFR wurden allerdings diese Bestimmungen nur zum Teil angewendet, auch fehlt es in weiten Bereichen an Durchführungsbestimmungen.

In der CSFR gibt es keine mehrsprachigen Ortsnamen oder andere topographische Bezeichnungen. Diese sind ausschließlich in tschechischer oder slowakischer Sprache gehalten.

4. Schul- und Erziehungswesen:

Das Nationalitätengesetz sichert den Angehörigen der ungarischen Volksgruppe das Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache. Soweit bekannt, bestehen etwa 260 Grundschulen, in denen Ungarisch die Unterrichtssprache ist und Slowakisch Unterrichtsgegenstand. Ferner bestehen in der Slowakei 18 Gymnasien mit ungarischer Unterrichtssprache, davon einige mit slowakisch-ungarischen Klassen. Eigene universitäre Einrichtungen für die Volksgruppe gibt es in der Slowakei nicht, nur eine Pädagogische Akademie.

5. Förderung:

Der unter Punkt 7 genannte Kulturverband CSEMADOK wurde vom Staat zuletzt mit etwa 8,5 Mill Kronen jährlich gefördert, was vom Verband als zu gering erachtet wird. Weitere staatliche Förderungen erhalten u.a. das ungarische Theater in Komárom/Komorn sowie Tanzgruppen, Zeitschriften usw. Zum Teil werden ungarische Einrichtungen auch seitens der Gemeinden gefördert.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Ungeachtet der Industrialisierung ist die ungarische Volksgruppe nach wie vor zu einem großen Teil in der Landwirtschaft tätig.

Die Volksgruppenangehörigen sind in nahezu allen Berufsgruppen bis hin zu höheren (nicht unbedingt aber in höchsten) Staatsfunktionen vertreten.

7. Volksgruppenvertretungen:

Die ungarische Volksgruppe hat (so wie die anderen in der CSFR lebenden Volksgruppen) keinen eigenen politischen

- 66 -

Vertretungskörper; vielmehr sind Ungarn durchwegs in allen gesetzgebenden Organen vertreten.

Der slowakischen Regierung steht ein Rat für Minoritätenangelegenheiten zur Seite.

Die ungarische Volksgruppe in der ČSFR ist im Kulturverband CSEMADOK zusammengefaßt, der ca. 90.000 Mitglieder zählt und über ca. 540 Unterorganisationen verfügt.

In letzter Zeit haben sich mehrere politische Bewegungen der ungarischen Volksgruppe gebildet.

8. Medien:

In der ČSFR erscheinen eine Tageszeitung und insgesamt 18 Periodika in ungarischer Sprache. In den Fernseh- und Radioprogrammen werden eine Reihe von Sendungen in ungarischer Sprache angeboten (im slowakischen Fernsehen 45 Minuten, im Hörfunk 35 Stunden wöchentlich). Weiters ist im Grenzgebiet auch der Empfang der Fernseh- und Radioprogramme aus Ungarn möglich.

9. Kirchen:

Die ungarische Volksgruppe gehört mehrheitlich - soweit sie konfessionell gebunden ist - der römisch-katholischen Kirche, zum kleineren Teil der evangelischen Kirche (H.B.) an. Die ungarischen Katholiken haben teils eigene Pfarren mit ungarischsprachigen Pfarrern, unterstehen aber den für die gesamte Bevölkerung in der Slowakei eingerichteten Bistümern. Die ungarischen Evangelischen (H.B.) in der Slowakei haben einen eigenen Bischof mit Sitz in Preßburg und bilden 80 % aller in der Slowakei lebenden Evangelischen des Helvetischen Bekenntnisses.

Die Dänen in der Bundesrepublik Deutschland**1. Allgemeines:**

Das Herzogtum Schleswig (im Süden bis zur Eider) gehörte bis 1864 zur dänischen Krone, danach wurde es preußische Provinz. Nationalistische Maßnahmen Dänemarks (bis 1864) und später Preußens belasteten die ethnische Situation.

Die heutige Grenze zwischen Dänemark und der BRD geht auf eine Volksabstimmung zurück, in welcher sich am 10.2.1920 74% der Einwohner in der Zone nördlich von Flensburg (BRD) für Dänemark und am 14.3.1920 80% in der südlichen Zone für Deutschland entschieden.

Die Zahl der Angehörigen der dänischen Volksgruppe wird anhand der Wahlergebnisse etwa auf 23.000 geschätzt (das entspricht 1,7 % der Gesamtstimmenanzahl bei der Landtagswahl im Mai 1988). Davon sind etwa 10% schon durch Generationen dänische Staatsbürger. Unter Einbeziehung der Angehörigen kultureller Vereinigungen der dänischen Volksgruppe (in denen sich zum Teil auch Deutsche befinden, die mit den Landesschulen bzw. Kindergärten oder der Kulturpolitik des Landes nicht einverstanden sind), ergibt sich eine Zahl von etwa 40.000 bis 60.000 Personen (was einem Zehntel der Bevölkerung von Schleswig-Holstein entspricht). Aufgrund der Erklärungen von Bonn und Kopenhagen 1955 dürfen jedoch keine (offiziellen) Statistiken oder Verzeichnisse über die Angehörigen der dänischen Volksgruppe in der BRD und der deutschen Volksgruppe in Dänemark geführt werden.

Wegen der engen Verknüpfung mit der Lage der deutschen Volksgruppe in Dänemark darf auch auf die dortigen Ausführungen, insbesondere auf die Schlußbemerkung, verwiesen werden.

2. Geschichte:

Für die Zeit bis 1920 sei auf das oben zu Pkt. 1 allgemein Gesagte verwiesen.

3. Sprache und Sprachenrecht:

Aufgrund erleichterter Bedingungen für die Erlangung eines Mandates ist der "Südschleswigsche Wählerverband" seit Jahrzehnten mit einem Abgeordneten im Landtag von Schleswig-Holstein vertreten. Ursprünglich zur Vertretung der Interessen der dänischen Volksgruppe gedacht, ist der Wählerverband seit Jahren allerdings auch für andere als die Anliegen der Dänen eingetreten. Die Tatsache, daß dieses Verhalten auch auf Kritik stößt, macht die Schwierigkeiten deutlich, mit denen eine "Volksgruppen-Partei" zu rechnen hat, wenn sie eine ausreichende Wählerzahl - wenn auch schon unter erleichterten Bedingungen - ansprechen muß.

4. Schul- und Erziehungswesen:

Die rechtlichen Grundlagen für das Volksgruppen-Schulwesen in der BRD finden sich in Art. 7 des Grundgesetzes, in den Art. 5 und 6 der Landessatzung für das Land Schleswig-Holstein und in den §§ 50, 55, 76 und 112 des Schulgesetzes von Schleswig-Holstein.

Das Volksgruppen-Schulwesen wurde in Absprache mit Dänemark geregelt, es gibt allerdings keinen diesbezüglichen Vertrag. Die dänischen Volksgruppen-Schulen in Schleswig-Holstein werden vom Dänischen Schulverein betrieben; die Abschlußprüfungen an diesen Schulen werden auch in Dänemark anerkannt. Es handelt sich um Privatschulen, deren Besuch dem einer öffentlichen Schule gleichgestellt ist.

- 69 -

Der Dänische Schulverein betreibt 62 Kindergärten und 54 Schulen, wobei für Angehörige der dänischen Volksgruppe keine Verpflichtung besteht, ihre Kinder an diesen Einrichtungen teilnehmen zu lassen. Theoretisch können auch Kinder, die nicht der Volksgruppe angehören, diese Schulen besuchen.

Der Dänische Schulverein organisiert den Unterricht selbstständig, allerdings erfolgt eine Orientierung am Lehrplan der öffentlichen Schulen. Die Unterrichtssprache ist Dänisch, Deutsch wird als zweite Muttersprache unterrichtet. Die Schüler verwenden - insbesondere in den höheren Klassen - auch öfters deutsche Lehrmittel und Lehrbehelfe, um die wichtigsten Fachausdrücke auch auf Deutsch kennenzulernen.

Im Jahre 1950 hat der schleswig-holsteinsche Kultusminister festgelegt, daß das Land Schleswig-Holstein für die laufenden Kosten (Lehrer und Lehrmittel) dem Dänischen Schulverein einen Zuschuß bezahlt (pro Schüler 80% der durchschnittlichen Kosten eines Schülers im öffentlichen Schulwesen). Dieser Prozentsatz wurde 1979 auf 85% und 1982 auf 100% angehoben; die darüber hinausgehenden Kosten werden von Dänemark übernommen. Die Schulbauten wurden aus dänischen Mitteln errichtet, auch für die Renovierungen, Um- und Zubauten kommt großteils der dänische Staat auf. Allerdings erfolgten in letzter Zeit hiezu auch Beiträge des Landes Schleswig-Holstein bzw. der zuständigen Kreise oder Gemeinden.

5. Förderung:

Soweit es Unterricht und Erziehung betrifft, sei auf Pkt. 4 verwiesen (Förderungen gibt es ferner u.a. für die dänischen Kindergärten, die dänische Volkshochschule in Jarplund usw.). Gefördert wird (von Land, Kreisen und Gemeinden) auch die Arbeit des Jugendverbandes und des Gesundheitsdienstes.

- 70 -

Von den weiteren staatlichen Förderungen sei besonders auf die jährliche Förderung des "Südschleswigschen Vereins" seitens des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen, die 1987 1 002 000 DM betrug.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Das von der dänischen Volksgruppe vornehmlich besiedelte Gebiet ist eine vorwiegend agrarische, aber wirtschaftlich problematische Region, die mit Arbeitslosigkeit und Abwanderung belastet ist.

7. Volksgruppenorganisationen:

Die umfassende Hauptorganisation der Dänen ist der "Südschleswigsche Verein" mit Sitz in Flensburg, wo sich auch ein "Dänisches Generalsekretariat" befindet, das in der Regel unter der Leitung eines dänischen Politikers (derzeit ein früheres Regierungsmittel) steht.

8. Medien:

Die dänischsprachige, in Flensburg erscheinende Tageszeitung "Flensburg Avis" hat eine Auflage von über 6500 Stück, wovon etwa 40% in Dänemark verkauft werden.

9. Kirchen:

Praktisch alle Dänen sind evangelischen Bekenntnisses (A.B.). Die "Dänische Kirche in Südschleswig" umfaßt 1988 43 organisierte Gemeinden, in denen 24 Pfarrer tätig waren.

Weitere Quellen:

Informationsschrift "Südschleswig - der Landesteil und die dänische Volksgruppe", gedruckt vom "Dänischen Generalsekretariat" 1988

Die deutsche Volksgruppe in Dänemark

1. Allgemeines:

In Nordschleswig, im südlichen Dänemark (Südjütland), leben heute etwa ca. 250.000 Menschen, von denen etwa 8 bis 10% der deutschen Volksgruppe angehören dürften. Als Folge der Erklärungen von Bonn und Kopenhagen (vgl. unter Pkt. 2) gibt es keine offiziellen Zählungen der sprachlichen bzw. ethnischen Zugehörigkeit.

2. Geschichte:

Das Herzogtum Schleswig gehörte bis 1864 zur dänischen Krone, danach wurde es preußische Provinz. Nationalistische Maßnahmen Dänemarks (bis 1864) und später Preußens belasteten die ethnische Situation. Die Volksabstimmung des Jahres 1920 führte zur Angliederung Nordschleswigs an Dänemark. Bestrebungen um eine Grenzrevision einerseits standen Assimilationstendenzen anderseits gegenüber. Während der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland kam es bereits vor der Besetzung Dänemarks durch Deutschland (1940) zur Gleichschaltung aller deutsch-nordschleswigschen Verbände, was nach Kriegsende das Klima in bezug auf die deutsche Volksgruppe neuerlich belastete. Dementsprechend wurden nach Kriegsende 1945 einige tausend Volksgruppenangehörige verhaftet und mit Gefängnis bestraft, Einrichtungen der Volksgruppe wurden enteignet, vereinzelt kam es auch zu kriminellen Handlungen. Im November 1945 gab der neu gebildete "Bund deutscher Nordschleswiger" eine Loyalitätserklärung ab und anerkannte die Grenzziehung von 1920. Ausgelöst durch die Debatte um den Beitritt der BRD zur NATO kam es 1956 zu den Erklärungen von Bonn und

Kopenhagen über Stellung und Rechte der deutschen Volksgruppe in Dänemark und der dänischen in der BRD. Damit wurde die Basis nicht nur für ein entspanntes Verhältnis zwischen beiden Staaten, sondern auch zwischen deutscher Volksgruppe und dänischer Minderheit gelegt.

3. Sprache und Sprachenrecht:

Der Gebrauch des Deutschen als Amtssprache ist in Nordschleswig für alle gestattet, die sich zum Deutschen als Muttersprache bekennen. Topographische Aufschriften bestehen nur in dänischer Sprache. Es besteht keine ausgeprägte Volksgruppengesetzgebung, was für den Schulbereich mit der rein privatrechtlichen Regelung des Volksgruppenschulwesens zusammenhängt.

4. Schul- und Erziehungswesen:

Das Volksgruppenschulwesen in Dänemark ist nur im Rahmen der Privatschulgesetzgebung verankert. Die deutschen Schulen für die deutsche Volksgruppe in Nordschleswig (Südjütland) sind als Privatschulen organisiert, wobei 85 % der Kosten (wie bei allen Privatschulen) von der dänischen Regierung übernommen werden, die restlichen 15 % werden von der Landesregierung Schleswig-Holstein (BRD) getragen. Diese Regelung gilt auch für das deutsche Gymnasium in Nordschleswig. Die Lehrpläne orientieren sich an denen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Abschlußprüfungen, insbesondere die Matura, werden auch in der BRD anerkannt. In den deutschsprachigen Volksgruppenschulen wird die deutsche Sprache ab der dritten Schulstufe als erste Fremdsprache unterrichtet. Gegenüber den anderen Privatschulen, die eine Mindestanzahl von 82 Schülern haben müssen, bedarf eine deutsche Volksgruppenschule nur einer Anzahl von 12 Schülern zu ihrer Konstituierung. Vertreter der deutschen Volksgruppenschulen sind auch im dänischen "Schulrat" gleichberechtigt mit Vertretern des dänischen staatlichen Schulwesens vertreten.

Insgesamt gibt es 18 deutsche Privatschulen, davon fünf Realschulen und ein Gymnasium mit insgesamt ca. 1400 Schülern und 25 Kindergärten mit ca. 600 Kindern. Zu erwähnen ist auch die Deutsche Nachschule/Jugendvolkshochschule Tingleff, die nach dem Vorbild dänischer Volkshochschulen arbeitet; in der Schule wird im Internatsbetrieb allgemeiner Schulunterricht für das 8.-10. Schuljahr erteilt, daneben gibt es einen landwirtschaftlichen und einen hauswirtschaftlichen Zweig.

5. Förderung:

Hinsichtlich der Kosten der Schulen darf auf das zu Pkt. 4 Gesagte verwiesen werden. Insgesamt belief sich die finanzielle Förderung Dänemarks 1987 auf ca. 14 Mill.DM, die der BRD (Bund, Land Schleswig-Holstein) auf ca. 13 Mill.DM; ca. 7 Mill.DM brachte die Volksgruppe aus eigenem auf.

6. Wirtschaftliche und soziale Lage:

Nordschleswig ist ein agrarisch dominierter Bereich; die industrielle Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg, die Abwanderung aus den ländlichen Gebieten in die Städte und die Zuwanderung aus anderen Teilen Dänemarks haben zu einer deutlichen Schwächung der Volksgruppe geführt. Die deutschen Landwirte sind im "Landwirtschaftlichen Hauptverein für Nordschleswig" organisiert.

7. Volksgruppenvertretungen:

Der "Bund deutscher Nordschleswiger" ist die Hauptorganisation der deutschen Volksgruppe mit etwa 4500 Mitgliedern. Die "Schleswigsche Partei" ist Teil dieses Bundes, hat aber einen selbständigen Vorstand. Der "Deutsche Schul- und Sprachverein für Nordschleswig" ist der Träger der deutschen Volksgruppenschulen. Die kulturellen

- 74 -

Aktivitäten der Volksgruppe werden u.a. vom "Deutschen Jugendverband für Nordschleswig", dem "Verband deutscher Büchereien", der "Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig", der "Nordschleswigschen Musikvereinigung" und dem "Nordschleswigschen Ruderverband" getragen. Für soziale Arbeit ist der Verband "Sozialdienst Nordschleswig" eingerichtet.

Nachdem die deutsche Volksgruppe im dänischen Parlament nicht mehr vertreten ist, wird seit 1983 der Kontakt zur dänischen Regierung und zum Parlament vom Sekretariat der deutschen Volksgruppe in Kopenhagen aufrechterhalten. Dieses Sekretariat, dessen Kosten größtenteils vom dänischen Staat getragen werden, wird von der Volksgruppe sehr positiv beurteilt und bietet zur Frage, wie Volksgruppenanliegen am besten an gesetzgebende Körperschaften herangetragen werden können, eine interessante Alternative zur derzeitigen Regelung in Schleswig-Holstein (siehe dazu den Bericht über die Dänen in der Bundesrepublik Deutschland).

Einmal jährlich tritt in Kopenhagen ein Kontaktausschuß zur Behandlung aktueller Fragen zusammen, in dem Folketing, Regierung und die deutsche Volksgruppe repräsentiert sind.

Auf regionaler Ebene besitzt die Volksgruppe einen Vertreter im Nordschleswigschen Kreistag, auf kommunaler Ebene 16 Abgeordnete in 8 von 23 Großgemeinden, die nach der Kommunalreform 1970 entstanden waren.

8. Medien:

Der "Bund deutscher Nordschleswiger" gibt die Tageszeitung "Der Nordschleswiger" heraus (Auflage ca. 4000). Deutschsprachige Sendungen in Hörfunk oder Fernsehen bestehen nicht.

- 75 -

9. Kirchen:

Nahezu alle Angehörigen der deutschen Volksgruppe sind, wie auch die Dänen, evangelisch (A.B.). In vier Stadtgemeinden hat die dänische Volkskirche eigene Pfarrer für den deutschen Teil der Gesamtgemeinde eingesetzt. Zur deutschsprachigen kirchlichen Versorgung im ländlichen Bereich besteht die "Nordschleswigsche Gemeinde" (mit 7 Pfarrbezirken), die eine in Dänemark anerkannte evangelisch-lutherische Freigemeinde und der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche angeschlossen ist.

Schlußbemerkung:

Die Lage der deutschen Volksgruppe in Dänemark ist mit der der dänischen in der BRD, wie sich schon aus den Ausführungen zur Geschichte ergibt, in vielfacher Weise verknüpft. Häufig werden auch beide Gruppen miteinander verglichen, und ihre Behandlung wird als vorbildlich dargestellt. Als charakteristisch kann ein Artikel in der Zeitschrift "pogrom" aus dem Jahr 1988 angesehen werden (vgl. die abschließende Quellenangabe), der an sich von der deutschen Volksgruppe in Dänemark ausgeht, an seinem Schluß aber zu beiden Volksgruppen folgendes feststellt: "Die noch nicht gelösten Probleme beider Volksgruppen ähneln sich sehr: Schülerbeförderung, Anerkennung von Kindergärten, kommunale Zuschüsse für die kulturelle Arbeit und manches mehr. Diese können erst gelöst werden, wenn die Mehrheit einsieht, daß Gleichberechtigung nur dann erreicht werden kann, wenn den Minderheiten gelegentlich eine positive Sonderbehandlung zugestanden wird. Beide Minderheiten sind international organisiert in der "Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen" (FUEV), deren Generalsekretär neuerdings ein deutscher Nordschleswiger ist. Das Sekretariat der FUEV hat seit vielen Jahren seinen Sitz beim dänischen Generalsekretariat in Flensburg.

- 76 -

An der friedlichen Entwicklung im Grenzland haben beide Volksgruppen großen Anteil. Deutsche und Dänen haben erkannt, daß der kulturelle Wettbewerb für beide Seiten eine Bereicherung ist. Die Minderheiten in Europa machen etwa 60 Millionen Menschen aus. Viele Staaten könnten von dem schleswigschen "Modellfall" lernen."

Weitere Quellen:

Ferdinand Selber, Die deutsche Volksgruppe in Nordschleswig,
Zeitschrift "pogrom" Nr. 3/1988.